

# Rechtlicher Schutz vor Gewalt am Beispiel Stalking – Bisher und in Zukunft



Maturitätsarbeit  
Selina Goetz, G4c

Betreut durch Helen de David  
Zürich, 08.12.2025



► **Kantonsschule Hottingen**

Abbildung 1 (vorherige Seite): Symbolische Darstellung von Stalking (Eigene Aufnahme, 2025).

## Vorwort

Arbeitswochen an Kantonsschulen sind beliebt und spannend, da sie Gymnasiast\*innen die Möglichkeit bieten, aus dem gewöhnlichen Schulalltag auszubrechen und themenübergreifende Projekte zu bearbeiten, um breiter abgestützte Erfahrungen zu sammeln und lebensnahe Erkenntnisse zu gewinnen. Mir widerfuhr diese Horizonterweiterung in ungeahnter Intensität im vergangenen Frühling (2024), als ich anlässlich des Besuches bei der Opferberatung mit Lebensgeschichten Gewaltbetroffener konfrontiert wurde, die mich so schnell nicht mehr losliessen.

Gewalt in verschiedenen Facetten wird zwar zunehmend als gesellschaftliches Phänomen anerkannt und die Aufmerksamkeit, Prävention und Bekämpfung werden gestärkt. Doch gerade schwierig fassbare («weiche») Formen der Gewaltausübung, bei denen z.B. unablässig die physische Nähe der betroffenen Person angestrebt, diese aber nicht im engeren Sinne bedrängt wird, stellen aktuelle gesellschaftliche Herausforderungen dar, die es anzupacken gilt. Ich hoffe, mit meiner Maturarbeit hierzu einen Beitrag zu leisten.

Ein grosser Dank gebührt meinen äusserst fachkundigen Interviewpartner\*innen, namentlich (in alphabetischer Reihenfolge) Frau Sonja Fierz, Personal Trainerin und von Stalking betroffene Person, Herr lic. iur. Alexander J. Krausz, Rechtsanwalt und Inhaber der Kanzlei Krausz in Zürich, Frau Staatsanwältin lic. iur. Sabine Tobler, Abteilungsleiterin Staatsanwaltschaft des Kantons Zürich, Herr Oliver Wälchli, Leiter der Abteilung Gewaltschutz der Stadtpolizei Winterthur, und Frau Eveline Widmer, RA lic. iur., Vizepräsidentin des Bezirksgerichts Zürich, die mir mit ihren fundierten Antworten einen tiefen Einblick in ihre reiche Praxis gewährten und somit Wesentliches zu diesem Werk beisteuerten. Herrn lic. iur. Thomas Vogel, Generalsekretär-Stv. Obergericht Zürich, bin ich sehr verbunden, dass er mir die Tür zur Justiz geöffnet hat.

Schliesslich danke ich meiner Familie für die konstruktiven Gespräche und die moralische Unterstützung sowie meiner Referentin Frau Helene de David, die mich während des gesamten Arbeitsprozesses begleitet und unterstützt hat.

# Inhaltsverzeichnis

<b>VORWORT</b> .....	<b>I</b>
<b>1 EINLEITUNG</b> .....	<b>1</b>
1.1 Ausgangslage.....	1
1.2 Begründung der Themenwahl .....	2
1.1 Fragestellung.....	2
1.2 Vorgehen.....	2
1.3 Abgrenzung .....	2
<b>2 STALKING – GRUNDLAGEN UND MERKMALE</b> .....	<b>2</b>
2.1 Begriffsdefinitionen .....	2
2.1.1 Gewalt.....	3
2.1.2 Stalking .....	4
2.2 Aspekte des Stalkings .....	4
2.2.1 Motivationsgründe.....	4
2.2.2 Methoden .....	6
2.2.3 Wirkungen .....	7
2.3 Bisherige Rechtslage in der Schweiz.....	8
2.3.1 Überblick .....	8
2.3.2 Akute Schutzmassnahmen .....	8
2.3.3 Festigende Schutzmassnahmen.....	9
2.3.4 Definitive Schutzmassnahmen.....	10
2.4 Art. 181b StGB (Schweiz) .....	12
2.5 Rechtslage in Deutschland .....	13
2.5.1 Historie .....	13
2.5.2 Aktueller Wortlaut §238 StGB-D (Nachstellung) .....	14
<b>3 VORGEHENSWEISE</b> .....	<b>16</b>
3.1 Literarische Analyse .....	16
3.2 Expert*innen Interviews .....	16
3.3 Methodische Kritik.....	17
<b>4 INTERVIEWBASIERTE DATENERHEBUNG</b> .....	<b>17</b>
4.1 Bisherige Rechtslage in der Schweiz.....	17
4.1.1 Bisheriger Schutz .....	18
4.1.2 Schutzlücken in der Schweiz .....	19
4.2 Potenzial des neuen Straftatbestandes Art.181b StGB.....	21
4.2.1 Chancen.....	21

4.2.2	Herausforderungen .....	22
<b>4.3</b>	<b>Rechtsvergleich mit Deutschland .....</b>	<b>23</b>
4.3.1	Qualifizierte Tatbestände.....	23
4.3.2	Antragsdelikt versus Offizialdelikt .....	24
4.3.3	«Beharrlich» versus «Wiederholt» .....	25
4.3.4	Aufzählung unzulässiger Handlungen.....	25
<b>5</b>	<b>ERKENNTNISSE UND EMPFEHLUNGEN .....</b>	<b>27</b>
<b>5.1</b>	<b>Erkenntnisse.....</b>	<b>27</b>
5.1.1	Bisheriger Schutz vor Stalking und Schutzlücken in der Schweiz .....	27
5.1.2	Potenzielle Auswirkungen des neuen Straftatbestands Art.181b StGB .....	29
5.1.3	Rechtsvergleich Deutschland vs. Schweiz.....	30
<b>5.2</b>	<b>Empfehlungen .....</b>	<b>31</b>
<b>6</b>	<b>AUSBLICK UND PERSÖNLICHE WÜRDIGUNG .....</b>	<b>33</b>
<b>6.1</b>	<b>Persönliche Würdigung.....</b>	<b>33</b>
<b>6.2</b>	<b>Ausblick .....</b>	<b>33</b>
	<b>LITERATURVERZEICHNIS .....</b>	<b>35</b>
	<b>MATERIALIENVERZEICHNIS.....</b>	<b>36</b>
	<b>ABBILDUNGSVERZEICHNIS .....</b>	<b>37</b>
	<b>ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS .....</b>	<b>37</b>
	<b>EIGENSTÄNDIGKEITSERKLÄRUNG .....</b>	<b>38</b>
	<b>ARBEITSJOURNAL .....</b>	<b>39</b>
	<b>ANHANG .....</b>	<b>42</b>

# 1 Einleitung

Einleitend wird die aktuelle Ausgangslage dargestellt, die den Handlungsbedarf im Bereich des Gewaltschutzes, insbesondere im Zusammenhang mit Stalking, aufzeigt. Darauf aufbauend wird die Themenwahl begründet und die zentrale Fragestellung der Arbeit formuliert. Anschliessend wird das methodische Vorgehen erläutert, und es erfolgt eine Abgrenzung des Untersuchungsbereichs, um den Fokus der Arbeit klar zu definieren.

## 1.1 Ausgangslage

Schutz vor physischer und psychischer Gewalt ist ohne Frage eine wichtige Grundvoraussetzung für das konstruktive Zusammenwirken und somit das Funktionieren einer zivilisierten Gesellschaft. Dass auch (oder gerade) heute diesbezüglicher Handlungsbedarf besteht, untermauert die polizeiliche Kriminalstatistik des Jahres 2024 des Bundesamtes für Statistik (BFS). Sie zeigt einen deutlichen Anstieg der polizeilich registrierten Straftaten um 7,9 % im Vergleich zum Vorjahr. So stiegen z.B. die registrierten Fälle von Vergewaltigungen um 29.4%, solche im Kontext häuslicher Gewalt um 6.1% und die Zahl der Nötigungsdelikte um 6%. (bfs, Bundesamt für Statistik, 2025).

Mit keinem Wort erwähnt wird in der verwiesenen Statistik «Stalking», obwohl dadurch betroffene Personen in ihrer Lebensführung stark beeinträchtigt und oftmals richtiggehenden Psychoterror bis hin zu körperlichen Übergriffen erleiden, wie die Schweizerische Kriminalprävention (SKP), d.h. die interkantonale Fachstelle im Bereich Prävention von Kriminalität und Kriminalitätsfurcht, betont (SKPPSC, o.D.). Bei der Fachstelle Stalking-Beratung der Stadt Bern meldeten sich allein im Jahre 2024 139 Personen für eine Stalking-Beratung (Stadt Bern, o.D.).

Der Grund für die fehlende Erfassung von Stalking in der Kriminalstatistik ist auf den ersten Blick einfach zu verorten. Es existierte (auch während der relevanten Berichtsperiode 2024) noch kein entsprechender Straftatbestand in der Schweiz. Es bei dieser Kurzanalyse bewenden zu lassen, hiesse aber wegzuschauen und die realen gesellschaftlichen Herausforderungen, die sich im Zusammenhang mit einer wirksamen und umfassenden Gewaltbekämpfung stellen, zu ignorieren oder zumindest zu verharmlosen. Mitte Nationalrätin Maya Bally sah sich im Rahmen der Nationalratssommersession 2024 vom 6. Juni 2024 zur Äusserung veranlasst, es müsse immer erst etwas passieren, bis ein Straftatbestand vorliege (Amtl. Bull. NR, SS 2024).

Die Schweiz tut sich mit der Schaffung und Anwendung von Regelungen zum Schutze vor unterschiedlichen, teils moderner Gewaltformen schwer. In Österreich ist Stalking seit dem 1. Juli 2006 durch den Tatbestand der beharrlichen Verfolgung (§107a StGB-A) unter Strafe gestellt. Deutschland folgte im Frühjahr 2007 mit dem Straftatbestand der Nachstellung (§ 238 aStGB-D), der 2017 und 2021 verändert respektive erweitert wurde (§238 StGB-D). In der Schweiz wurde es 2025, bis die beiden Räte den Antrag der Einigungskonferenz angenommen hatten. Eine Person aus der Rechtsprechung der Zürcher Gerichte zu finden, die zu Interviewaussagen bereit war, gestaltete sich nicht weniger steinig.

## 1.2 Begründung der Themenwahl

Während (strafrechtliche) Normen zur Bekämpfung klassischer körperlicher Gewalt zahlreich und etabliert sind, implizieren Regelungen und Anwendungspraxis im Zusammenhang mit anderen Formen von Gewalt offensichtlich zusätzliche Herausforderungen und gesellschaftliche Spannungen. Diese spiegeln sich exemplarisch im neuen Art. 181b StGB und dem ihm zugrunde liegenden langwierigen und zähen politischen Ringen rund um das Thema Stalking (Parlamentarische Initiative RK NR, 19.433).

Die aktuelle Gesetzesneuerung bietet deshalb einen idealen Anknüpfungspunkt, um den bisherigen Gewaltschutzmechanismen auf den Grund zu gehen, die nun beschlossene Neuerung (auch rechtsvergleichend) einzuordnen und einen Ausblick zu wagen, der zudem eigene Vorschläge beinhalten soll.

### 1.1 Fragestellung

Es gilt namentlich die Fragen zu beleuchten, (1.) welche konkreten Verbesserungen des Gewaltschutzes der neue Gesetzestext (Art. 181b StGB) erwarten lässt und (2.) welche Lücken sich gegebenenfalls bereits zeigen, die in Zukunft zu schliessen sind.

### 1.2 Vorgehen

Zunächst wird mittels Literatur- und Gesetzesrecherche geklärt, was unter Stalking zu verstehen ist. Anschliessend werden die bisherigen in der Schweiz verfügbaren rechtlichen Gewaltschutzmechanismen im Zusammenhang mit Stalking einer Analyse unterzogen. Der neue Straftatbestand (StGB 181b) soll sodann begutachtet und kritisch hinterfragt werden. Hierzu erfolgen literarische und empirische Erhebungen, letztere in Form von Interviews. Ausgewiesene Expert\*innen aus den Bereichen Ermittlung/Prävention (Polizei), Untersuchung (Staatsanwaltschaft), Rechtsprechung (Gericht) und Anwaltschaft nehmen Stellung. Die diesbezüglichen Auswertungen, ein Rechtsvergleich mit Deutschland und eigene Reflexion bilden in der Folge das Fundament für eine Bewertung der aktuellen Schweizer Gesetzesneuerung und mögliche zukünftige Reformvorschläge.

### 1.3 Abgrenzung

Die Arbeit ist dem Gewaltschutz im Kontext Stalking gewidmet. Andere Gewaltdelikte werden nicht behandelt. Im Zentrum der Betrachtung stehen die strafrechtlichen Möglichkeiten, ergänzt durch solche der Schnellintervention. Ausführungen zur zivilrechtlichen Situation und psychologische sowie sozialwissenschaftliche Überlegungen erfolgen komprimiert.

## 2 Stalking – Grundlagen und Merkmale

Die theoretischen Grundlagen schaffen das notwendige Verständnis für die spätere Analyse. Im Fokus stehen die Definitionen von «Gewalt» und «Stalking», deren zentrale Merkmale sowie die bisherige rechtliche Einordnung in der Schweiz und in Deutschland. Eine klare theoretische Verortung ist unerlässlich, um das vielschichtige Phänomen «Stalking» angemessen zu erfassen.

### 2.1 Begriffsdefinitionen

«Gewalt» und «Stalking» beschreiben komplexe Erscheinungsformen sozialen Handelns, die es vorab begrifflich präzise zu klären gilt.

## 2.1.1 Gewalt

### Formen der Gewalt

Es gibt verschiedene Ausprägungen von Gewalt. Angesichts der Vielzahl an Gewaltformen ist es im konkreten Fall nicht immer eindeutig, wie sie zu subsumieren sind. Gemeinsames Merkmal dieser Gewaltformen ist das Ziel, andere Personen zu schädigen, beziehungsweise sie zu kontrollieren, zu dominieren, einzuschüchtern oder zu demütigen.

Im Folgenden werden die Gewaltausprägungen gruppiert, wobei die Aufzählung nicht abschliessend ist (Bedrohungsmanagement, o.D.; Eidgenössisches Büro für die Gleichstellung von Frau und Mann EBG, 2020; gggfon - Gemeinsam gegen Gewalt und Rassismus, o.D.).

### Physische Gewalt

Diese Form der Gewalt umfasst körperliche Einwirkungen auf Personen und Sachen. Bei Personen reicht das Spektrum von leichteren Übergriffen, wie Rempelen, bis hin zu vorsätzlich oder bewusst herbeigeführten Körperverletzungen, beispielsweise Schläge, Tritte, Würgen oder das Zufügen von Verbrennungen.

Bei Sachen spricht man von Vandalismus, wozu das mutwillige Beschädigen oder Zerstören von Eigentum gehört, etwa Einschlagen von Fenstern, Zerkratzen von Oberflächen oder das Zerstören von Gegenständen (Bedrohungsmanagement, o.D.; Eidgenössisches Büro für die Gleichstellung von Frau und Mann EBG, 2020; Stiftung gegen Gewalt an Frauen, o.D.; gggfon - Gemeinsam gegen Gewalt und Rassismus, o.D.).

### Psychische Gewalt

Psychische Gewalt ist meist weniger sichtbar, tritt jedoch häufig auf. Sie umfasst Handlungen, die die emotionale und mentale Unversehrtheit einer betroffenen Person beeinträchtigen. Dazu zählen beispielsweise Drohungen, emotionale Erpressungen, Nötigungen, Demütigungen, soziale Isolation oder das bewusste Herbeiführen von Angst und Unsicherheit (Eidgenössisches Büro für die Gleichstellung von Frau und Mann EBG, 2020; gggfon - Gemeinsam gegen Gewalt und Rassismus, o.D.).

### Sexuelle Gewalt und Ausbeutung

Darunter werden unerwünschte oder erzwungene, also nicht dem Willen der betroffenen Person entsprechende, sexuelle Handlungen verstanden und die Opfer in ihrer sexuellen, körperlichen und/oder psychischen Integrität beeinträchtigen. Typische Formen sind unerwünschte Berührungen, sexuelle Nötigung oder Vergewaltigungen (Bedrohungsmanagement, o.D.; Eidgenössisches Büro für die Gleichstellung von Frau und Mann EBG, 2020; Stiftung gegen Gewalt an Frauen, o.D.).

### Digitale Gewalt

Digitale Gewalt bezeichnet Handlungen, bei denen digitale Technologien eingesetzt werden, um Personen zu bedrohen, zu belästigen, herabzuwürdigen oder auszugrenzen. Sie zielt auf die emotionale, soziale oder wirtschaftliche Schädigung der Betroffenen ab und umfasst Formen wie Hassrede, Cyberstalking, digitale Blossstellung oder die Verbreitung intimer Inhalte. Digitale Gewalt wirkt häufig anonym, dauerhaft und öffentlich und kann analoge Gewalt ergänzen oder in diese übergehen (DaSilva, 2023; Digitale Gewalt I bidt, 2024; HateAid gGmbH, o.D.).

Ergänzend gäbe es noch die Ökonomische Gewalt & Strukturelle Gewalt (Bedrohungsmanagement, o.D.; gggfon - Gemeinsam gegen Gewalt und Rassismus, o.D.), die mangels vorliegender Relevanz nicht vertieft wurde.

## 2.1.2 Stalking

Das Wort «to stalk» bedeutet ursprünglich «etwas jagen», «sich anpirschen» (Pons Langenscheidt GmbH, o.D.), und entwickelte sich weiter zu «jemandem nachstellen» (Pons Langenscheidt GmbH, o.D.), «(aufgrund nicht erwideter Liebe, aus Rache u. a.) eine Person verfolgen, ihr auflauern und sie (durch unablässiges Kontaktieren auf Social Media, durch Anrufe, Drohungen u. Ä.) terrorisieren» (Duden, Cornelsen Verlag GmbH, o.D.).

Somit bezeichnet Stalking ein wiederholtes, unerwünschtes Handeln, das darauf abzielt oder dazu führt, dass sich eine Person beobachtet, bedrängt oder bedroht fühlt. Im Gegensatz zu einmaligen Belästigungen handelt es sich dabei um ein fortgesetztes und systematisches Verhalten, das häufig auf Kontrolle, Einschüchterung oder die Erzwingung von Kontakt ausgerichtet ist. Charakteristisch ist, dass die Kontaktaufnahme oder Zuwendung gegen den Willen der Betroffenen erfolgt und Angst, Stress oder eine deutliche Beeinträchtigung der Lebensgestaltung hervorruft. Stalking kann sich in verschiedenen Formen zeigen und sowohl im physischen Umfeld als auch im digitalen Raum (Cyberstalking) stattfinden. Typisch ist, dass sich die Nachstellung aus mehreren Handlungen zusammensetzt, die in ihrer Gesamtheit die freie Lebensführung und Privatsphäre der Betroffenen erheblich beeinträchtigen (Australian Bureau of Statistics, 2017; Morgan Rachel E., 2022; Smith, 2011; Voß H. G., 2023).

Stalking wird als gesellschaftliche Realität unterschiedlich erklärt und abgegrenzt (Egger Theres, 2017). In der Schweiz ist am 1. April 2018 das Übereinkommen des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt (Istanbul – Konvention; IK) in Kraft getreten (SR 0.311.35). Hiernach ist Stalking das vorsätzliche:«(...) Verhalten, das aus wiederholten Bedrohungen einer anderen Person besteht, die dazu führen, dass diese um ihre Sicherheit fürchtet (...)» (Art. 34 Istanbul-Konvention).

## 2.2 Aspekte des Stalkings

Im Folgenden werden die wesentlichen Aspekte des Stalkings analysiert, wobei insbesondere die zugrunde liegende Motivation, die charakteristischen Handlungsweisen der Tatpersonen und die psychischen respektive physischen sowie die sozialen Folgen für die Betroffenen im Mittelpunkt stehen.

### 2.2.1 Motivationsgründe

Die Beweggründe für Stalking sind vielfältig und reichen von emotionaler Abhängigkeit bis hin zu Machtstreben. Um diese unterschiedlichen Motivlagen systematisch zu erfassen, entwickelten Mullen, Pathé und Purcell ein Klassifikationsmodell, das Stalker anhand ihrer vorherrschenden Motivation in fünf Typen unterteilt. Das Modell hilft dabei, Stalking besser zu verstehen und die verschiedenen Verhaltensweisen der Täter einzuordnen (Zimmerlin, 2011; Gurt, 2020).

#### Der zurückgewiesene Stalker

Der zurückgewiesene Stalker, im Englischen als «rejected stalker» bezeichnet, ist zumeist eine Person, die zuvor in einer engen freundschaftlichen oder intimen Beziehung zum Opfer stand. Das Stalking setzt häufig nach dem Ende der Beziehung ein, da die Täterperson den

Verlust der Bezugsperson nicht akzeptieren kann. Deshalb wird diese Form auf «Ex-Partner-Stalking» genannt. Die Handlungen dienen entweder der Wiederherstellung der Beziehung oder der Rache für erlittene Kränkungen. Gefühle von Trauer, Wut, Eifersucht und Verlustangst führen zu starker emotionaler Zerrissenheit. Es handelt sich um die am häufigsten dokumentierte Form des Stalkings, wobei zahlreiche Täter bereits während der Beziehung kontrollierendes oder aggressives Verhalten zeigten (Voß H. G., 2023; Wondrak Isabel, 2006).

#### Der Nähe suchende Stalker

Der intimitätssuchende Stalker, im Englischen «Intimacy-Seeking Stalker», strebt danach, mit dem Opfer eine Beziehung einzugehen oder eine vermeintlich bestehende Beziehung zu intensivieren. Häufig liegt diesem Verhalten ein Liebeswahn zugrunde, bei dem der Täter glaubt, vom Opfer geliebt zu werden oder dass dieses sich noch verlieben wird. Signale von Desinteresse interpretiert er paradoxerweise als Zeichen der Zuneigung und lässt sich nur selten vom Gegenteil überzeugen. Betroffene werden intensiv beobachtet und verfolgt, während der Stalker einen Grossteil seiner Zeit auf das Opfer konzentriert (Voß H. G., 2023).

#### Der Unbeholfene Verehrer

Der inkompetente Stalker, auch als «Incompetent Suitor» bezeichnet, verfolgt primär das Ziel, eine Beziehung oder kurzfristige intime Kontakte zu seinem Opfer aufzubauen, ohne dabei einem Liebeswahn zu erliegen. Typisch sind Defizite in sozialen Fähigkeiten, mangelndes Einfühlungsvermögen und Schwierigkeiten im Umgang mit Zurückweisung. Sein Werbeverhalten wirkt häufig unbeholfen und unangemessen. Obwohl dieser Typ meist keine feindseligen Absichten verfolgt, überschreitet er wiederholt Grenzen und belastet das Opfer erheblich. Gelingt es nicht, das Opfer für seine Bemühungen zu gewinnen, wendet sich der Stalker häufig einem neuen Opfer zu (Voß H. G., 2023).

#### Der vergeltungssüchtige Stalker

Der nachtragende oder rachsüchtige Stalker, im Englischen «resentful stalker» genannt, fühlt sich selbst als Opfer von Ungerechtigkeit, Kränkung oder Erniedrigung und betrachtet seine Handlungen als gerechtfertigt. Er handelt aus einem starken Bedürfnis nach Vergeltung, wobei Ziel nicht die Wiederherstellung einer Beziehung, sondern die bewusste Einschüchterung und Verunsicherung des Opfers ist, häufig auch im Sinne von Psychoterror. Die Befriedigung des Täters ergibt sich aus der Ausübung von Macht und Kontrolle. Typisch sind eine querulatorische oder paranoide Wesensart sowie ein ausgeprägtes Bedürfnis nach Rache. In einigen Fällen richtet sich das Stalking auch gegen stellvertretende Personen bestimmter Berufsgruppen, etwa Richter, Anwälte oder medizinisches Personal (Voß H. G., 2023).

#### Der machtgetriebene Stalker

Dieser Stalkertyp, im Englischen «predatory stalker» genannt, verfolgt das Opfer gezielt über längere Zeiträume, meist mit dem Ziel eines körperlichen oder sexuellen Übergriffs. Das Opfer wird dabei als Jagdobjekt betrachtet, und der Täter sammelt Informationen, beobachtet und verfolgt es oft unbemerkt. Seine Handlungen sind strategisch geplant und von fehlender Empathie geprägt. Motivation ist das Verlangen nach Macht, Kontrolle oder sexueller Befriedigung, wobei die Ausübung dieser Macht der Täterperson Befriedigung verschafft. Dieser Typ gilt als die gefährlichste Form des Stalkings, ist fast ausschliesslich männlich und zeigt häufig Störungen der Sexualpräferenz (Paraphilien), wie etwa Exhibitionismus, Voyeurismus oder Pädophilie. Insgesamt handelt es sich um die kleinste Gruppe unter den Stalker-Typen (Voß H. G., 2023).

## 2.2.2 Methoden

Um die Vielfalt der eingesetzten Handlungen systematisch zu erfassen, lassen sich Stalking-Methoden zusammenfassend in verschiedene Kategorien unterteilen, die typische Verhaltensmuster und Handlungen der Täter verdeutlichen (McEwana Troy E., 2020; Morgan Rachel E., 2022; Zimmerlin, 2011).



Abbildung 2: Graphische Darstellung verschiedener Stalking Methoden (Eigene Darstellung, 2025)

### Vermittelte und direkte Kontaktaufnahme

Täter nehmen wiederholt Kontakt zum Opfer auf, etwa mittels Telefonanrufe, Textnachrichten, E-Mails oder Briefen. Auch unaufgeforderte Geschenke oder Nachrichten über sozialen Medien fallen in diese Kategorie (McEwana Troy E., 2020; Morgan Rachel E., 2022).

### Einschaltung Dritter

Einige Täterpersonen nutzen Dritte, um Informationen über das Opfer zu beschaffen oder Druck auszuüben. Dazu zählt die Weitergabe von Nachrichten, das Übermitteln von Botschaften über andere Personen oder die Verbreitung von Gerüchten und falschen Informationen (McEwana Troy E., 2020; Morgan Rachel E., 2022).

### Überwachung, Informationsbeschaffung

Beobachtungen, Nachstellungen und systematische Datenerhebung über das Opfer zählen zu den häufigsten Methoden. Beispiele sind das Auskundschaften von Routinen, das Aufspüren von Aufenthaltsorten, GPS-Tracking oder digitales Monitoring über soziale Medien und andere Online-Dienste (McEwana Troy E., 2020; Morgan Rachel E., 2022).

### Verletzung der Privatsphäre

Hierbei dringt der Täter in persönliche Bereiche des Opfers ein, beispielsweise durch das Durchsuchen von Taschen, Post oder elektronischen Geräten. Auch heimliches Fotografieren, Ausspionieren von Online-Aktivitäten oder das Eindringen in die Wohnung des Opfers gehören dazu (McEwana Troy E., 2020; Morgan Rachel E., 2022).

### Aggressive Handlungen

Aggressive Verhaltensweisen reichen von Drohungen über Sachbeschädigungen bis hin zu körperlicher Gewalt. Auch verbale Einschüchterungen oder belästigende Nachrichten sind in dieser Kategorie subsumiert (McEwana Troy E., 2020; Morgan Rachel E., 2022).

Ergänzend lässt sich Stalking vereinfacht in zwei Intensitätsgrade unterscheiden. «Mildes» Stalking (Belästigung) umfasst Kontaktaufnahmen oder Beobachten, während «schweres» Stalking gezielte Bedrohungen, Beschimpfungen oder körperliche Übergriffe beinhaltet. Die Abgrenzung zwischen beiden Formen ist häufig unscharf, da wiederholte milde Handlungen für die Betroffenen erheblich belastend sein und in schweres Stalking übergehen können (Zimmerlin, 2011).

## 2.2.3 Wirkungen

### Auswirkungen von Stalking auf betroffene Personen

Stalking stellt für die betroffenen Personen eine erhebliche und oftmals andauernde Belastungssituation dar, die über ein blosses Angstempfinden deutlich hinausgeht. Die Viktimisierung durch Stalking kann eine Vielzahl psychischer, physischer, sozialer sowie ökonomischer Folgen nach sich ziehen. Diese Auswirkungen greifen dabei häufig ineinander, wodurch Betroffene nicht nur unter unmittelbaren Bedrohungen leiden, sondern auch langfristig in ihrem Lebensalltag beeinträchtigt werden (Gurt, 2020; Zimmerlin, 2011).

### Psychische Auswirkungen

Ein Grossteil der Opfer berichtet von intensiven Angstgefühlen, innerer Unruhe und einem Gefühl der Macht- und Hoffnungslosigkeit. Die anhaltende Belastung kann zu erhöhter Schreckhaftigkeit, Nervosität, Panikattacken oder Depressionen führen. Nicht selten treten auch suizidale Gedanken auf. In einzelnen Fällen werden posttraumatische Belastungsreaktionen oder vergleichbare Störungsbilder festgestellt. Besonders die physische Verfolgung scheint stärkere Traumareaktionen hervorzurufen als andere Stalkingformen (Gurt, 2020; Voß J. H.-G., 2006).

### Soziale Auswirkungen

Die ständige Angst und das Misstrauen gegenüber der Umwelt führen häufig zu sozialem Rückzug und Isolation. Viele Betroffene vermeiden Kontakte oder ändern Kommunikationswege (Telefonnummer, E-Mail-Adresse). Misstrauen und Reizbarkeit belasten Partnerschaften und Freundschaften, sodass soziale Bindungen oft zerbrechen. Bei Cyberstalking verschärfen digitale Angriffe diese Effekte zusätzlich. Zudem werden Beziehungsprobleme und Leistungsabfall als weitere soziale Folgen beschrieben (Gurt, 2020; Voß J. H.-G., 2006).

### Physische Folgen

Neben den psychischen Leiden treten häufig körperliche Beschwerden auf. Dazu zählen Schlafstörungen, Albträume, Kopfschmerzen, Magenprobleme, Appetitlosigkeit oder eine erhöhte Anfälligkeit für Stresssymptome (Gurt, 2020; Zimmerlin, 2011). Einige Betroffene greifen vermehrt zu Alkohol, Zigaretten oder Medikamenten, um die psychische Belastung zu

kompensieren, was wiederum gesundheitliche Risiken erhöht und zu einem Zustand chronischer Erschöpfung führen kann (Gurt, 2020; Zimmerlin, 2011).

### Veränderungen des Lebensstils und ökonomische Konsequenzen

Viele Opfer passen ihren Alltag aus Angst vor erneuten Begegnungen an. Sie treffen Sicherheitsvorkehrungen wie den Einbau von Alarmanlagen, den Wechsel von Schlössern oder den Besuch von Selbstverteidigungskursen. Häufig werden bestimmte Orte gemieden, bis hin zu einem weitgehenden Verzicht auf Freizeitaktivitäten oder gar einem Wohnortwechsel (Gurt, 2020; Zimmerlin, 2011). Auch im beruflichen Bereich kann Stalking gravierende Folgen haben: Arbeitsausfälle, Leistungsabfall oder Arbeitsplatzwechsel sind keine Seltenheit. Zudem verursachen Sicherheitsmassnahmen, Therapiekosten oder anwaltliche Vertretung erhebliche finanzielle Belastungen (Gurt, 2020; Voß J. H.-G., 2006).

## 2.3 Bisherige Rechtslage in der Schweiz

Es werden die bestehenden Regelungen zur Bekämpfung von Stalking in der Schweiz dargestellt, wobei der Schwerpunkt nach einer grundlegenden Zuordnung der Kompetenzen auf den verschiedenen Schutzmassnahmen liegt, die in Zivil- und Strafrecht respektive den diesbezüglichen prozessualen Erlassen vorgesehen sind. Dabei wird insbesondere zwischen akuten, festigenden und definitiven Schutzmassnahmen unterschieden, um deren Wirkung und für den Schutz der von Stalking Betroffenen zu beleuchten.

### 2.3.1 Überblick

Die Schweizerische Bundesverfassung sieht vor, dass die Kantone souverän sind, « («...») soweit ihre Souveränität nicht durch die Bundesverfassung beschränkt ist; sie üben alle Rechte aus, die nicht dem Bund übertragen sind» (Art. 3 BV). Die Kantone müssen allerdings stets den Grundsatz von Art. 49 BV beachten, wonach Bundesrecht entgegenstehendem kantonalem Recht vorgeht. Dies bedeutet, dass die Kantone nur Regeln aufstellen dürfen, die nicht Bundesrecht in Frage stellen (BGE 138 I 468).

Der Bund handelt gestützt auf Einzelkompetenzen, die ihm die Bundesverfassung zuweist (Art. 42 BV). Ihm ist gemäss den Art. 122 und 123 BV etwa das Recht zur Regelung des materiellen Zivil- und Strafrechts und des jeweiligen Prozessrechts übertragen, weshalb bei den festigenden Schutznormen (vgl. 2.3.3 nachstehend) die eidgenössischen Rechtsgrundlagen im Vordergrund stehen.

Den Kantonen steht insbesondere das Recht (und die Pflicht) zu, auf ihren jeweiligen Gebieten die öffentliche Sicherheit und Ordnung aufrecht zu erhalten. Sie verfügen über die Polizeihohheit und stellen die Gefahrenabwehr sicher (BGE 140 I 353 E. 5.1; vgl. zu den akuten Schutzmassnahmen nachstehend 2.3.2).

Überdies helfen die Kantone den Opfern. Diese Zuständigkeit teilen Sie mit dem Bund (Art. 124 BV).

### 2.3.2 Akute Schutzmassnahmen

Die Kantone haben in Konkretisierung ihrer sicherheitspolizeilichen Pflichten (vgl. Ziffer 2.3.1 vorstehend) auf ihrem Territorium geltende Polizeigesetze und Gesetze gegen die häusliche Gewalt geschaffen (Donatsch Andreas, 2019). So dienen etwa Kontakt-, Annäherungs- respektive Rayonverbote dem Schutz vor Stalking (vgl. z.B. §3 Abs. 1 GSG/ZH i.V.m. §3 Abs. 2

GSG/ZH). Die Schutzmassnahmen gelten im Kanton Zürich unter Androhung der Ungehorsamsstrafe (Art. 292 StGB) während 14 Tagen (§3 Abs. 3 GSG/ZH) und können bei Vorliegen eines rechtzeitig gestellten Gesuches (§6 Abs. 2 GSG/ZH) auf insgesamt maximal drei Monate verlängert werden (§6 Abs. 2 GSG/ZH).

Akut schützend im weiteren Sinne wirkt auch die Gefährderansprache. Gemäss §2 Abs. 3 GSG/ZH gilt als Gefährder, wer häusliche Gewalt oder Stalking androht oder ausübt. Die Ansprache ermöglicht, dessen Gefährlichkeit und das Erfordernis allfälliger Massnahmen abzuschätzen, (Personen-)Daten zu erheben respektive zu ermahnen (vgl. z.B. §47e Abs. 1 PolG/BL). Die Gefährderansprache verfolgt idealerweise das Ziel, Straftaten zu verhindern und Gefahren abzuwehren (Greuter, 2017). Sollte eine Person andere ernsthaft und unmittelbar gefährden, wäre auch die Anordnung polizeilichen Gewahrsams denkbar (§25 lit. a PolG/ZH), wobei dieser längstens 24 Stunden dauern darf (§27 Abs. 2 PolG/ZH).

Da die Kantone die öffentliche Sicherheit und Ordnung respektive die Gefahrenabwehr grundsätzlich in eigener Souveränität regeln (vgl. hierzu 2.3.1), ist der Stand der Gesetzgebung diesbezüglich nicht schweizweit identisch (Eidgenössisches Departement des Inneren (EDI), 2025). Voraussetzungen, Umfang und Dauer des Akutschutzes fallen in den Kantonen somit potenziell unterschiedlich aus.

Im Bericht zur Frage der gesetzlichen Erfassung eines Straftatbestands «Stalking» wird sodann auf die Möglichkeit der (auf eidgenössischer Ebene geregelten) Friedensbürgschaft aufmerksam gemacht, die ebenfalls als präventive und somit sofortige Schutzmassnahme eingesetzt werden kann. So wird dem Gefährder das Versprechen abgenommen, nicht zu stalken, und er kann angehalten werden, entsprechende Sicherheit zu leisten (Art. 66 Abs. 1 StGB). Bei Weigerung kann Sicherheitshaft angeordnet werden (Art. 66 Abs. 2 StGB).

Akuthilfe leisten auch die Opferberatungsstellen. Gemäss Art. 2 lit. a OHG umfasst die Opferhilfe u.a. Beratung und Soforthilfe. Der Opferbegriff setzt eine unmittelbare Beeinträchtigung der betroffenen Person voraus (Art. 1 Abs. 1 OHG). Gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung ist entscheidend, ob der Eingriff in die körperliche, sexuelle oder psychische Integrität ein legitimes Bedürfnis auf Hilfe gemäss Opferhilfegesetz begründet (BGE 131 I 455 E. 1.2.2 am Ende mit Verweis auf BGE 128 I 218 E. 1.2). Stalking-Opfer, die dieses Tatbestandsmerkmal im Einzelfall nicht erfüllen, sollen aber gleichwohl Anspruch auf eine Erstberatung haben (Egger Theres, 2017).

### 2.3.3 Festigende Schutzmassnahmen

Anknüpfend an allfällige akute Schutzmassnahmen greifen Rechtsgrundlagen, die festigend wirken sollen. Stalking-Betroffene können den Zivil- und/oder Strafrechtsweg, die im Wesentlichen in die Rechtssetzungskompetenz des Bundes fallen (vgl. Ziffer 2.3.1 vorstehend) beschreiten.

#### Festigende Schutzmassnahmen im Zivilrecht

Zivilrechtlich geht es um den Schutz der Persönlichkeit. Gemäss Art. 28b Abs. 1 ZGB kann die klagende Partei in Fällen von Gewalt, Drohungen oder Nachstellungen dem Gericht beantragen, der stalkenden Person Verbote (sich anzunähern, aufzuhalten und/oder Kontakt aufzunehmen) auferlegen. Bei Zusammenleben ist auch eine temporäre Wegweisung möglich (Art. 28b Abs. 2 ZGB). Bei solchen zivilrechtlichen Klagen kommen einleitend vorsorgliche oder sogar superprovisorische Massnahmen in Frage, welche die Situation bis zum Entscheid in

der Hauptsache im Idealfall stabilisieren. So kann Gegenstand einer vorsorglichen Massnahme zum Beispiel ein dringendes Verbot sein, wenn dieses geeignet ist, einen drohenden, nicht leicht wieder gut zu machenden Nachteil abzuwenden (Art. 261 ZPO i.V.m. Art. 262 lit. a ZPO). Bei besonderer Dringlichkeit kann das Gericht die vorsorgliche Massnahme (wie etwa ein Annäherungs-, Rayon- oder Kontaktverbot) sofort und ohne Anhörung der stalkenden Person, d.h. superprovisorisch, anordnen (Art. 265 Abs. 1 ZPO).

### Festigende Schutzmassnahmen im Strafrecht

Im Strafrecht können Official- und Antragsdelikte unterschieden werden. Grundsätzlich sind Strafbehörden verpflichtet, im Rahmen ihrer Zuständigkeit ein Strafverfahren einzuleiten und durchzuführen, wenn die entsprechenden Voraussetzungen von Art. 7 StPO erfüllt sind. Bei Antragsdelikten hat die verletzte Person die Bestrafung der Tatperson zu beantragen (Art. 30 Abs. 1 StGB), was innerhalb von drei Monaten seit Kenntnis von der Tat und der Täterschaft zu erfolgen hat (Art. 31 StGB).

Falls ein hinreichender Tatverdacht (Art. 197 Abs. 1 lit. b StPO) und eine entsprechende gesetzliche Grundlage (Art. 197 Abs. 1 lit. a StPO) vorhanden sind, können seitens der Strafverfolgungsbehörden Zwangsmassnahmen ergriffen werden, wenn die Bedeutung der Straftat diese rechtfertigt (Art. 197 Abs. 1 lit. d StPO) und diese erforderlich ist (Art. 197 Abs. 1 lit. c StPO). Gemäss Art. 196 StPO dienen diese dazu, Beweise zu sichern (lit. a), die Anwesenheit im Verfahren zu gewährleisten (lit. b) oder die Vollstreckung des Entscheides sicherzustellen (lit. c). Im Kontext des Stalkings stehen die vorläufige Festnahme durch die Polizei (Art. 217 StPO), die Untersuchungs- und Sicherheitshaft (Art. 220 ff. StPO) und die Ersatzmassnahmen (Art. 237 ff. StPO) im Vordergrund (Schwarzenegger Christian, 2019). Art. 237 Abs. 2 StPO erwähnt als Ersatzmassnahme u.a. ein Aufenthalts- (lit. c) und ein Kontaktverbot (lit. g), was zeigt, dass sie sich im Wesentlichen mit den zivilrechtlichen Massnahmen gemäss Art. 28b Abs. 1 ZGB (vgl. Ziffer 2.3.3 vorstehend) decken. Stabilisierend könnte auch die bereits bei den Akutmassnahmen erwähnte Friedensbürgschaft (vgl. Ziffer 2.3.2) wirken.

### 2.3.4 Definitive Schutzmassnahmen

Mit den definitiven Schutzmassnahmen soll langfristiger Schutz etabliert werden. Diese können ebenfalls zivil- und strafrechtlicher Natur sein.

#### Definitive Schutzmassnahmen im Zivilrecht

Vorsorgliche Massnahmen und umso mehr superprovisorische greifen aufgrund ihrer Funktion vorübergehend. Die durch Stalking betroffene Person wird deshalb im Hauptsacheverfahren anstreben (oder zumindest in Erwägung ziehen) wollen, dass die zivilrechtlichen Schutzmassnahmen dauerhaft angeordnet werden. Art. 28b ZGB sieht keine zeitliche Befristung vor. Gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung liege es im pflichtgemässen Ermessen des Gerichts, die Massnahme befristet oder unbefristet anzuordnen; gerade bei Nachstellungen sei die Befristung jedoch nicht sinnstiftend, da ein Begehren um Verlängerung zu einer neuerlichen Gegenüberstellung von Tatperson und Opfer führe, was verhindert werden solle, um die stalkende Person nicht erneut zu motivieren (BGE 144 III 257 E 4.3.3)).

Das Bundesgesetz über die Verbesserung des Schutzes gewaltbetroffener Personen führte u.a. dazu, dass seit dem 1. Januar 2022 Art. 28c ZGB in Kraft ist, wonach auf Antrag der Klägerin oder des Klägers der Gebrauch einer elektronischen Vorrichtung angeordnet werden kann. Diese ist mit der Tatperson fest verbunden. Ihr aktueller Standort kann so kontinuierlich ermittelt und festgehalten werden.

### Definitive Schutzmassnahmen im Strafrecht

Da bisher keine Stalking-Strafnorm bestand, musste geprüft werden, ob eine Subsumtion unter die geltenden Strafnormen möglich war. In Frage kamen aus den Bereichen des Kernstrafrechts namentlich:

**Körperverletzungsdelikte** (Art. 123 – 126 StGB; vgl. z.B. KGer SZ, STK 2013 22, Urteil vom 03.09.2013);

**Strafbare Handlungen gegen das Vermögen** (Art. 137 ff. StGB, inkl. Computerdelikte wie z.B. Art. 143<sup>bis</sup> StGB (unbefugtes Eindringen in ein Datenbearbeitungssystem, BGer 6B\_179/2024, Urteil vom 07.11.2024)), 144<sup>bis</sup> Ziff. 1 StGB (Datenbeschädigung));

**Strafbare Handlungen gegen die Ehre und den Geheim- oder Privatbereich** (Art. 173 ff. StGB, v.a. Ehrverletzungsdelikte (Art. 173 StGB (üble Nachrede); Art. 174 StGB (Verleumdung); Art. 177 StGB (Beschimpfung)), Verletzung des Geheim- und Privatbereichs (z.B. durch Aufnahmegeräte (Art. 179<sup>quater</sup>), Missbrauch einer Fernmeldeanlage (StGB 179<sup>septies</sup>; vgl. auch Urteil OGer ZH SB130109, Urteil vom 13.02.2014), Identitätsmissbrauch (Art. 179<sup>decies</sup> (insbesondere relevant in sozialen Medien, Thema «Cybermobbing»));

**Verbrechen und Vergehen gegen die Freiheit** (Art. 180 StGB (Drohung; vgl. z.B. BGer 6B\_620/2010, Urteil vom 03.05.2011, BGer 6B\_1428/2016, Urteil vom 03.10.2017), Art. 181 StGB (Nötigung; vgl. BGE 129 IV 262, BGE 141 IV 437, 6B\_568/2019 Urteil vom 17. September 2019, 6B\_559/2020 Urteil vom 23. September 2020, 6B\_122/2021 vom 05. Dezember 2022, 6B\_598/2022 vom 09. März 2023 StGB, BGer 6B\_179/2024, Urteil vom 07.11.2024, OGer ZH, SB080273, Urteil vom 25.08.2008, KGer SG, ST.2017.27, Entscheid vom 06.04.2018); Hausfriedensbruch (Art. 186 StGB)) und

**Strafbare Handlungen gegen die sexuelle Integrität** (Art. 197a StGB (unbefugtes Weiterleiten von nicht öffentlichen sexuellen Inhalten); Art. 198 StGB (Sexuelle Belästigung)).

Zu erwähnen ist auch die Möglichkeit der Bewährungshilfe (Art. 93 StGB) und der Weisungen für eine allfällige Probezeit (Art. 94 StGB). Unter dem Titel «Andere Massnahmen» sind im StGB neben der zitierten Friedensbürgschaft (Art. StGB 66) auch das Kontakt- und Rayonverbot (StGB 67b) zu finden, die bei einer Wiederholungsfahr von Verbrechen oder Vergehen eingesetzt werden können.

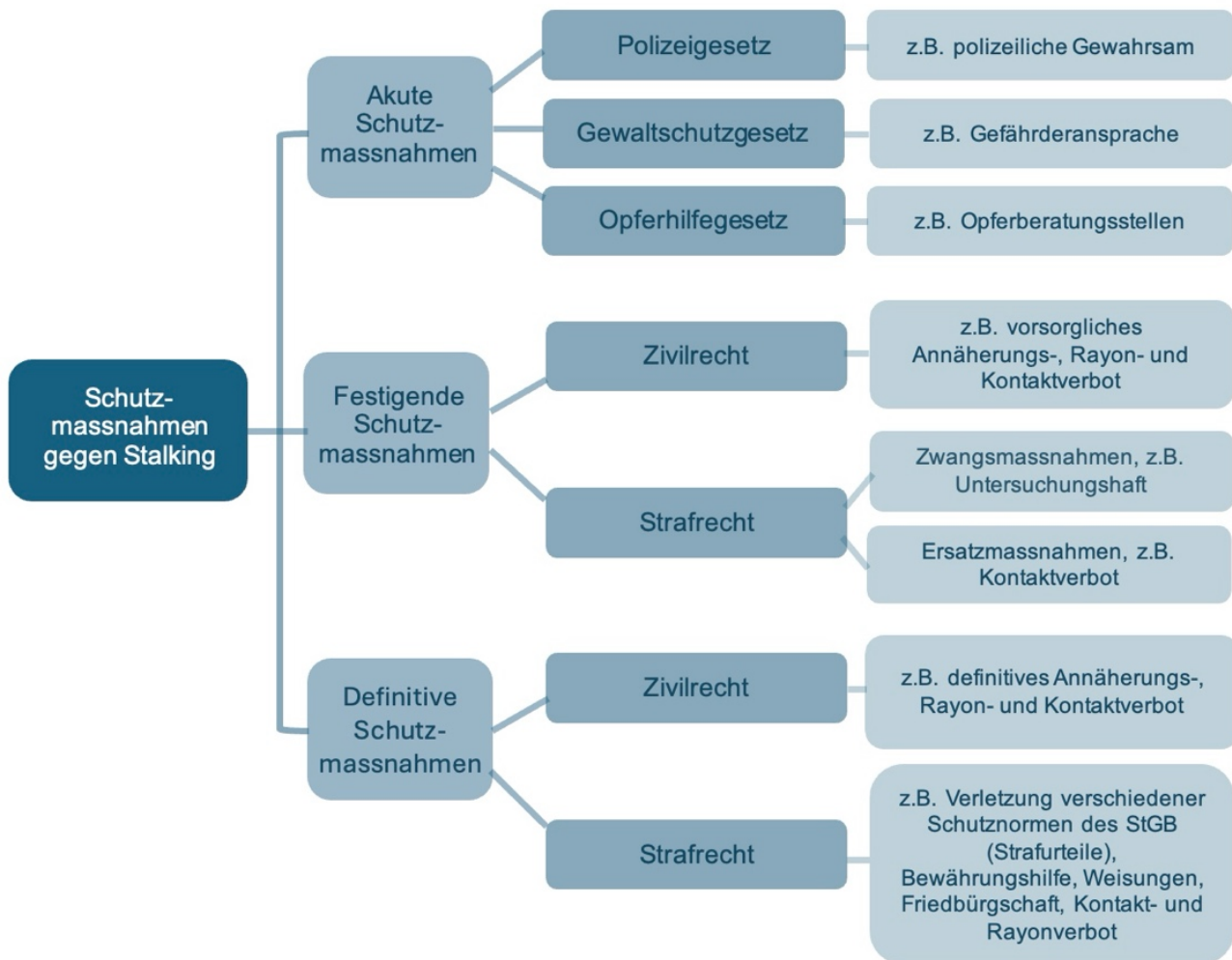


Abbildung 3: Zusammenfassende Darstellung, Schutzmassnahmen (Eigene Darstellung, 2025)

## 2.4 Art. 181b StGB (Schweiz)

### Historie

Während vieler Jahre wurde in der Schweiz eine eigene Strafnorm gegen Stalking nicht als erforderlich gesehen (BGE 141 IV 437, E. 3.2.2 mit weiteren Hinweisen). So enthielt auch das Bundesgesetz über die Verbesserung des Schutzes gewaltbetroffener Personen, das sich auf die bundesrätliche Botschaft aus dem Jahre 2017 stützt keinen diesbezüglichen Gesetzesartikel (BBI 2017 7307). Die progressiven Kräfte konnten sich dazumal noch nicht durchsetzen, weshalb der Fokus im Wesentlichen bei der Einführung des Art. 28c ZGB verblieb, wonach ein Rayon- und Kontaktverbot (Art. 28b ZGB) auf geeigneter technischer Grundlage elektronisch überwacht werden kann (Bericht RK NR 2024). Das Gesetz trat per 1. Januar 2022 in Kraft.

2019 war die Zeit reif. Die Kommission für Rechtsfragen des Nationalrates nahm am 3. Mai 2019 die Kommissionsinitiative (Art. 107 ff. ParlG) an, die zu einem Straftatbestand «Stalking» führen sollte; die ständerätliche Kommission leistete Folge (BBI 2024, 751).

Ende April 2023 diskutierten sie drei Varianten gesetzgeberischer Erfassung, namentlich durch Ergänzung des Drohungstatbestandes (Art. 180 Abs. 1 StGB), Ergänzung des Nötigungstatbestandes (Art. 181 StGB) oder durch Einführung einer eigenständigen Strafnorm zum Stalking (Art. 181b VE-StGB; BBI 2024, 751).

Es wuchs die Überzeugung, dass ein eigenständiger Straftatbestand als «lex specialis» aus rechtlicher, wie auch aus psychologischer Sicht von Vorteil wäre. Würde «Stalking» lediglich ergänzend in die bestehenden Bestimmungen zur Drohung (Art. 180 StGB) respektive zur Nötigung (Art. 181 StGB) integriert, wäre die Wechselwirkung zwischen den bisherigen Tatbeständen und dem neuen einer gezielten Entwicklung der Rechtsprechung wohl hinderlich. Psychologisch betrachtet würde einer eigenständigen Norm zudem voraussichtlich mehr Bedeutung zugemessen (BBI 2024, 751).

#### Aktueller Wortlaut Art. 181b StGB (Nachstellung)

Am 20. Juni 2025 konnten sich National- und Ständerat auf folgenden Wortlaut einigen (BBI 2025 2030):

#### «Art. 181b Nachstellung

*Wer jemanden auf eine Weise beharrlich verfolgt, belästigt oder bedroht, die geeignet ist, seine Lebensgestaltungsfreiheit erheblich zu beschränken, wird, auf Antrag, mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.»*

Die Referendumsfrist ist unbenutzt abgelaufen, wie der Medienmitteilung des Bundeamtes für Justiz vom 19. November 2025 zu entnehmen ist; die Bestimmung tritt am 1. Januar 2026 in Kraft (Medienmitteilung BR vom 19. November 2025).

## 2.5 Rechtslage in Deutschland

Deutschland entschied vor zwei Dekaden, Strafbarkeitslücken bei Stalking zu schliessen (Fünfsinn, 2006). So sollten insbesondere auch weichere Ausprägungen von Stalking wie das Nachstellen durch andauerndes respektive wiederholtes Beobachten des Opfers (z.B. an dessen Wohnort) erfasst werden (Fünfsinn, 2006).

### 2.5.1 Historie

2007 trat § 238 StGB-D, systematisch zugeordnet bei den Straftaten gegen die persönliche Freiheit (BGBl I 2007 Nr. 11, 354) mit nachstehendem Wortlaut in Kraft:

#### «§ 238 Nachstellung

*(1) Wer einem Menschen unbefugt nachstellt, indem er beharrlich*

*1.*

*seine räumliche Nähe aufsucht,*

*2.*

*unter Verwendung von Telekommunikationsmitteln oder sonstigen Mitteln der Kommunikation oder über Dritte Kontakt zu ihm herzustellen versucht,*

*3.*

*unter missbräuchlicher Verwendung von dessen personenbezogenen Daten Bestellungen von Waren oder Dienstleistungen für ihn aufgibt oder Dritte veranlasst, mit diesem Kontakt aufzunehmen,*

*4.*

*ihn mit der Verletzung von Leben, körperlicher Unversehrtheit, Gesundheit oder Freiheit seiner selbst oder einer ihm nahestehenden Person bedroht oder*

5.  
*eine andere vergleichbare Handlung vornimmt*

*und dadurch seine Lebensgestaltung schwerwiegend beeinträchtigt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.*

*(2) Auf Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren ist zu erkennen, wenn der Täter das Opfer, einen Angehörigen des Opfers oder eine andere dem Opfer nahestehende Person durch die Tat in die Gefahr des Todes oder einer schweren Gesundheitsschädigung bringt.*

*(3) Verursacht der Täter durch die Tat den Tod des Opfers, eines Angehörigen des Opfers oder einer anderen dem Opfer nahestehenden Person, so ist die Strafe Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren.*

*(4) In den Fällen des Absatzes 1 wird die Tat nur auf Antrag verfolgt, es sei denn, dass die Strafverfolgungsbehörde wegen des besonderen öffentlichen Interesses an der Strafverfolgung ein Einschreiten von Amts wegen für geboten hält.»*

Zur Bestrafung einer Tatperson musste somit gemäss Abs. 1 (am Ende) ein Erfolg, d.h. eine konkrete Beeinträchtigung der Lebensgestaltungsfreiheit des Opfers eingetreten sein, die schwer wog.

Durch das Gesetz zur Verbesserung des Schutzes gegen Nachstellung vom 1. März 2017 (BGBl. I S. 386) wurde in § 238 Abs. 1 StGB-D das Erfordernis des Erfolges fallengelassen. § 238 StGB-D wurde neu als besondere Form des abstrakten Gefährdungsdelikttes ausgestaltet, indem es nicht ausreicht, dass die Handlung generell gefährlich ist, sondern die Handlung muss objektiv geeignet sein, das geschützte Rechtsgut zumindest zu gefährden:

*«(1) Mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer einer anderen Person in einer Weise unbefugt nachstellt, die geeignet ist, deren Lebensgestaltung schwerwiegend zu beeinträchtigen, indem er beharrlich (...)»*

## 2.5.2 Aktueller Wortlaut §238 StGB-D (Nachstellung)

Im Oktober 2021 wurde § 238 StGB-D einer nochmaligen Revision unterzogen und lautet aktuell wie folgt:

*« (1) Mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer einer anderen Person in einer Weise unbefugt nachstellt, die geeignet ist, deren Lebensgestaltung nicht unerheblich zu beeinträchtigen, indem er wiederholt*

*1.*

*die räumliche Nähe dieser Person aufsucht,*

*2.*

*unter Verwendung von Telekommunikationsmitteln oder sonstigen Mitteln der Kommunikation oder über Dritte Kontakt zu dieser Person herzustellen versucht,*

*3.*

*unter missbräuchlicher Verwendung von personenbezogenen Daten dieser Person*

a)

*Bestellungen von Waren oder Dienstleistungen für sie aufgibt oder*

b)

*Dritte veranlasst, Kontakt mit ihr aufzunehmen,*

4.

*diese Person mit der Verletzung von Leben, körperlicher Unversehrtheit, Gesundheit oder Freiheit ihrer selbst, eines ihrer Angehörigen oder einer anderen ihr nahestehenden Person bedroht,*

5.

*zulasten dieser Person, eines ihrer Angehörigen oder einer anderen ihr nahestehenden Person eine Tat nach § 202a, § 202b oder § 202c begeht,*

6.

*eine Abbildung dieser Person, eines ihrer Angehörigen oder einer anderen ihr nahestehenden Person verbreitet oder der Öffentlichkeit zugänglich macht,*

7.

*einen Inhalt (§ 11 Absatz 3), der geeignet ist, diese Person verächtlich zu machen oder in der öffentlichen Meinung herabzuwürdigen, unter Vortäuschung der Urheberschaft der Person verbreitet oder der Öffentlichkeit zugänglich macht oder*

8.

*eine mit den Nummern 1 bis 7 vergleichbare Handlung vornimmt.*

*(2) In besonders schweren Fällen des Absatzes 1 Nummer 1 bis 7 wird die Nachstellung mit Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren bestraft. Ein besonders schwerer Fall liegt in der Regel vor, wenn der Täter*

1.

*durch die Tat eine Gesundheitsschädigung des Opfers, eines Angehörigen des Opfers oder einer anderen dem Opfer nahestehenden Person verursacht,*

2.

*das Opfer, einen Angehörigen des Opfers oder eine andere dem Opfer nahestehende Person durch die Tat in die Gefahr des Todes oder einer schweren Gesundheitsschädigung bringt,*

3.

*dem Opfer durch eine Vielzahl von Tathandlungen über einen Zeitraum von mindestens sechs Monaten nachstellt,*

4.

*bei einer Tathandlung nach Absatz 1 Nummer 5 ein Computerprogramm einsetzt, dessen Zweck das digitale Ausspähen anderer Personen ist,*

5.

*eine durch eine Tathandlung nach Absatz 1 Nummer 5 erlangte Abbildung bei einer Tathandlung nach Absatz 1 Nummer 6 verwendet,*

6.

*einen durch eine Tathandlung nach Absatz 1 Nummer 5 erlangten Inhalt (§ 11 Absatz 3) bei einer Tathandlung nach Absatz 1 Nummer 7 verwendet oder*

7.

*über einundzwanzig Jahre ist und das Opfer unter sechzehn Jahre ist.*

*(3) Verursacht der Täter durch die Tat den Tod des Opfers, eines Angehörigen des Opfers oder einer anderen dem Opfer nahestehenden Person, so ist die Strafe Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren.»*

Mit Blick auf Abs. 1 der nunmehr gültigen Fassung fällt auf, dass das Erfordernis des «beharrlichen» Nachstellens durch «wiederholtes» Agieren ersetzt und die Eignung zur «schwerwiegenden» Beeinträchtigung der Lebensgestaltung abgeschwächt wurde zu «nicht unerhebliche» Einschränkung. Sodann wurde die Aufzählung von strafrechtlich relevanten Verhaltensweisen ausgeweitet, insbesondere auch im Zusammenhang mit dem qualifizierten Tatbestand von Abs. 2. Schliesslich wurde Abs. 4 gestrichen, weshalb aus einem grundsätzlichen Antrags ein Offizialdelikt wurde. Die Strafverfolgungsbehörden müssen mit anderen Worten von Amtes wegen tätig werden.

## 3 Vorgehensweise

Um die Forschungsfragen dieser Arbeit zu beantworten, wurde eine Kombination aus literarischer Analyse und Expert\*inneninterviews gewählt. Diese Methoden ergänzen sich insofern, als die literarische Analyse die theoretische und rechtliche Grundlage für ein vertieftes Verständnis der bestehenden Rechtslage liefert, während die Interviews praxisnahe Perspektiven und Erfahrungen aus verschiedenen Berufsfeldern einbringen.

Diese Kombination erhöht die Validität der Ergebnisse und sichert die Nachvollziehbarkeit der Schlussfolgerungen. Zusammen ermöglichen diese beiden Methoden eine umfassende und verlässliche Bearbeitung der Forschungsfrage, indem sie sowohl Praxiswissen als auch wissenschaftliche Fundierung verbinden. So soll ein möglichst umfassendes Bild der Entwicklung des rechtlichen Schutzes vor Gewalt am Beispiel Stalking entstehen.

### 3.1 Literarische Analyse

Die Literaturanalyse bringt als Stärke die systematische und vergleichende Behandlung der bestehenden und neuen Rechtsgrundlagen mit. Sie ermöglicht es, die Struktur, Inhalte und Unterschiede der Gesetzgebung nachvollziehbar und belastbar herauszuarbeiten. So wurden Gesetzestexte wie beispielsweise das schweizerische Strafgesetzbuch (insbesondere Art. 181b E-StGB), die Zivil- oder die Strafprozessordnung sowie Fachartikel respektive -bücher, Studien und andere Materialien untersucht. Dazu kam die Analyse des deutschen Nachstellungsartikels §238 StGB-D, der für den Rechtsvergleich zwischen Deutschland und der Schweiz genutzt wurde. Die Auswahl der Quellen erfolgte nach den Kriterien Aktualität, Relevanz und wissenschaftliche Verlässlichkeit.

Die Literaturanalyse diente dazu, zentrale Begriffe und Methoden zu klären, die bisherige Rechtslage und die damit verbundenen Schutzmassnahmen einzuordnen. Diese Forschungsmethode war unerlässlich, um den Kontext der Gesetzesänderung zu verstehen.

### 3.2 Expert\*innen Interviews

Ergänzend zur literarischen Analyse wurden fünf leitfadengestützte Expert\*inneninterviews durchgeführt. Deren Stärken liegen darin, dass sie das spezifische Fachwissen und die praktischen Erfahrungen der befragten Expertinnen und Experten aus ihrem jeweiligen Fachgebiet gezielt einbringen. Dadurch ergänzen sie die Theorie durch praxisnahe, detaillierte Einsichten, die es erlauben, die bisherige Handhabung von «Stalkingfällen» realistisch darzustellen. Sie erlauben erste Einschätzungen zu gewinnen, welche Veränderungen durch den neuen Gesetzesartikel zu erwarten sind sowie welche Regelungslücken eventuell bestehen bleiben und wie sich diese gesetzliche Regelung im rechtsvergleichenden Kontext mit Deutschland einordnen lässt. Interviews mit erprobten Fachpersonen sind besonders gut geeignet beim aktuellen Thema Stalking, da sie gestützt auf einen differenziert ausgearbeiteten Fragebogen neue,

fundierte Perspektiven liefern, die in der Literatur noch fehlen. Zudem erlaubten sie ein flexibles, anpassungsfähiges Vorgehen um gezielt auf die Forschungsfrage einzugehen.

Befragt wurden Oliver Wälchli, leitender Polizist aus dem Bereich der Gewaltprävention, die Staatsanwältin Sabine Tobler, die Richterin Eveline Widmer, der Rechtsanwalt Alexander Krausz sowie die ehemalige Betroffene Sonja Fierz.

### 3.3 Methodische Kritik

Das gewählte methodische Vorgehen erweist sich als geeignet, um die Forschungsfrage differenziert zu bearbeiten. Dennoch weist es gewisse Einschränkungen auf, die bei der Interpretation der Ergebnisse berücksichtigt werden müssen.

Zunächst ist die Anzahl der durchgeführten Interviews auf fünf Personen beschränkt. Die Interviews ermöglichen einen tiefgehenden Einblick in die individuellen Perspektiven der befragten Fachpersonen, sie können jedoch aus quantitativer Sicht kein repräsentatives Bild der gesamten Praxislandschaft liefern. Hinzu kommt, dass die Auswahl der Expert\*innen auf bestimmte, wichtige Berufsgruppen beschränkt war. Diese Fokussierung kann dazu führen, dass einzelne Aspekte der Thematik, insbesondere soziale und psychologische Dimensionen von Stalking, etwas weniger berücksichtigt werden.

Bei leitfadengestützten Interviews ist stets eine gewisse Subjektivität gegeben. Sowohl die Formulierung der Fragen als auch die Gesprächssituation selbst können die Antworten beeinflussen. Ebenso besteht bei der Auswertung das Risiko interpretativer Verzerrungen, da qualitative Daten in einen Deutungsprozess eingebettet sind.

Bei jeder Literaturanalyse besteht die Gefahr einer Selektionsverzerrung, da die Auswahl der Quellen von Kriterien wie Aktualität, Verfügbarkeit und subjektiver Relevanzeinschätzung abhängt.

Soweit sich die Analyse auf den noch nicht in Kraft getretenen Art. 181b E-StGB bezieht, lassen sich die tatsächlichen Auswirkungen der Gesetzesänderung zum jetzigen Zeitpunkt nur bedingt beurteilen. Die Ergebnisse sind somit als explorative Einschätzungen zu verstehen, die in einer späteren empirischen Nachuntersuchung überprüft werden müssen.

## 4 Interviewbasierte Datenerhebung

Die empirischen Befunde beruhen vollständig auf den durchgeführten leitfadengestützten Interviews, die in strukturierter Form präsentiert werden. Durch die Kombination von fachlichen Perspektiven aus Strafverfolgung (Tobler), Justiz (Widmer), Anwaltschaft (Krausz), Polizei (Wälchli) und Betroffenenarbeit (Fierz) entsteht ein breit gefächertes Bild der aktuellen Praxis und Herausforderungen im Umgang mit Stalking.

### 4.1 Bisherige Rechtslage in der Schweiz

Ziel dieses Kapitels ist es, die bisherige Rechtslage in der Schweiz im Bereich Stalking zu beleuchten und bestehende Schutzlücken aus Sicht der befragten Expert\*innen herauszuarbeiten. Darüber hinaus sollen die von ihnen wahrgenommenen Chancen und potenzielle Herausforderungen des neuen Art. 181b StGB analysiert werden, der ab 1. Januar 2026 einen eigenen Straftatbestand der Nachstellung schafft. Ergänzend ermöglicht ein rechtsvergleichender Blick nach Deutschland, wo ein spezieller Nachstellungstatbestand bereits seit

Längerem besteht, eine Einordnung der schweizerischen Regelung in einen internationalen Kontext sowie die Expert\*innen basierte Ableitung möglicher Lehren für die schweizerische Praxis.

### 4.1.1 Bisheriger Schutz

Die Schweiz verfügt bisher nicht über einen spezifischen Straftatbestand, der Stalking als eigenständiges Delikt erfasst. Stattdessen wird das Verhalten je nach Einzelfall über verschiedene bestehende Normen des Strafgesetzbuches subsumiert. Diese Normen stammen aus unterschiedlichen Deliktsbereichen und decken jeweils nur Teilaspekte typischer Stalking-Handlungen ab, was in der Praxis häufig zu einem Flickenteppich führt (Tobler, 2025).

Zu den Normen, die in der Praxis besonders relevant sind, zählen Artikel des Strafgesetzbuches:

- Drohung: Art. 180 StGB
- Nötigung: Art. 181 StGB
- Hausfriedensbruch: Art. 186 StGB
- Missbrauch einer Fernmeldeanlage: Art. 179<sup>septies</sup> StGB
- Schwere und einfache Körperverletzung: Art. 122 und Art. 123 StGB

Die verschiedenen Handlungen des Sachverhalts müssen dabei so aufbereitet werden, dass klar erkennbar ist, welche Handlung beispielsweise als Missbrauch einer Fernmeldeanlage und welche als Drohung zu qualifizieren ist, bevor der Gesamtsachverhalt schliesslich als Stalking zusammengefasst werden kann (Tobler, 2025; Wälchli, 2025).

Um diese Zuordnung greifbarer zu machen, können konkrete Beispiele herangezogen werden. So zeigt sich beispielhaft, wie einzelne Handlungen eines Stalking-Sachverhalts den unterschiedlichen strafrechtlichen Normen zugeordnet werden.

Wie Tobler (2025) beschreibt, kann der Missbrauch einer Fernmeldeanlage etwa darin bestehen, dass die Tatpersonen wiederholt mitten in der Nacht anrufen. Wälchli (2025) ergänzt, dass dies in der Praxis besonders häufig vorkommt und auch Belästigungen per E-Mail oder Cyberstalking über soziale Medien, etwa mit gefälschten Profilen, umfasst. Diese Handlungen werden unter Art. 179<sup>septies</sup> StGB subsumiert.

Staatsanwältin Sabine Tobler erläutert, dass Nötigung etwa dann gegeben ist, wenn eine Person auf Schritt und Tritt verfolgt wird und die betroffene Person gezwungen ist, ihre Lebensgewohnheiten anzupassen, etwa einen anderen Arbeitsweg zu wählen, um der Belästigung zu entgehen. Sind die Tatbestandsmerkmale für beispielsweise eine Nötigung einmal gegeben, funktionieren die ganzen Abläufe der Strafverfolgung gut (Krausz 2025).

Ergänzend zu den strafrechtlichen Normen kommen in der Praxis auch weitere präventive und zivilrechtliche Massnahmen zur Anwendung. Dazu zählen unter anderem:

**Gewaltschutzgesetze (GSG):** Hierzu gehören Kontakt- und Rayonverbote sowie Wegweisungen, die es ermöglichen, gefährdete Personen schnell zu schützen (Krausz, Wälchli, 2025). Laut Widmer (2025) kam dabei insbesondere § 2 Absatz 2 des Gewaltschutzgesetzes zur Anwendung. Wälchli (2025) betont, dass das Gewaltschutzgesetz des Kantons Zürich inzwischen weitreichend ausgestattet ist. Während früher solche

Massnahmen nur im familiären oder partnerschaftlichen Kontext möglich waren, können heute auch Stalking-Fälle durch Nachbarn oder andere Personen ohne Beziehung adressiert werden. So kann die Polizei Kontaktverbote aussprechen, bestimmte Aufenthaltsverbote durchsetzen und frühzeitig klare Grenzen setzen, um Eskalationen zu verhindern.

**Zivilrechtliche Schutzanordnungen nach Art. 28b ZGB:** Diese ermöglichen es Betroffenen, gerichtliche Schutzmassnahmen gegen Stalking-Tatpersonen zu erwirken, etwa zur Verhinderung weiterer Belästigungen oder zur Sicherstellung von Sicherheitsabständen. Insbesondere in Fällen, in denen noch keine strafbare Handlung erfolgt ist, bieten diese Massnahmen die Möglichkeit, Betroffene vorbeugend zu schützen. (Widmer; Wälchli 2025).

**Akute Schutzmassnahmen:** Dazu zählen Gefährderansprachen, Monitoring-Massnahmen sowie operative Begleitungen, die ein präventives Eingreifen ermöglichen und Eskalationen frühzeitig verhindern sollen (Wälchli, 2025). Wälchli hebt hervor, dass die Polizei bereits bei «weichem Stalking» tätig werden kann, also bei Fällen, in denen noch keine Straftat vorliegt, aber Betroffene belästigt oder eingeschüchtert werden. In über 90 % der Fälle reicht eine Gefährderansprache aus, um das Verhalten der Tatpersonen zu stoppen. Dabei sei es psychologisch wichtig, klar Grenzen zu setzen und gleichzeitig den Opfern Unterstützung anzubieten. Sollte das Verhalten weitergehen, prüft die Polizei, ob ein Tatbestand wie Nötigung nachgewiesen werden kann, um strafrechtlich wirksam eingreifen zu können.

Diese Massnahmen zeigen, dass in der Praxis ein präventives und abgestuftes Vorgehen möglich ist (Wälchli, 2025).

Am folgenden Fall wird exemplarisch gezeigt, wie präventive Massnahmen, insbesondere Kontakt- und Rayonverbote nach dem Gewaltschutzgesetz, ergänzt durch Ersatzmassnahmen nach der Strafprozessordnung, in der Praxis wirken können:

Ein Paar, das zuvor zusammengelebt hatte, geriet nach einem Streit in eine Konfliktsituation. Die Frau meldete die Belästigungen bei der Polizei, die daraufhin ein Kontakt- und Rayonverbot aussprach. Das Kontaktverbot untersagt dem Beschuldigten jegliche direkte oder indirekte Kontaktaufnahme mit der geschützten Person, während das Rayonverbot bestimmte geografische Zonen für den Beschuldigten sperrt. Später ordnete die Staatsanwaltschaft Ersatzmassnahmen an, ebenfalls gestützt auf die Strafprozessordnung, während die Polizei ihre Massnahmen auf das Gewaltschutzgesetz stützte. Durch diese abgestuften Interventionen konnte eine Eskalation verhindert werden, und das Paar fand später wieder zusammen. (Krausz, 2025).

#### 4.1.2 Schutzlücken in der Schweiz

Aus den geführten Interviews geht deutlich hervor, dass die bisherige Rechtslage im Umgang mit Stalking Schutzlücken aufweist. Stalking umfasst typischerweise eine Vielzahl einzelner Handlungen, die isoliert betrachtet harmlos erscheinen. In ihrer Gesamtheit und insbesondere durch ihre wiederholte Ausführung stellen sie jedoch eine erhebliche Belastung für die Betroffenen dar. Typische Verhaltensweisen wie nächtliche Anrufe, wiederholtes Auftauchen im Umfeld der betroffenen Person, Auflauern im öffentlichen Raum oder das Platzieren kleiner

Gegenstände vor der Haustür, können das Leben der Betroffenen stark beeinflussen oder sogar beeinträchtigen.

Solche Verhaltensweisen können Betroffene dazu zwingen, ihren Alltag anzupassen, etwa Arbeitswege zu ändern oder bestimmte Orte zu meiden. Dabei erleben viele eine erhebliche psychische Belastung. Das Problem ist, dass diese einzeln scheinbar unbedeutenden Handlungen nach der aktuellen Rechtslage nicht strafbar sind und somit nicht oder nur unzureichend erfasst werden. (Tobler, 2025; Wälchli, 2025; Krausz, 2025; Widmer, 2025).

Besonders deutlich wird die Problematik an Verhaltensweisen, die in ihrer Wiederholung einschüchternd wirken, jedoch für sich betrachtet keinen Straftatbestand erfüllen. Tobler veranschaulicht dies anhand des Beispiels, in welchem eine Person wiederholt auf der gegenüberliegenden Strassenseite der Wohnung steht und beobachtet. «[...] [Das] darf er doch, oder? Aber das kann einen selbst eben sehr beunruhigen, und das ist im Moment schwierig unter [einem der bestehenden] Gesetzesartikel zu subsumieren. [...] [Das] ist bis jetzt nicht erfasst, darum ist es lückenhaft, [...]» (Tobler, 2025).

Da für die Nötigung nach Art. 181 StGB eine «gewisse Intensität» verlangt wird, werden in der aktuellen Rechtslage solche Handlungen meist nicht erfasst (Tobler, 2025). Widmer erklärt ebenfalls, dass «bei [einer] Nötigung [...] die Handlung eine gewisse Intensität erreichen [muss], sodass die betroffene oder geschädigte Person gezwungen ist, ihr Leben anzupassen.» (Widmer, 2025). Die hohen Hürden führen in der Praxis dazu, dass trotz massiver Belastung der Betroffenen keine strafrechtliche Relevanz gegeben ist. Tobler verweist hierzu auf einen Fall aus dem Jahr 2023, bei dem das Gericht zwar das Leiden der betroffenen Person erkannte, jedoch aufgrund des Freispruchs vom Vorwurf der Nötigung weder eine Verurteilung noch Schutzmassnahmen möglich waren. «Die Nötigung ist der Knackpunkt. Auch der Verteidiger beantragte in Bezug auf die Nötigung einen Freispruch. Und da sagt das Gericht, es gebe in der Schweiz noch keinen Straftatbestand für Stalking. Der Fall sei exemplarisch und zeige, dass Handlungsbedarf besteht. Das Gericht habe durchaus gesehen, dass die Frau gelitten habe, aber aufgrund des Freispruchs vom Vorwurf der Nötigung, weil dieses schwere Delikt nicht erfüllt war, gibt es auch keine Grundlage für ein Kontakt- oder Rayonverbot. Das ist dann sehr frustrierend.» (Tobler, 2025).

Ein weiteres zentrales Problem besteht in der Beweislage. Stalking manifestiert sich häufig in Vier-Augen-Situationen ohne unabhängige Zeug\*innen, wodurch Ermittlungen und gerichtliche Verurteilungen erschwert werden. Hinzu kommt, dass Betroffene über längere Zeit zahlreiche Vorfälle dokumentieren müssen, um ein Gesamtbild zu belegen. Widmer berichtet, dass dies für Betroffene sehr belastend sein kann (Widmer, 2025).

Die Interviews machen zudem deutlich, dass Schutzlücken nicht nur rechtlicher, sondern auch psychosozialer Natur sind. Viele Betroffene zögern, zur Polizei zu gehen, weil sie davon ausgehen, dass das Verhalten gar nicht verboten ist. Wiederholtes Auftreten in der Nähe oder Geschenke im Briefkasten werden häufig nicht als meldefähig wahrgenommen, obwohl sie bereits erheblichen Druck erzeugen können (Wälchli, 2025). Dazu kommt, dass viele nicht wissen, an wen sie sich wenden können. Wird das Umfeld gefragt, sagen viele momentan: «,Geh doch einfach mal zur Polizei.‘ ,Echt? Zur Polizei? Ja, wo? Soll ich jetzt in die Quartierwache 8 gehen? Oder zur Urania-Wache? Soll ich vorher anrufen? [...] [Da] kann ich doch nicht anrufen, denn es ist ja kein Notfall, gerade jetzt.‘ Dann versucht man irgendeine Nummer zu finden, und das ist oft schon eine Hürde.» (Krausz, 2025).

Für Polizei und Strafverfolgungsbehörden stellt insbesondere die frühe Intervention eine Herausforderung dar. «Wenn es aber eher dubios und niederschwellig ist, zum Beispiel blöde Anrufe, das Verschicken von Paketen, ständiges Auftauchen in der Nähe, dann ist es schwieriger einzuschätzen. Man weiss oft nicht genau, ob die Person auf der anderen Strassenseite im Auto sitzt und nach oben schaut oder eine Person immer wieder am Haus vorbeiläuft. In solchen Fällen ist auch für die Polizei oft unklar, wie sie reagieren soll.» (Krausz, 2025). Es ist schwer einschätzbar, da nicht immer erkennbar ist, ob eine Gefährdungssituation vorliegt. Gleichzeitig besteht die Befürchtung einer schleichenden Eskalation, die im schlimmsten Fall zu Gewalttaten führen kann. (Krausz, 2025)

## 4.2 Potenzial des neuen Straftatbestandes Art.181b StGB

Im Folgenden werden zunächst die potenziellen Chancen des neuen Tatbestands Art. 181b StGB beleuchtet, bevor anschliessend auf die damit verbundenen Herausforderungen eingegangen wird.

### 4.2.1 Chancen

In den Interviews nennen die Befragten zahlreiche potenzielle Chancen des neuen Straftatbestands der Nachstellung. Mehrere Expert\*innen betonen zunächst die Erwartung einer deutlich tieferen Strafbarkeitsschwelle. Rechtsanwalt Alexander Krausz erklärt, dass künftig nicht mehr die Nachweisbarkeit von Nötigungs- oder Drohungsintensität erforderlich ist, sondern bereits die Eignung des Verhaltens genügt, die Lebensgestaltung einer Person zu beeinträchtigen (Krausz, 2025). Insbesondere niederschwellige und bisher strafrechtlich schwer fassbare Verhaltensweisen sollen mit dem neuen Artikel 181b StGB erfasst werden können. Ein weiterer Vorteil liegt in der Möglichkeit eines frühzeitigen Eingreifens der Behörden. Durch die niedrigere Schwelle können Polizei und Staatsanwaltschaft bereits vor einer Eskalation intervenieren (Tobler, 2025). In diesem Zusammenhang wurde zusätzlich die Erwartung geäussert, dass der neue Tatbestand eine höhere Zahl an Verurteilungen ermöglichen könnte (Tobler, 2025).

Eine weitere Chance sahen die Befragten in der potenziellen generalpräventiven Wirkung des Tatbestands. Die erhöhte Strafandrohung könnte nach der Einschätzung des Rechtsanwalts eine abschreckende Wirkung entfalten (Krausz, 2025). Sabine Tobler ergänzte, dass Stalker\*innen häufig wiederholt und über längere Zeiträume hinweg agierten, weshalb ein klar definierter und deutlich sanktionierter Tatbestand geeignet sei, das Verhalten frühzeitig zu beeinflussen (Tobler, 2025). Zusätzlich könnten öffentliche Medienberichte über die Einführung dieses neuen Straftatbestands und dessen Strafmass von bis zu drei Jahren Freiheitsentzug eine abschreckende Wirkung erzeugen (Wälchli, 2025). Die mediale Aufmerksamkeit könnte zudem öffentliche Diskussionen auslösen, die zu einer stärkeren gesellschaftlichen Sensibilisierung führen.

Ein weiterer Vorteil des neuen Straftatbestands ergibt sich aus der im Gesetz verankerten Schwelle der «erheblichen Beschränkung. Diese Formulierung schafft eine notwendige Missbrauchsbarriere und verhindert damit, dass alltägliche oder geringfügige Kontaktaufnahmen vorschnell als strafbares Stalking qualifiziert werden (Krausz, 2025). Mehrfache, jedoch harmlose Kontaktversuche, wie das wiederholte Bitten um ein Gespräch, können zwar als unangenehm empfunden werden, stellen jedoch noch keinen so intensiven Eingriff in die Lebensgestaltung dar, dass eine strafrechtliche Sanktionierung mit einer Freiheitsstrafe von bis zu drei Jahren gerechtfertigt wäre. Durch die ausdrückliche Betonung der Erheblichkeit wird somit sichergestellt, dass der Tatbestand nur dann greift, wenn das Verhalten tatsächlich geeignet

ist die Lebensführung einer Person in einem gewichtigen Ausmass zu beeinträchtigen (Krausz, 2025).

Als weitere Chance wird die offene Formulierung des Tatbestands hervorgehoben, die Gerichten ermöglicht, neue Erscheinungsformen des Stalkings, insbesondere im digitalen Raum, flexibel zu erfassen (Krausz, 2025). Im Rahmen des Strafverfahrens können auch zivilrechtliche Ansprüche berücksichtigt werden, was für Betroffene eine verfahrensökonomische Entlastung darstellen kann (Krausz, 2025). Sonja Fierz betonte ebenfalls, dass der Artikel auch digitale Belästigungen, Rufschädigungen oder soziale Ausschlussmechanismen berücksichtigen könne, die bisher schwer einzuordnen waren (Fierz, 2025).

#### 4.2.2 Herausforderungen

Neben den Chancen wurden im Rahmen der Interviews auch verschiedene Herausforderungen und Unsicherheiten genannt, die mit dem neuen Art. 181b E-StGB verbunden sein könnten.

Ein wiederkehrendes Thema betrifft die Unklarheit zentraler Tatbestandsmerkmale. Die Begriffe «beharrlich» oder «geeignet, die Lebensgestaltung erheblich zu beschränken» bedürfen einer umfassenden Auslegung, da sie einen grossen Interpretationsraum lassen (Widmer, 2025; Wälchli, 2025).

Die Interviews machen deutlich, dass unklar bleibt, was überhaupt als «erheblich» gilt, welche Handlungen die «Lebensgestaltungsfreiheit erheblich beschränken» und welche lediglich als mühsam angesehen werden, also keine erhebliche Einschränkung der Lebensgestaltungsfreiheit darstellen.

Weder Gesetz noch Materialien definieren klar, wann eine Einschränkung der Lebensführung ein solches Gewicht erreicht, dass sie strafrechtlich relevant wird. Ohne eindeutige Kriterien bleibt offen, welche konkreten Verhaltensänderungen des Opfers als erheblich einzustufen sind. Diese Unbestimmtheit führt zu erheblichen Beweis- und Abgrenzungsschwierigkeiten, da im Einzelfall präzise nachzuweisen ist, welches Ausmass die Einschränkung tatsächlich erreicht hat. Erst künftige Bundesgerichtsurteile werden den Begriff voraussichtlich konkretisieren und damit eine verlässlichere Auslegung ermöglichen (Wälchli, 2025)

Die fehlenden Konturen des Kriteriums der Erheblichkeit werden ebenfalls betont. Es bleibt unklar, ob bereits geringfügige Anpassungen im Alltag, etwa das Meiden bestimmter Zugverbindungen, als erheblich gelten oder erst gravierende Massnahmen wie ein Wohnungswechsel. Somit bleibt offen, wo die Grenze zwischen alltäglichen Unannehmlichkeiten und einem strafrechtlich relevanten Eingriff in die Lebensgestaltungsfreiheit verläuft (Widmer, 2025).

Auch Sonja Fierz betont die Schwierigkeit, verlässlich zu bestimmen, ab welchem Punkt eine belästigende Handlung tatsächlich die Lebensgestaltungsfreiheit beschränkt. Ihrer Ansicht nach fehlt bislang eine klare Orientierungslinie (Fierz, 2025).

Diese Unbestimmtheit könnte für Staatsanwaltschaften und Gerichte zu einem erheblichen Interpretationsaufwand führen und die Abgrenzung im Einzelfall erschweren (Wälchli, 2025). Hinzu kommt, dass aufgrund der offenen Formulierung und der bislang fehlenden Gerichtspraxis nicht ausgeschlossen ist, dass Gerichte die Tatbestandsmerkmale unterschiedlich oder abweichend von der gesetzgeberischen Intention auslegen (Tobler, 2025).

Das Wort «beharrlich» ist ebenfalls interpretationsbedürftig. «Es deutet darauf hin, dass die Handlung nicht nur einmal vorkommen darf, aber ‚beharrlich‘ klingt meiner Meinung nach auch nicht nach nur zweimal – ich denke, es sind schon mehrere Male gemeint. Es stellt sich dann auch immer wieder die Frage, warum der Gesetzgeber hier nicht eine einfachere, gängigere oder praxisnähere Formulierung gewählt hat.» (Widmer, 2025).

Eine weitere Herausforderung betrifft die Gefahr hoher Einstellungsquoten. Polizist Oliver Wälchli verweist darauf, dass in Deutschland trotz eines klar geregelten Nachstellungstatbestands rund 70 % der Verfahren eingestellt werden. In Österreich liegt die Quote bei 70–80 %, in Italien sogar bei etwa 80 %. Diese Zahlen zeigen aus seiner Sicht, dass die Justiz in der Praxis häufig Schwierigkeiten hat, die erforderlichen Tatbestandsmerkmale zuverlässig festzustellen. Die daraus resultierende hohe Wahrscheinlichkeit einer Einstellung birgt ein Risiko für die präventive Wirkung des Straftatbestands. Wird ein grosser Teil der Verfahren ohne Sanktionen beendet, kann dies Täterpersonen das Signal vermitteln, ihr Verhalten sei folgenlos. Oliver Wälchli befürchtet, dass sich bei einer Einführung des Tatbestands in der Schweiz eine ähnliche Entwicklung abzeichnen könnte (Wälchli, 2025).

Eng damit verbunden ist die von mehreren Expert\*innen hervorgehobene Beweisproblematik. Widmer (2025) bezeichnete die Beweisbarkeit bereits im geltenden Recht als grösste Herausforderung und begründete dies damit, dass Stalking typischerweise aus zahlreichen einzelnen Handlungen bestehe, die isoliert betrachtet wenig Gewicht hätten und häufig schwer dokumentierbar seien.

Schliesslich wurde mehrfach auf die derzeitige Rechtsunsicherheit hingewiesen, die sich aus der fehlenden Rechtsprechung zum neuen Artikel ergibt. Es wird übereinstimmend betont, dass erst die zukünftige gerichtliche Praxis die Auslegung zentraler Begriffe konkretisieren werde (Krausz, 2025; Tobler, 2025; Widmer, 2025; Wälchli, 2025).

## 4.3 Rechtsvergleich mit Deutschland

Art. 181b StGB wird mit dem deutschen Nachstellungstatbestand § 238 StGB-D verglichen. Die Gegenüberstellung fokussiert auf folgendes: Ausgestaltung qualifizierter Tatbestände, Einstufung als Antrags- respektive Officialdelikt, Verwendung der Tatbestandsmerkmale «beharrlich» versus «wiederholt» sowie die (konkretisierende) Aufzählung unzulässiger Handlungen.

### 4.3.1 Qualifizierte Tatbestände

Der deutsche Straftatbestand der Nachstellung (§ 238 StGB-D) sieht in seinen Absätzen 2 und 3 qualifizierte Tatbestände vor, die besonders schwere Fälle sowie Fälle, in denen die Nachstellung den Tod des Opfers verursacht hat, umfassen.

Die Mehrheit der Befragten spricht sich gegen eine Übernahme dieser qualifizierten Tatbestände in den Schweizer Entwurf aus (Krausz, 2025; Tobler, 2025; Widmer, 2025). Die Schweizer Gesetzgebungstradition verfolgt bewusst knappe Gesetze, die den Richtern mehr Auslegungsspielraum gewähren. Dies steht im Gegensatz zur «sehr deutschen» Tendenz, alles ausführlich zu regeln, was zu Unübersichtlichkeit führen kann (Krausz, 2025).

Bei einem Fall, der in einem Tötungsdelikt endet («Stalking mit Todesfolge»), würden die bereits bestehenden Artikel 111 bis 113 StGB, wie vorsätzliche Tötung oder Mord, zur

Anwendung kommen. Eveline Widmer schliesst sich dem an und weist darauf hin, dass bei Delikten gegen Leib und Leben ohnehin klarere Straftatbestände existieren, auf die zurückgegriffen werden kann. Sie wirft grundsätzlich die Frage auf, ob man jeden Einzelfall regeln soll oder eine gewisse Offenheit für einzelfallgerechte Entscheide lassen sollte (Tobler, 2025; Widmer, 2025).

Im Gegensatz dazu hält die ehemalige Betroffene Sonja Fierz die Einführung qualifizierter Tatbestände für dringend notwendig. Dies erläutert sie an einem aktuellen Beispiel aus Deutschland, in dem der Täter trotz massiver Grenzüberschreitungen und ekelhaften Verhaltens nur acht Monate auf Bewährung erhielt, was zeige, dass sich Täter immer noch zu viel erlauben könnten (Fierz, 2025).

Die Ablehnung der Qualifikationen spiegelt die Schweizer Rechtstradition wider, die Richter nicht als «Subsumtionsautomat» betrachtet (Krausz, 2025). Für besonders schwere Fälle, wie sie in § 238 Abs. 2 StGB-D konkretisiert sind, kann der Schweizer Richter die erhöhte Verwerflichkeit bereits im Rahmen der Strafzumessung berücksichtigen und eine höhere Strafe verhängen, ohne dass der Tatbestand explizit erweitert werden muss. Im Falle einer Todesfolge (§ 238 Abs. 3 StGB-D) existieren in der Schweiz bereits die nötigen Strafnormen, weshalb ein separater Tatbestand als «Overkill» angesehen wird (Krausz, 2025; Tobler, 2025).

#### 4.3.2 Antragsdelikt versus Offizialdelikt

Der deutsche Straftatbestand «Nachstellung» ist ein Offizialdelikt. Die Frage, ob Stalking in Paarbeziehungen als Offizialdelikt ausgestaltet werden sollte, ist umstritten.

Staatsanwältin Sabine Tobler befürwortet die Ausgestaltung als Offizialdelikt, eventuell als separater Absatz 2 für Paarbeziehungen, da dies dem Opferschutzgedanken dienen könnte. Oliver Wälchli betont, dass ein Offizialdelikt den Druck des Antrags vom Opfer nehmen könnte. Die häusliche Gewalt ist ein Offizialdelikt und soll auch beim Stalking angewendet werden (Wälchli, 2025).

Im Gegensatz dazu werden keine wesentlichen Vorteile im Offizialdelikt gesehen. Bei einem Offizialdelikt können Opfer die «Maschine» oft nicht mehr stoppen, selbst wenn sie die Strafverfolgung nicht mehr wünschen (Krausz, 2025). Um dies zu verdeutlichen, erzählt Rechtsanwalt Alexander Krausz von einem vergangenen Fall in dem ein sechzehnjähriges Mädchen eine sexuelle Beziehung mit ihrem 18-jährigen Freund hatte. «In dem Fall handelte es sich um ein Offizialdelikt. Der Stiefvater des 18-Jährigen rief die Polizei an und fragte, ob das überhaupt verboten sei. Und ob er quasi wegen Gehilfenschaft bestraft werden könnte, wenn er die Beziehung in seinem Haus toleriert, wenn die beiden miteinander schlafen. Der Polizist fragte dann: ‚Um wen geht es denn, wie heisst sie?‘ Daraufhin wurde der Mann vorgeladen, und ich kam als Verteidiger ins Spiel. Der Vater sagte jedoch, er wolle keine Anzeige erstatten, er habe nur nachfragen wollen, weil ihm quasi Angst gemacht wurde, dass das strafbar sei. Ihm wurde dann erklärt, dass er die Anzeige gar nicht zurückziehen könne, weil es sich um ein Offizialdelikt handelt. Und dann ist die ganze Maschine gelaufen. Und dann haben sie irgendwie gewartet, irgendwie ein halbes Jahr bis sie 16 war, und dann haben sie halt weitergemacht.» (Krausz, 2025). Hinzukomme, dass in Fällen, in denen das Opfer unter Druck gesetzt wird, umgangssprachlich selten zwischen Strafantrag und Strafanzeige unterschieden wird.

Er betont, dass das Opfer auch bei einem Offizialdelikt mittels einer Desinteressenerklärung immer noch unter Druck gesetzt werden könne, die Strafverfolgung zu beenden, was die Schutzwirkung minimiere (Krausz, 2025). Gerade bei «Vier-Augen-Delikten» im Naheverhältnis entsteht oft ein Beweisproblem aufgrund fehlender Kooperation des Opfers (möglicherweise aufgrund von Druck oder Angst). Dieses Beweisproblem würde auch bei einem

Offizialdelikt bestehen bleiben, denn der Fall kann noch so lange untersucht werden, wenn Betroffene nicht aussagen, gibt es keine Beweise. Deshalb würde ein Offizialdelikt in diesen Fällen «aus Praktikabilitätsgründen» nicht nützen, sondern nur mehr Kosten verursachen (Widmer, 2025). Eveline Widmer fügt an: «Das sieht man auch bei Fällen häuslicher Gewalt, die tragisch enden, in denen das Opfer am Ende sogar getötet wird. Oft waren Polizei, Fachstellen oder Frauenhäuser bereits im Vorfeld involviert. Vielleicht wurde ein Kontaktverbot ausgesprochen oder das Opfer in einem Frauenhaus geschützt. Aber wenn die Person zurückgeht, aus Liebe, Hoffnung auf Besserung oder aufgrund familiären Drucks, kann es tragisch enden. Leider hat das Recht nicht alle Möglichkeiten, die man sich in einer idealen Welt wünschen würde.» (Widmer, 2025).

### 4.3.3 «Beharrlich» versus «Wiederholt»

Im Zuge der Gesetzesreform von 2021 wurde das Tatbestandsmerkmal «beharrlich» in § 238 StGB-D durch das Wort «wiederholt» ersetzt. Der Schweizer Art. 181b StGB behält den Begriff «beharrlich» bei. Die Beibehaltung wird als «altmodisch» und «zu schwammig» kritisiert. Es wird für «wiederholt» oder «andauernd» plädiert, da dies für Strafverfolger klarer sei und «mehr als einmal» bedeute (Tobler, 2025; Fierz, 2025).

Die Änderung in Deutschland wird unterschiedlich bewertet. Einerseits wird die Anpassung als Absenkung der Voraussetzungen gesehen, die dazu führt, dass der Tatbestand schneller greift und der Zugang erleichtert wird. Andererseits wird die Änderung lediglich als eine Nuance betrachtet, da «wiederholt» letztlich auch eine gewisse Frequenz impliziert. Die meisten Verhaltensweisen gelten bereits heute als «beharrlich», sobald die Tatperson trotz Aufforderung des Opfers aufzuhören, weitermacht (Wälchli, 2025). Richterin Eveline Widmer weist darauf hin, dass die unbestimmte Formulierung «beharrlich» zwar Risiken berge, aber auch die Chance biete, einzelfallgerecht zu urteilen. Sie kann sich vorstellen, dass Richter bei einer Intensivierung des Verhaltens «beharrlich» bereits ab zwei Handlungen annehmen könnten (Widmer, 2025).

### 4.3.4 Aufzählung unzulässiger Handlungen

Deutschland nutzt in § 238 StGB-D eine konkrete Aufzählung unzulässiger Handlungen (z. B. Bestellung von Waren oder Dienstleistungen), ergänzt durch einen Hinweis, dass auch vergleichbare Handlungen erfasst sind. Der Schweizer Entwurf verwendet stattdessen die allgemeine Umschreibung «verfolgt, belästigt, bedroht».

Auch bei der Beurteilung detaillierter Straftatbestände fallen die Einschätzungen unterschiedlich aus. Die deutsche Katalogisierung wird einerseits begrüsst, da sie die konkrete Durchsetzung vereinfachen könnte (Tobler, 2025). Andererseits wird die Schweizer Umschreibung als zu unklar empfunden, wobei eine klare Definition bestimmter Handlungen, etwa Abhören oder ständiges Schreiben, gefordert wird (Fierz, 2025).

Gleichzeitig wird eine zu detaillierte Aufzählung von mehreren Befragten als unpraktikabel angesehen. Es wird darauf verwiesen, dass die Schweizer Gesetzgebung bewusst kurz und allgemein verständlich gehalten ist, während das deutsche System mit umfassenden Regelungen häufig zu bürokratischem Aufwand führt und gleichzeitig das Risiko birgt, bestimmte Fälle nicht abzudecken (Krausz, 2025; Widmer, 2025; Wälchli, 2025).

Es wird davon ausgegangen, dass der neue Tatbestand der Nachstellung in der Schweiz auch Cyberstalking erfasst (Krausz, 2025; Widmer, 2025; Tobler, 2025). Ausschlaggebend ist dabei

das Ergebnis der Handlung der Verfolgung, Belästigung oder Bedrohung unabhängig davon, ob diese virtuell, beispielsweise durch Spionage-Software oder GPS-Tracker, oder physisch erfolgt. Der Gesetzestext nennt keine spezifischen Mittel, sondern fokussiert auf das Resultat (Krausz, 2025). Diese allgemeine Umschreibung bietet den Gerichten mehr Flexibilität, um auf neue technologische Entwicklungen zu reagieren, ohne dass das Gesetz laufend angepasst werden muss. Eine detaillierte Aufzählung einzelner verbotener Handlungen, wie sie das deutsche System vorsieht, würde hingegen ständige Nachbesserungen erfordern und gleichzeitig das Risiko bergen, dass neuartige Fälle, die nicht explizit genannt sind, nicht erfasst werden (Widmer, 2025).

Die Schweizer Formulierung erlaubt zudem, neue Fälle durch sorgfältige Subsumtion unter die grob umschriebenen Handlungsformen zu behandeln. Allerdings bedarf es hierfür einer gefestigten Rechtsprechung. Strafverfolger müssen gut begründete Anklagen formulieren, damit die Gerichte Cyberdelikte unter den Tatbestand der Nachstellung subsumieren (Tobler, 2025).

Gleichzeitig bestehen Herausforderungen in Bezug auf die praktische Durchsetzung. Die ehemalige Betroffene Sonja Fierz empfindet die allgemeine Umschreibung als zu unklar und fordert eine explizite Nennung moderner Methoden wie Abhören oder ständiges Schreiben, um einen angemessenen rechtlichen Schutz zu gewährleisten (Fierz, 2025). In der Praxis zeigt sich, dass Cyberstalking aktuell unter die zivilrechtlichen Persönlichkeitsrechte oder bestehende Ehrverletzungsdelikte des Strafgesetzbuches subsumiert werden, was auch weiterhin gemacht werden kann (Tobler, 2025).

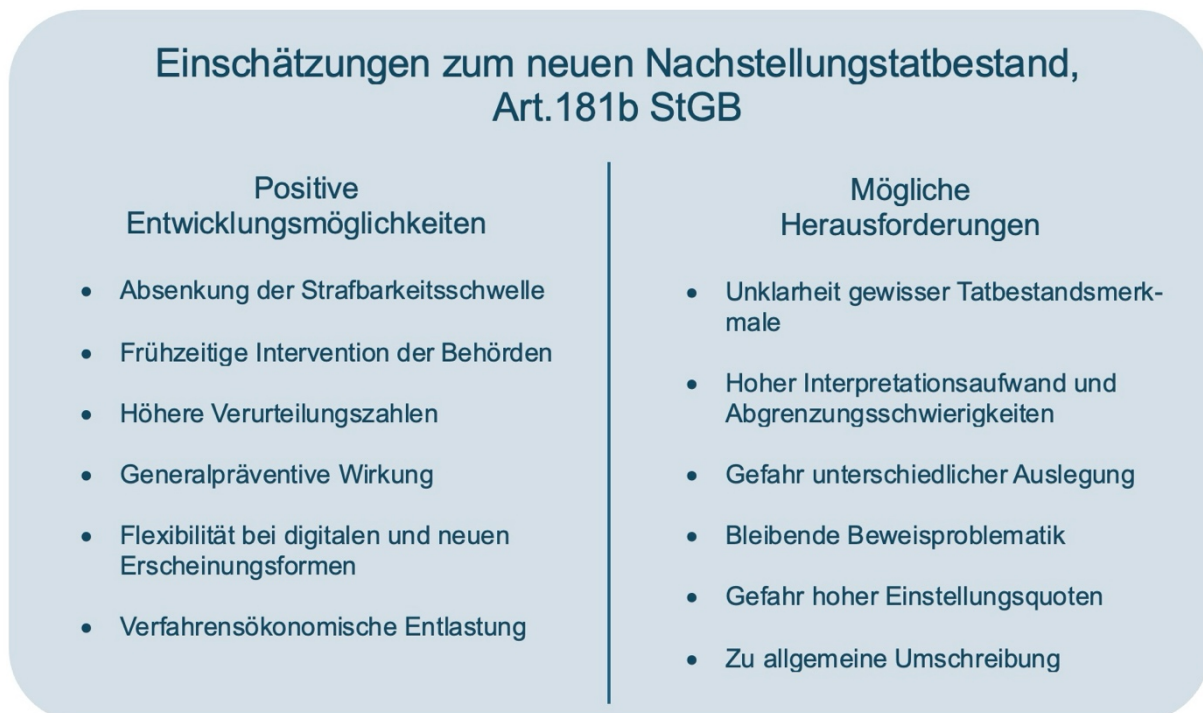


Abbildung 4: Zusammenfassende Darstellung, Einschätzungen der Expert\*innen (Eigene Darstellung, 2025)

## 5 Erkenntnisse und Empfehlungen

Die literarischen respektive rechtlichen Grundlagen aus Kapitel 2 und die praktischen, Interview gestützten Erhebungen (Kapitel 4) werden nachfolgend systematisch zusammengeführt, um daraus ein einheitliches Verständnis und aktuelle Erkenntnisse zu gewinnen. Vorhandene Positionen werden kritisch verglichen und bewertet. Sie dienen auch als Grundlage für die anschliessenden Empfehlungen.

### 5.1 Erkenntnisse

Die empirischen Ergebnisse aus Kapitel 4 werden zunächst unter Kapitel 5.1.1 mit den Beschreibungen zur bisherigen Rechtslage in der Schweiz (Kapitel 2.3) und anschliessend im Rahmen von Kapitel 5.1.2 respektive 5.1.3 mit den theoretischen Ausführungen zum neuen Straftatbestand Art. 181b StGB und dem deutschen Nachstellungstatbestand § 238 StGB-D konfrontiert.

#### 5.1.1 Bisheriger Schutz vor Stalking und Schutzlücken in der Schweiz

##### Schutz

Literatur und insbesondere die Rechtsprechung verweisen bis heute im Zusammenhang mit Stalking insbesondere auf die Verletzung der Geheim- oder Privatsphäre (Art. 179 ff. StGB), den Missbrauch einer Fernmeldeanlage (Art. 179<sup>septies</sup> StGB), die Drohung (Art. 180 StGB) und Hausfriedensbruch (Art. 186 StGB); sodann sei das für Stalking charakteristische Verhalten gegebenenfalls als Nötigung (Art. 181 StGB) einzuordnen (Kapitel 2.3.4). Die in den theoretischen Grundlagen erwähnten strafbaren Handlungen gegen das Vermögen (Kapitel 2.3.4) finden vorbehaltlich des Eindringens in ein Datenverarbeitungssystem wenig Widerhall, dafür findet in Ergänzung zur vorstehenden Auflistung das Körperverletzungsdelikt (StGB 122 und 123) Erwähnung.

Stalking kann sich somit nach einhelliger Erkenntnis aus der Erfüllung verschiedener Tatbestände herleiten lassen. Die Erhebungen bei den Expert\*innen bestätigen diesen «Flickenteppich» (Tobler, 2025) nicht nur, sondern verdeutlichen, dass die Herausforderung gerade darin liegt, den spezifischen Anforderungen der konkreten Einzeltatbestände genügen zu müssen (Kapitel 4.1.1 mit Hinweisen auf Tobler, 2025, und Wälchli, 2025). Der Stalking-Sachverhalt muss z.B. derart sein, dass er den Tatbestandsmerkmalen der Nötigung entspricht. Tut er dies, kann daraus die Bejahung von strafbarem Stalking resultieren, wie die Grundlagen zur Rechtsprechung bestätigen (vgl. 2.3.4. unter Verweis auf BGE 141 IV 437 E.3.2.2). Empirie und Literatur respektive Rechtsprechung decken sich somit auch dahingehend, dass die rechtliche Beurteilung des Sachverhaltes bisher nicht aus dem Gesamtverhalten der Täterperson hat folgen dürfen; vielmehr sind die einzelnen (wiederholten) Handlungen zu würdigen, die sich gegebenenfalls zu einem strafrelevanten Erfolg verdichten (BGE 141 IV 437 E.3.2.2; Kapitel 4.1.1 u.a. mit Hinweis auf Krausz, 2025).

Unbestritten ist sodann, dass präventive Massnahmen aus kantonalen Schutzgesetzen sowie dem eidgenössischen Straf- und Zivilrecht für den Gewaltschutz und somit für den Schutz vor Stalking von hoher Relevanz sind (Kapitel 2.3.2 und 2.3.3; Kapitel 4.1.1 unter Hinweis auf Krausz, Wälchli, Widmer 2025). Kontakt-, Annäherungs- und Rayonverbote werden regelmässig auch ausserhalb von Familienverhältnissen eingesetzt (Kapitel 4.1.1; Wälchli, 2025).

## Schutzlücken

Die Tatbestandsmerkmale der bestehenden Strafnormen wurden nicht vor dem Hintergrund erlassen, Stalking-Fälle zu erfassen und sind somit nicht auf diese ausgerichtet. Dies wirkt sich mit Blick auf die empirischen Erhebungen und die rechtlichen Grundlagen nicht zuletzt auf die Subsumtion und die Beweisführung aus.

So stellen die etablierten Normen teilweise sehr hohe Anforderungen an die Eingriffsintensität der *einzelnen* Handlung, währenddem im Alltag einer gestalkten Person oftmals eine Vielzahl von vermeintlich unbedeutenden Gegebenheiten *in ihrer Summe* einen grossen Druck erzeugen (Kapitel 4.1.2; Tobler, 2025; Widmer, 2025). Zwar wird in der Rechtsprechung darauf verwiesen, dass die einzelnen Tathandlungen zusammen mit den Umständen, insbesondere der Vorgeschichte, zu beurteilen seien und die Einwirkungen sich verschärfen könnten, sollten über eine gewisse Dauer hinweg eine Vielzahl von Belästigungen erfolgen (BGE 129 IV 262. E. 2.4 f.). Dies ändert aber praxismässig und im Einklang mit dem Legalitätsprinzip nichts daran, dass die Rechtsprechung an die Schranken des konkret existierenden Tatbestands gebunden ist. Folglich kann selbst das repetitive Auftauchen der verfolgenden Person oder das wiederholte Beobachten von der gegenüberliegenden Strassenseite nicht unter Art. 181 StGB subsumiert werden, weil diese Bestimmung verlangt, dass jemand durch Gewaltausübung, Androhung ernstlicher Nachteile oder anderer gleichwertiger Beschränkung seiner Handlungsfreiheit zu einem Tun, Unterlassen oder Dulden gezwungen wird (Kapitel 4.1.2 mit Verweis auf Tobler, 2025). Entsprechend entfallen auch Schutzmassnahmen wie Kontakt- oder Rayonverbote (Kapitel 4.1.2 mit Verweis auf Tobler, 2025).

Diese auf die tatsächlichen Nachstellungsverhältnisse oftmals nicht zugeschnittenen Tatbestandsmerkmale und insbesondere die hohe Intensitätsschwelle bei der Nötigung gemäss Art. 181 StGB führen auch beweistechnisch regelmässig zu schwierig überwindbaren Hürden. So wird in BGer 6B\_122/2021 vom 05. Dezember 2022 (verwiesen in Kapitel 2.3.4) unter der Erwägung 6.1 betont, die Sanktionierung belästigenden Verhaltens unter dem Titel «Nötigung» setze nicht nur voraus, dass die Opferperson zu einer Handlung, Duldung oder Unterlassung gezwungen werde, sondern auch, dass dies als Ergebnis eines präzise umrissenen, zwingenden Verhaltens gewertet werden könne. Es genüge nicht, auf einen Komplex unterschiedlicher Handlungen über einen langen Zeitraum oder auf eine Veränderung der Gewohnheiten des Opfers abzustellen, ohne klarzumachen, welches Verhalten welches Ergebnis wann bewirkt hätte (6B\_122/2021 vom 05. Dezember 2022, E. 6.1), weshalb die Verurteilung wegen Nötigung aufgehoben wurde und zur Vervollständigung der Tatsachenfeststellung und neuen Rechtsanwendung zurückgewiesen wurde. Entsprechend wird in den Expert\*inneninterviews hervorgehoben, dass Stalking oft in Vier-Augen-Situationen stattfände, was Ermittlungen erheblich erschwerte, da es in vielen Fällen keine objektiven Beweise gäbe und die Aussagen der Betroffenen entscheidend für den Nachweis seien; die Betroffenen müssten über längere Zeit zahlreiche Vorfälle dokumentieren, was psychisch belastend sei (Kapitel 4.12; Widmer, 2025). Hinzu komme, dass viele zögern würden, die Polizei einzuschalten, da sie das Verhalten, etwa wiederholtes Auftreten, Geschenke im Briefkasten oder andere scheinbar harmlose Handlungen, nicht als meldefähig wahrnehmen respektive oft nicht als akuten Notfall einschätzen und deshalb zögern, unmittelbar die Polizei zu kontaktieren (Kapitel 4.1.2.; Wälchli, 2025; Krausz, 2025).

Aus den Interviews geht zwar hervor, dass die Gefährderansprache als eine der zentralen akuten Massnahmen bereits bei sogenanntem «weichen Stalking», d.h. Situationen, die heute noch kein klar strafbares Verhalten erkennen lassen, wiederholt mit Erfolg praktiziert wird

(Kapitel 4.1.1 unter Hinweis auf Wälchli, 2025). Gleichzeitig machen die Erhebungen aber auch deutlich, dass es für die Polizei und die Strafverfolgungsbehörden auf der Grundlage der aktuellen Rechtslage gerade bei ambivalentem und niedrigintensivem Verhalten wie z.B. Beobachten sehr schwierig ist, die Risikolage zu beurteilen und angemessen zu agieren (Kapitel 4.1.2 am Ende unter Verweis auf Krausz, 2025).

## 5.1.2 Potenzielle Auswirkungen des neuen Straftatbestands Art.181b StGB

Der neue Straftatbestand der Nachstellung (Art. 181b StGB) wurde geschaffen, um die bisherigen Schutzlücken im Schweizer Recht zu schliessen und den Opferschutz in Stalking-Fällen zu verbessern.

### Chancen

Die Einführung eines spezifischen Gesetzesartikels (*lex specialis*) führt dazu, dass die Rechtsprechung nicht mehr zwingend an die Tatbestandsmerkmale der bisherigen Normen gebunden ist. Es besteht somit die Möglichkeit einer deutlichen Absenkung der Strafbarkeitsschwelle (vgl. hierzu Kapitel 5.1.1). Einer eigenständigen Norm wird voraussichtlich mehr Bedeutung zugemessen (vgl. Kapitel 2.4) und es ist nicht auszuschliessen, dass hieraus eine höhere Zahl an Verurteilungen folgen wird (vgl. Kapitel 4.2.1).

Zudem genügt zur objektiven Strafbarkeit gemäss des neuen Gesetzeswortlauts bereits die Eignung des Verhaltens, die Lebensgestaltungsfreiheit einer Person erheblich zu beschränken. Dies ermöglicht es, auch niederschwellige und bisher strafrechtlich schwer fassbare Verhaltensweisen («weiches Stalking») zu erfassen (Kapitel 4.2.1, Tobler, 2025; Krausz, 2025) und auf rechtssicherer Grundlage präventiv zu intervenieren.

Die offene, technologie- und medienneutrale Formulierung des neuen Tatbestandes Art 181b StGB erlaubt es den Rechtsprechungsinstanzen, mit den sich ständig ändernden Formen der Nachstellung, insbesondere im digitalen Raum (etwa Cyberstalking mittels GPS-Tracker oder Spionage-Software) Schritt zu halten (Kapitel 4.2.1; Krausz 2025, Fierz, 2025). Zusätzlich dürfte Art. 181b StGB zu einer verfahrensökonomischen Entlastung der Betroffenen führen, indem nicht ausschliesslich auf die Eingriffsintensität der einzelnen Handlung abzustellen sein dürfte. Ebenso wenig wird ein daraus resultierender konkreter Zwang nachzuweisen sein. Vielmehr müsste es genügen, wenn aus der Gesamtheit der Handlungen ein beharrliches Verfolgen, Belästigen oder Bedrohen mit entsprechender Eignung zu erheblicher Einschränkung der Lebensgestaltungsfreiheit hergeleitet werden kann.

Da Stalking nun als eigenständige Strafnorm existiert, können im Rahmen des Strafverfahrens auch zivilrechtliche Ansprüche berücksichtigt werden. Dies vereinfacht den Prozess für die betroffene Person, die bisher oft den getrennten Zivil- und/oder Strafrechtsweg beschreiten musste, um Schutzmassnahmen zu erlangen (vgl. Kapitel 4.2.1; Krausz, 2025)

Die erhöhte Strafandrohung von bis zu drei Jahren Freiheitsentzug kann eine abschreckende Wirkung auf potenzielle Tatpersonen haben. Darüber hinaus können öffentliche Medienberichte über die Einführung dieser neuen Norm und das damit verbundene Strafmass sowie öffentliche Diskussionen über das Thema zu einer stärkeren gesellschaftlichen Sensibilisierung führen (Kapitel 4.2.1, Krausz, 2025; Wälchli, 2025; Tobler, 2025).

## Herausforderung

Die zentralen Herausforderungen bei der Anwendung von Art. 181b StGB liegen in der Unbestimmtheit wesentlicher Tatbestandsmerkmale, die einen erheblichen Interpretationsspielraum eröffnen und damit zu praktischen Unsicherheiten führen können. Besonders der Begriff der «erheblichen Beschränkung der Lebensgestaltungsfreiheit» ist weder im Gesetz noch in den Materialien klar definiert. Unklar bleibt, was überhaupt als «erheblich» zu gelten hat. Zukünftige Bundesgerichtsurteile werden den Begriff voraussichtlich konkretisieren und damit eine verlässlichere Auslegung ermöglichen müssen. Gleichzeitig dürfte die Betonung der Erheblichkeit als notwendige Missbrauchsbarriere dienen, um alltägliche Kontaktaufnahmen nicht vorschnell als strafbares Stalking zu qualifizieren (vgl. Kapitel 4.2.2, Widmer, 2025; Wälchli, 2025).

Das Tatbestandsmerkmal «beharrlich» ist ebenfalls interpretationsbedürftig. Es deutet darauf hin, dass eine Handlung wohl mehrmals vorgekommen sein muss, doch bleibt offen, ab welcher Frequenz dieses Kriterium als erfüllt gilt. Im Rechtsvergleich zeigt sich, dass Deutschland «beharrlich» durch «wiederholt» ersetzt hat. Die offene Formulierung birgt zumindest bis zur höchstrichterlichen Klärung das Risiko uneinheitlicher Entscheide auf kantonaler Ebene (Kapitel 4.2.2, Widmer, 2025).

Dass der neue Tatbestand eine Gesamtbetrachtung verschiedener Verhaltensweisen verlangt, kann nicht nur als Chance gesehen werden (vgl. Kapitel 5.1.2, Chancen), sondern auch dazu führen, dass einzelne Beweisprobleme wie die rechtsgenügende Dokumentierung der Handlungen im Kern unverändert bestehen bleiben (Widmer, 2025). Selbst wenn dies zu einzelnen Einstellungen führen könnte, ist zu bedenken, dass den Gerichten die Subsumtion unter die bisherigen Tatbestände bei gegebenen Voraussetzungen weiterhin offensteht.

Eine mögliche Herausforderung kann weiter in der Ausgestaltung der Strafnorm als Antragsdelikt gesehen werden. Einerseits kann dies das Opfer unter Druck setzen, da eine Untersuchung klar auf die beantragende Person zurückzuführen ist, was bei einem Officialdelikt nicht so verstanden werden muss, agiert die Behörde doch von Amtes wegen. Andererseits bietet sie dem Opfer die Kontrolle, die Strafverfolgung zu stoppen, falls es dies wünscht, während bei einer Untersuchungspflicht nur eine Desinteressenerklärung abgegeben werden kann.

### 5.1.3 Rechtsvergleich Deutschland vs. Schweiz

Art. 181b StGB ist ein Antragsdelikt (vgl. Kapitel 2.4), während § 238 StGB-D als Officialdelikt ausgestaltet ist (vgl. Kapitel 2.5.2, am Ende). Die Antragspflicht mag Opfer potenziell exponieren (vgl. Kapitel 4.3.2). Zugleich zeigen empirische Befunde, dass ein Officialdelikt bei Konflikten im engen sozialen Nahbereich wenig zusätzliche Wirksamkeit entfalten würde, da ohne Kooperation des Opfers das grundlegende Beweisproblem bestehen bleibt (vgl. Kapitel 4.3.2).

Deutschland ersetzte «beharrlich» durch «wiederholt» (vgl. Kapitel 2.5.1 i.V.m. Kapitel 2.5.2). Die Schweiz wählt den Begriff «beharrlich» (vgl. Kapitel 2.4), der zum Teil als veraltet und unpräzise kritisiert wird. Zwar birgt er Abgrenzungsrisiken, eröffnet aber richterlichen Ermessensspielraum für eine einzelfallgerechte Beurteilung (vgl. Kapitel 4.3.3).

Beide Rechtsordnungen verlangen eine relevante Einschränkung der Lebensgestaltung. Die Schweiz fordert eine «erhebliche» Beeinträchtigung, ein Filter gegen Bagatelldfälle. Zugleich

erschwert die unklare Schwelle die rechtssichere Beweisführung, da unbestimmt bleibt, welche Verhaltensänderungen als erheblich gelten (vgl. Kapitel 4.2.2).

§ 238 StGB-D enthält einen Handlungskatalog mit Generalklausel (vgl. Kapitel 2.5.2). Art. 181b StGB nutzt die offene Formulierung «verfolgt, belästigt oder bedroht» (vgl. Kapitel 2.4). Der deutsche Katalog erleichtert teils die Subsumtion, während die Schweiz die offene Umschreibung wegen ihrer Flexibilität, insbesondere bei neuen digitalen Tatbegehungen, bevorzugt. Diese Offenheit erfordert jedoch eine gefestigte Rechtsprechung und sorgfältige Anklagepraxis.

Deutschland kennt qualifizierte Tatbestände für schwere und tödliche Folgen der Nachstellung. Für die Schweiz lässt sich die Erkenntnis gewinnen, dass in solchen Fällen wie bisher auf Artikel 111–113 StGB zurückzugreifen ist (vgl. Kapitel 4.3.1).

## 5.2 Empfehlungen

Aus den Analysen der Gesetzeslage sowie den geführten Expert\*inneninterviews ergeben sich mehrere konkrete Ansätze, um den Schutz vor Stalking wirksam zu verbessern. Diese betreffen einerseits die juristische Anwendung des neuen Straftatbestands und andererseits die operative Erstbetreuung durch die Strafverfolgungsbehörden. Insgesamt zeigt sich, dass sowohl auf normativer als auch auf behördlicher Ebene Optimierungspotenzial besteht, ohne dass dies zwingend eine sofortige gesetzliche Revision erfordert.

Zunächst wird deutlich, dass eine legislative Konkretisierung der unbestimmten Rechtsbegriffe im neuen Art. 181b StGB derzeit nicht notwendig erscheint. Vor diesem Hintergrund wird empfohlen, zunächst die künftige Gerichtspraxis, insbesondere bundesgerichtliche Entscheide, abzuwarten. Erst wenn sich zeigt, dass die unbestimmten Begriffe zu erheblicher Rechtsunsicherheit oder zu einem Anstieg von Einstellungszahlen führen, sollte eine Konkretisierung geprüft werden.

Die Erstbetreuung durch die Polizei und deren präventive Mittel sind ein wichtiger Bestandteil des Schutzes. Stalking verläuft oft schleichend, und gerade in frühen Phasen, geprägt durch aufdringliche Anrufe, wiederholtes Auftauchen oder vermeintlich harmlose Kontaktversuche, ist für Polizist\*innen nicht immer klar, wie sie angemessen reagieren sollen. Obwohl Instrumente wie die Gefährderansprache bereits erfolgreich eingesetzt werden, besteht ein Bedarf an klaren internen Weisungen oder standardisierten Abläufen, die den Umgang mit solchen Situationen verbindlich regeln.

Eine derartige klare, interne Abfolge würde sicherstellen, dass die Polizei konsequent vorgeht. Die polizeilichen Kompetenzen, wie vorläufige Festnahmen oder Vorladung von Tatpersonen, könnten zudem konsequenter angewendet werden, um die Ernsthaftigkeit der Situation zu verdeutlichen. Eventuell wäre eine Vereinheitlichung auf Bundesebene zu prüfen, was aber eine entsprechende Zuständigkeitsnorm in der Verfassung und somit deren Teilrevision voraussetzen würde.

Ebenfalls zentral für den Schutz Betroffener ist die Frage der Zugänglichkeit. Viele Opfer zögern, die Notrufnummer 117 zu wählen, da sie ihren Fall nicht als Notfall einschätzen. Daher erscheint die Einführung einer spezifischen Anlaufstelle oder Telefonnummer für Stalking-Fälle sinnvoll. Eine solche niederschwellige Anlaufmöglichkeit, besetzt mit geschultem Personal,

würde den Zugang erleichtern und zugleich eine qualitativ hochwertige Erstberatung sicherstellen, was die bisherige Opferhilfe ergänzen könnte.

Sie würde womöglich in Kombination mit den bereits bestehenden Fachstellen für häusliche Gewalt die Effizienz steigern und die Qualität verbessern. In diesen spezialisierten Abteilungen sind die Mitarbeitenden «voll operativ» und täglich mit der Thematik befasst, wodurch sie ein tiefes Verständnis für die Gewaltspiralen entwickeln. Diese Spezialisierung hilft zudem, Stalking-Meldungen, die am Schalter eintreffen, sofort in die richtigen Hände zu leiten.

Während die Offenheit des gesetzlichen Tatbestands im Strafrecht bewusst beibehalten werden soll, zeigt sich auf präventiver Ebene ein Bedarf nach zusätzlicher Konkretisierung. Betroffene, aber auch Angehörige und das weitere Umfeld, haben oft ein unzureichendes Verständnis davon, welche Verhaltensweisen als Stalking gelten und ohne Scham gemeldet werden dürfen.

Eine aktualisierte, detaillierte und gut verständliche Auflistung typischer Stalking-Handlungen, einschliesslich digitaler Methoden wie Abhören oder ständiges Schreiben, durch Präventions- und Opferberatungsstellen könnte hier Abhilfe schaffen, idealerweise zeitgleich mit der Inkraftsetzung des Art. 181b StGB.

Dies würde dazu beitragen, die Meldeschwelle zu senken und die gesellschaftliche Sensibilisierung zu stärken, wodurch auch die gewünschte generalpräventive Wirkung des neuen Straftatbestands unterstützt würde.

Insgesamt zeigt sich, dass der Schutz vor Stalking ebenfalls durch organisatorische, kommunikative und praxisorientierte Massnahmen verbessert werden kann. Während das Gesetz selbst derzeit ausreichend flexibel und zukunftstauglich erscheint, besteht sowohl bei den Strafverfolgungsbehörden als auch im Bereich der Information und Prävention ein klarer Bedarf an strukturierten Abläufen, spezialisierter Betreuung und breiter Sensibilisierung. Diese Kombination ermöglicht es, Betroffene frühzeitig zu erreichen, Täter konsequenter zu konfrontieren und den neuen Straftatbestand wirksam zur Anwendung zu bringen.



Abbildung 5: Zusammenfassende Darstellung, Schutzempfehlungen (eigene Darstellung, 2025)

## 6 Ausblick und Persönliche Würdigung

Die nachstehende Würdigung erlaubt einen persönlichen Rückblick auf die Arbeit, begleitet von zusammenfassenden Gedanken. Darauf aufbauend folgt ein Ausblick, der mögliche Anknüpfungspunkte für zukünftige Forschungsprojekte aufzeigt und somit Impulse für die weitere wissenschaftlich Auseinandersetzung mit dem Thema Stalking gibt.

### 6.1 Persönliche Würdigung

Die Kombination aus theoretischer Grundlagenarbeit, rechtsdogmatischer Analyse und empirischen Einsichten aus Expert\*inneninterviews verleiht der Untersuchung sowohl Tiefe als auch Praxisnähe (vgl. zur methodischen Kritik, Kapitel 3.3 vorstehend). Die heutigen Gewaltformen und wie die moderne Gesellschaft mit diesen umgeht werfen wichtige Fragen auf, die in dieser Arbeit am Beispiel «Stalking» aufgegriffen und aktuell vertieft wurden. Die klare Gliederung der theoretischen Grund- und Rechtslage sowie die durch rechtsvergleichende Darstellungen flankierte Einführung in den neuen Art. 181b StGB erlauben es den Leser\*innen, die Erkenntnisse aus den Expert\*inneninterviews und damit verbunden die Schutzbemühungen gezielt einzuordnen und zu würdigen.

Die Themenwahl zeigt eine hohe gesellschaftliche und juristische Aktualität. Die Arbeit richtet den Blick auch auf schwierig fassbare («weiche») Formen der Gewaltausübung und, soweit angezeigt, auf Cyberstalking. Sie verdeutlicht, dass diesen Gewaltausprägungen durch den neuen Art. 181b StGB noch konsequenter begegnet werden soll. Die durch die Gesetzesrevision erwarteten Verbesserungen und Herausforderungen wurden literarisch als auch anhand der Interviews nachvollziehbar dargestellt, womit die Forschungsfrage beantwortet ist.

Aufgrund der aktuellen Datenlage beruhen einige Antworten zwangsläufig auf Einschätzungen, etwa zur konkreten Umsetzung der neuen Regelung in der Anwendungspraxis. Auch ob der Begriff «beharrlich» künftig zu ähnlichen Auslegungsschwierigkeiten führt wie in Deutschland, lässt sich zum jetzigen Zeitpunkt verständlicherweise noch nicht abschliessend beurteilen. Diese offenen Punkte sind unvermeidbar, da der Straftatbestand zum Zeitpunkt der Arbeit noch nicht in Kraft war und belastbare Aussagen zusätzlich die zukünftige Gerichtspraxis erfordern, was weiteren Forschungsprojekten Anknüpfungsmöglichkeiten bietet (vgl. hierzu Kapitel 6.2). Die vorliegende Arbeit kann der Konkretisierung der neuen Judikatur als Grundlage und Orientierung dienlich sein.

Insgesamt vermittelt die Arbeit ein gut verständliches und stimmiges Bild davon, wie die Schweiz rechtlich mit Stalking umgeht und welche Entwicklung des diesbezüglichen Gewaltschutzes die aktuelle Gesetzesrevision anstossen könnte. Gleichzeitig zeigt sie Fragen auf, die weiterhin offenbleiben und vertieften Forschungsbedarf auslösen (vgl. Kapitel 6.2).

### 6.2 Ausblick

Die nachfolgenden Vorschläge und Überlegungen nehmen die zeitlichen Gegebenheiten auf und bieten, den vorliegenden Arbeitsrahmen sprengende, spannende Perspektiven für künftige Forschungsprojekte. Es werden Ansätze und Ideen vorgestellt, wie die in dieser Arbeit gewonnenen Erkenntnisse in weiteren Untersuchungen vertieft werden könnten.

So bietet es sich an, die Praxisanwendung des Stalking-Tatbestands in Deutschland und Österreich tiefgreifender zu analysieren. Angesichts der hohen Einstellungsquoten unter den

bestehenden spezifischen Strafnormen (§ 238 StGB-D bzw. § 107a StGB-A) wäre eine diesbezügliche Ursachenforschung wertvoll, um Erkenntnisse für die Umsetzung des neuen Schweizer Art. 181b StGB zu gewinnen. Dazu könnten Interviews mit Staatsanwält\*innen und Richter\*innen in Deutschland und Österreich beitragen, um allgemein fundiertere Erfahrungswerte zu gewinnen und spezifische Hindernisse, wie Beweisprobleme oder Interpretationsspielräume der Tatbestandsmerkmale, zu identifizieren. Ergänzend wäre eine Auswertung der veröffentlichten Gerichtsurteile nach den Reformen von 2017 und 2021 sinnvoll. Solche Erkenntnisse könnten die Umsetzung in der Schweiz erleichtern.

Ein wichtiger Bestandteil dieser weiterführenden Untersuchung wäre sodann die systematische Sammlung und Auswertung der ersten Bundesgerichtsentscheide nach Inkrafttreten der Bestimmung am 1. Januar 2026. Diese Entscheidungen werden zur Konkretisierung derzeit unbestimmter Rechtsbegriffe des Art. 181b StGB führen und damit wesentliche Impulse für die Weiterentwicklung und die praktische Umsetzung der neuen Stalking-Norm liefern und den Schutz vor Stalking gegebenenfalls verbessern.

Gleichzeitig werden die frühen Leitentscheide voraussichtlich noch klarer offenlegen, in welchen Bereichen allenfalls Anpassungen in Gesetzgebung oder Praxis notwendig sein werden. Nicht zuletzt die Auslegung der Rechtsbegriffe «beharrlich» und «geeignet, die Lebensgestaltungsfreiheit erheblich zu beschränken» werden gegebenenfalls zukünftigen (gesetzgeberischen) Handlungsbedarf aufzeigen. Beide wurden von Expert\*innen als auslegungsoffen und teilweise veraltet kritisiert, was zu Abgrenzungsproblemen führen kann. Unklar bleibt insbesondere, ab welcher Intensität eine Einschränkung als «erheblich» zu qualifizieren ist.

Darüber hinaus könnte anhand dieser Analyse untersucht werden, inwiefern die gesetzliche Formulierung des Art. 181b StGB auch neue Stalking-Formen, insbesondere im digitalen Bereich, tatsächlich abdeckt. So liessen sich mögliche Lücken oder notwendige Anpassungen frühzeitig erkennen, um den Tatbestand auch für moderne Erscheinungsformen von Stalking wirksam zu gestalten.

Abschliessend wird deutlich, dass es sich vorliegend um eine dynamische Thematik handelt, die auch in Zukunft wissenschaftliche und gesellschaftliche Aufmerksamkeit erfordert.

## Literaturverzeichnis

- Australian Bureau of Statistics. (08. November 2017). *Personal Safety, Australia, 2016*.  
Abgerufen am: 18. Oktober 2025 von <https://www.abs.gov.au/statistics/people/crime-and-justice/personal-safety-australia/2016>
- Bedrohungsmanagement, K. G. (o.D.). *Bedrohungsmanagement und Gewaltprävention, Formen der Gewalt*. Abgerufen am: 2. Oktober 2025 von [https://gewaltpraevention.lu.ch/Bedrohungsmanagement\\_Gewaltpraevention/Formen\\_der\\_Gewalt](https://gewaltpraevention.lu.ch/Bedrohungsmanagement_Gewaltpraevention/Formen_der_Gewalt)
- bfs, Bundesamt für Statistik. (24. März 2025). *Bundesamt für Statistik, Aktuell, Neue Veröffentlichungen, Polizeiliche Kriminalstatistik, Publikationen*. Von <https://www.bfs.admin.ch/bfs/de/home/aktuell/neue-veroeffentlichungen.assetdetail.34847183.html>, Abgerufen am: 13. September 2025
- DaSilva, A. (14. November 2023). *Cybergewalt in der Schweiz*. Von <https://www.ebg.admin.ch/dam/de/sd-web/ddOt8pfQfsyT/PV%206%20Digitale%20Formen%20-%20Amandine%20Da%20Silva.pdf>, Abgerufen am: 25. Oktober 2025
- Digitale Gewalt I bidt*. (17. Januar 2024). Abgerufen am: 25. Oktober 2015 von <https://www.bidt.digital/glossar/digitale-gewalt/>
- Donatsch Andreas, L.-L. B. (November 2019). Festgabe für Christian Schwarzenegger zu seinem 60. Geburtstag am 11. November 2019. *Strafrecht, Strafprozessrecht und sicherheitspolizeiliche Massnahmen*.
- Duden, Cornelsen Verlag GmbH. (o.D.). *Duden, stalken, Rechtschreibung, Bedeutung, Definition, Herkunft*. Abgerufen am: 25. Oktober 2025 von <https://www.duden.de/rechtschreibung/stalken>
- Egger Theres, J. J. (2017). *Massnahmen zur Bekämpfung von Stalking: Übersicht zu national und international bestehenden Praxismodellen*. Bern.
- Eidgenössisches Büro für die Gleichstellung von Frau und Mann EBG. (Juli 2020). *Bevölkerungsstudien zu häuslicher Gewalt*. Von [https://www.ebg.admin.ch/dam/de/sd-web/JdWgaMaN7MYr/A5%20Bevoelkerungsstudie\\_EBG\\_2020.pdf](https://www.ebg.admin.ch/dam/de/sd-web/JdWgaMaN7MYr/A5%20Bevoelkerungsstudie_EBG_2020.pdf), Abgerufen am 14. Oktober 2025
- Eidgenössisches Büro für die Gleichstellung von Frau und Mann EBG. (01. Juni 2020). *Definition, Formen und Folgen häuslicher Gewalt*. Von <https://www.ebg.admin.ch/de/publication?id=RAHHIO0AJ0IV>, Abgerufen am: 25. Oktober 2025
- Eidgenössisches Departement des Inneren (EDI). (Oktober 2025). *ebg.admin.ch*. Abgerufen am: 25. Oktober 2025 von Stand der Gesetzgebung zum Schutz gewaltbetroffener Personen: <https://www.ebg.admin.ch/dam/de/sd-web/nWkhFBk9-qFj/Übersicht%20Gesetzgebung%20Gewaltschutz%20Schweiz%20-%20Okt2025.pdf>
- Fünfsinn, H. (2006). *Ist ein strafrechtliches Stalking-Bekämpfungsgesetz aus Sicht der Kriminalprävention sinnvoll?* Abgerufen am: 18. November 2025 von [www.praeventionstag.de](http://www.praeventionstag.de): <https://www.praeventionstag.de/dokumentation/download.cms?id=136>
- gggfon - Gemeinsam gegen Gewalt und Rassismus. (o.D.). *Gewalt, Wann sprechen wir von Gewalt?*, Abgerufen am: 06. Oktober 2025 von <https://www.gggfon.ch/gewalt/>
- Greuter, K. (2017). *Erfahrungen mit dem Instrument der Gefährdenansprache, Befragung und Analyse am Beispiel der Kantonspolizei Zürich*.

- Gurt, A. (2020). *Stalking - Eine Analyse der gegenwärtigen Gesetzeslage und die Frage nach einem Revisionsbedarf im Schweizer Recht*. Zürich : Schulthess Juristische Medien AG .
- HateAid gGmbH. (o.D.). *Digitale Gewalt*. Abgerufen am: 11. Oktober 2025 von <https://hateaid.org/digitale-gewalt/>
- McEwana Troy E., S. M. (Juli 2020). *Measuring Stalking: the development and evaluation of the Stalking Assessment Indices (SAI)*. Abgerufen am: 25. Oktober 2025 von [https://pmc.ncbi.nlm.nih.gov/articles/PMC9067960/pdf/TPPL\\_28\\_1787904.pdf](https://pmc.ncbi.nlm.nih.gov/articles/PMC9067960/pdf/TPPL_28_1787904.pdf)
- Morgan Rachel E., P. a. (Februar 2022). *2022 Reprot to Congress on Stalking*. Abgerufen am: 25. Oktober 2025 von <https://www.justice.gov/d9/2023-06/2022%20Report%20to%20Congress%20on%20Stalking.pdf>
- Pons Langenscheidt GmbH. (o.D.). *STALK - Englisch-Deutsch Übersetzung*. Abgerufen am: 25. Oktober 2025 von <https://de.pons.com/übersetzung-2/englisch-deutsch/stalk>
- Schwarzenegger Christian, G. A. (2019). *Rechtliche Möglichkeiten gegen Stalking in der Schweiz*. Rechtsgutachten . Bern: hrsg. vom Eidgenössischen Büro für die Gleichstellung von Mann und Frau.
- SKPPSC. (o.D.). *Schweizerische Kriminalprävention, Stalking*. Abgerufen am 14. Oktober 2025 von <https://www.skppsc.ch/de/themen/gewalt/stalking/>
- Smith, P. H. (Juli 2011). *British Crime Survey: intimate personal violence split-sample experiment*. Abgerufen am: 18. Oktober 2025 von <https://assets.publishing.service.gov.uk/media/5a7a1ddbe5274a34770e45f6/analysis-bcs-ipv-2011.pdf>
- Stadt Bern. (o.D.). *Stadt Bern, Schutz vor Gewalt, Stalking, Statistik 2024*. Abgerufen am 14. Oktober 2025 von <https://www.bern.ch/themen/sicherheit/schutz-vor-gewalt/stalking/statistik/statistik-2024>
- Stiftung gegen Gewalt an Frauen. (o.D.). *Stiftung gegen Gewalt, Gewaltformen*. Abgerufen am: 22. Oktober 2025 von <https://www.stiftung-gegen-gewalt.ch/gewaltformen>
- Voß, H. G. (2023). *Stalking: Aufklärung und Hilfe für Betroffene*. Springer.
- Voß, J. H.-G. (2006). *Psychologie des Stalking, Grundlagen-Forschung-Anwendung*. Frankfurt: Verlag für Polizeiwissenschaft.
- Wondrak Isabel, M. B.-G. (2006). Opfer von Stalking - Ergebnisse der Darmstädter Stalkingstudie. In J. H.-G. (Hrsg), *Psychologie des Stalking, Grundlagen - Forschung - Anwendung*. Verlag für Polizeiwissenschaft Dr. Clemens Lorei, Frankfurt.
- Zimmerlin, S. (2011). Stalking - Erscheinungsformen, Verbreitung, Rechtsschutz. *Sicherheit und Recht*(1/2011)

In dieser Arbeit wurde für die Synonymsuche und Rechtschreibkontrolle künstliche Intelligenz verwendet.

## Materialienverzeichnis

- Amtliches Bulletin der Bundesversammlung, Wortprotokolle des Nationalrats zur Parlamentarischen Initiative RK-N. StGB-Tatbestände mit Stalking ergänzen. Bundesgesetz (19.433), Sommersession 2024, Sitzung vom 06. Juni 2024, N 1081 (zit. Amtl. Bull. NR, SS 2024)
- Parlamentarische Initiative (19.433), StGB-Tatbestände mit Stalking ergänzen, eingereicht von der Kommission für Rechtsfragen Nationalrat am 03. Mai 2019 (zit. Parlamentarische Initiative RK NR, 19.433)

Medienmitteilung des Bundesrates vom 19. November 2025, Neue Strafnorm zum Stalking tritt am 1. Januar 2026 in Kraft (zit. Medienmitteilung BR vom 19. November 2025)

## Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1 (vorherige Seite): Symbolische Darstellung von Stalking (Eigene Aufnahme, 2025).....	I
Abbildung 2: Graphische Darstellung verschiedener Stalking Methoden (Eigene Darstellung, 2025).....	6
Abbildung 3: Zusammenfassende Darstellung, Schutzmassnahmen (Eigene Darstellung, 2025).....	12
Abbildung 4: Zusammenfassende Darstellung, Einschätzungen der Expert*innen (Eigene Darstellung, 2025).....	26
Abbildung 5: Zusammenfassende Darstellung, Schutzeempfehlungen (Eigene Darstellung, 2025).....	32

## Abkürzungsverzeichnis

BBI Bundesblatt	Bundesblatt
BGBI.	Bundesgesetzblatt (Deutschland/Österreich)
BGE	Entscheidungen des schweizerischen Bundesgerichts (amtliche Sammlung)
BGer	Bundesgericht
BV	Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999 (SR 101)
GSG/ZH	Gewaltschutzgesetz (GSG) vom 19. Juni 2006 (LS 351), Kanton Zürich
KGer	Kantonsgericht
KGer SZ	Kantonsgericht, Schwyz
OHG	Bundesgesetz über die Hilfe an Opfer von Straftaten (Opferhilfegesetz, OHG) vom 23. März 2007 (SR 312.5)
OGer/ZH	Obergericht Zürich
ParlG	Bundesgesetz über die Bundesversammlung (Parlamentsgesetz, ParlG) vom 13. Dezember 2002 (SR 171.10)
PolG	Polizeigesetz
PolG/BL	Polizeigesetz (PolG) vom 28. November 1996 (SGS 700), Kanton Basel-Landschaft
PolG/ZH	Polizeigesetz (PolG) vom 23. April 2007 (LS 550.1), Kanton Zürich
SKP	Schweizerische Kriminalprävention
StGB	Schweizerisches Strafgesetzbuch vom 21. Dezember 1937 (SR 311.0)

StGB-A	Bundesgesetz vom 23. Jänner 1974 über die mit gerichtlicher Strafe bedrohten Handlungen (Strafgesetzbuch – StGB), (Österreich)
StGB-D	Strafgesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. November 1998 (BGBl. I S. 3322), (Deutschland)
StPO	Schweizerische Strafprozessordnung vom 5. Oktober 2007 (SR 312.0)
ZGB	Schweizerisches Zivilgesetzbuch vom 19. Dezember 2008 (SR 272.0)
ZPO	Schweizerische Zivilprozessordnung vom 19. Dezember 2008 (SR 272.0)

## Eigenständigkeitserklärung

### **Eigenständigkeitserklärung**

«Ich erkläre, dass ich die vorliegende Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Hilfsmittel verwendet habe. Alle wörtlichen und sinngemässen Übernahmen aus anderen Werken habe ich als solche kenntlich gemacht und korrekt zitiert. Ich bestätige zudem, dass persönliche Aussagen der in der Maturaarbeit zitierten Personen mit deren Einverständnis erfolgt sind und dass sie davon Kenntnis genommen haben, dass eine Möglichkeit zur Einsichtnahme in die Maturaarbeit besteht. Bilder, Texte und Programme, die mithilfe von KI-Tools generiert wurden, habe ich als solche gekennzeichnet und dokumentiert, inklusive des verwendeten Programms, der Programmversion, des Prompts und der Einstellungen.

Ich nehme ausserdem zur Kenntnis, dass meine Arbeit zur Überprüfung der korrekten und vollständigen Angabe der Quellen mithilfe einer Software (Plagiatserkennungstool) geprüft wird.»

Datum

Unterschrift

## Arbeitsjournal

22.03.25	Entwurf schreiben Themenfindung (genauere Überlegungen, worum soll es gehen?)
30.03.25	Abgabe Themenfindung (Worüber möchte ich gerne in meiner Maturitätsarbeit schreiben, Ziel, Erwartungen) Dokument
04.04.25	Erhalt Feedback zu Dokument «Themenfindung», weitere Gedanken und Anpassungen
10.04.25	Besprechung mit Frau de David (Lucie.S. und Valeria B.). Allgemeine Informationen zu Maturitätsarbeit, Vorgaben, Wegleitung, Erwartungen
04.05.25	Kontaktaufnahme Sonja Fierz bezüglich eines Interviews
02. & 03.05.25	Erstellen des Maturitätsarbeitsvertrags
09. & 10.05.25	Erstellen des Projektbeschriebs
11.05.25	Abgabe Maturitätsarbeitsvertrag und Projektbeschrieb
15.05.25	Abgabe Maturitätsarbeitsvertrag und Projektbeschrieb im Sekretariat
04.06.25	Erstes Einlesen online in die Thematik «Stalking» (Wie wird Stalking definiert? ...)
21.06.25	Was sind die Hauptprobleme bei der Prävention von Stalking? (online Recherche), weiteres Einlesen in Thema
04.07.25	Gespräch mit Mediathekarin Frau Bronner für Onlineressourcen bezüglich allgemeiner Information und Literatur für Literaturliste
14.07.25	Telefonat mit Rechtsanwalt Herr Alex Krausz, Anfrage und Vereinbarung Interviewtermin
21.07.25	E-Mail-Kontakt mit Richterin Eveline Widmer, Anfrage und Vereinbarung Interviewtermin
16.07.25	Analysieren des deutschen Gesetzesentwurfs und dessen Reform von 2021
01.08.25	Lesen verschiedener Online-Artikel zu Stalking-Fällen, Anpassungen im Gesetz sowie hören 2 Podcast-Folgen über Stalking
06.08.25	Entwurf Interview-Fragenkatalog
07.08.25	Überarbeiten Interview-Fragenkatalog
14.08.25	Frau de David Interview-Fragenkatalog abgegeben
17.08.25	Fragenkatalog verbessert nach Feedback von Frau de David
18.08.25	Anfrage beim Polizisten Herrn Oliver Wälchli bezüglich Interviews für meine Maturitätsarbeit
18.08.25	Einführung Frau Bronner Zitieren, Buch Ausleihe ZB «Stalking» von Aurelia Gurt, Kontaktaufnahme mit Herrn Oliver Wälchli (Polizei Winterthur)
24.08.25	Beginn Einleitung schreiben
27.08.25	Vorbereitung Interview, Podcast mit Frau Tobler angehört (über Stalking) zusätzliche Internetrecherche über den neusten politischen und gesetzestechnischen Stand
28.08.25	Führung des Interviews mit Staatsanwältin Frau Sabine Tobler
06.09.25	Einleitung weiter Schreiben und Word-Struktur für Arbeit erstellt (Kopf- und Fusszeile, Römische und arabische Nummerierung der Zahlen, automatisch generiertes Inhaltsverzeichnis...)
07.09.25	Einleitung weiterschreiben
08.09.25	Versenden des Fragenkatalog an Herrn Wälchli und Herrn Krausz

10.09.25	Workshop zur Maturitätsarbeit bei Frau Bethke, Aufbau der Maturitätsarbeit/ Struktur genauer angeschaut, viel darüber erfahren, wann und in welcher Form KI genutzt werden soll (aber nicht immer ganz klar), sowie auch gewisse Word Funktionen
11.09.25	Führung des Interviews mit Rechtsanwalt Alexander Krausz
12.09.25	Führung des Interviews mit Polizist Oliver Wälchli
13.09.25	Einleitung überarbeiten (Sprache, Stil)
14.09.25	Abgabe Entwurf Einleitung
16.09.25	1. Maturitätsarbeits-Besprechung mit Frau de David
18.09.25	Kapitel 2, Abschnitt «Gewalt» geschrieben
20.09.25	«Stalking», «Motivationsgründe» geschrieben und Interview mit Sabine Tobler transkribiert (1)
24.09.25	Interview mit Sabine Tobler transkribiert
27.09.25	«Methoden» geschrieben, Interview mit Sabine Tobler transkribiert (2)
28.09.25	Interview mit Sabine Tobler transkribiert (3)
29.09.25	«Wirkungen» geschrieben
30.09.25	Führung des Interviews mit Richterin Eveline Widmer
01.10.25	Interview mit Sabine Tobler fertig transkribiert und auf Tippfehler und Rechtschreibung überprüft (4)
02.10.25	«Bisherige Rechtslage in der Schweiz» begonnen zu schreiben
03.10.25	Interview mit Alexander Krausz transkribiert (1)
04.10.25	Interview mit Alexander Krausz transkribiert (2), «Bisherige Rechtslage in der Schweiz» weitergeschrieben
06.10.25	Führung des Interviews mit Betroffener Sonja Fierz, Interview mit Alexander Krausz transkribiert (3)
10.10.25	Interview mit Alexander Krausz transkribiert (4)
13.10.25	Interview mit Alexander Krausz fertig transkribiert (5) und auf Tippfehler und Rechtschreibung überprüft
14.10.25	Interview mit Oliver Wälchli transkribiert (1), «Bisherige Rechtslage in der Schweiz» fertig geschrieben
15.10.25	Interview mit Oliver Wälchli transkribiert (2)
16.10.25	Interview mit Oliver Wälchli transkribiert (3)
17.10.25	Interview mit Oliver Wälchli transkribiert (4), «Art. 181b StGB (Schweiz)» begonnen zu schreiben
18.10.25	Interview mit Oliver Wälchli fertig transkribiert (5)
22.10.25	«Art. 181b StGB (Schweiz)» fertig geschrieben
23.10.25	Interview mit Eveline Widmer transkribiert (1)
25.10.25	Alles bisher Geschriebene überarbeitet (Stil, Grammatik, Rechtschreibung) sowie korrekte Erfassung bisheriger Quellen im Literaturverzeichnis
26.10.25	Zusendung Entwurf Maturitätsarbeit
28.10.25	2. Maturitätsarbeits-Besprechung mit Frau de David
31.10.25	Interview mit Eveline Widmer fertig transkribiert (2), «Rechtslage in Deutschland» geschrieben
01.11.25	Interview mit Sonja Fierz transkribiert (1), «Methodik» geschrieben
02.11.25	Interview mit Sonja Fierz transkribiert (2), «Rechtslage in Deutschland» überarbeitet

06.11.25	Interview mit Sonja Fierz fertig transkribiert (3), mit Auswertung der Interviews begonnen
08.11.25	Auswertung der Interviews
09.11.25	Auswertung der Interviews
16.11.25	Auswertung der Interviews fertig
18.11.25	Erstellung Materialienverzeichnis und Abkürzungsverzeichnis
21.11.25	Transkripte aus Interviews mit Oliver Wälchli, Eveline Widmer und Sonja Fierz auf Tippfehler und Rechtschreibung überprüft
22.11.25	Auswertung der Interviews überarbeitet
23.11.25	Auswertung der Interviews Text überarbeitet, Vorbereitung für Erkenntnisse aus Empirie und Interviews, Erkenntnisse begonnen zu schreiben
24.11.25	Zusendung aller Transkripte an Expert*innen zur Durchsicht und Freigabe, Erkenntnisse weiter formuliert
27.11.25	3. Maturitätsarbeits-Besprechung mit Frau de David
29.11.25	Kapitel mit Auswertung der Interviews abgeschlossen, Erkenntnisse fertig geschrieben
30.11.25	Empfehlungen geschrieben, Titelbild erstellt und formatiert
01.12.25	Persönliche Würdigung geschrieben
02.12.25	Ausblick geschrieben und weitere Darstellungen erstellt und eingefügt
04.12.25	Formales korrigieren der Arbeit, Rechtschreibung überprüft
05.12.25	Druck der Arbeit

## Anhang

### Interview mit Rechtsanwalt Alexander Krausz

Rollenkennzeichnung:

- AK: Alexander Krausz, Interviewpartner
- SG: Selina Goetz, Interviewerin
- GR: Gericht (im geschilderten Beispiel)
- BP: Befragte Person (im geschilderten Beispiel)

**AK:** Das ist ein Beispiel aus meiner Praxis, vielleicht zur Einführung: Es handelt sich um ein Paar, das zusammengelebt hat. Dann kam es zu Streitigkeiten, woraufhin die Frau ausgezogen ist und eine Anzeige erstattet hat. Sie wurde eigentlich nicht sehr bedroht, sie ist mehr beschimpft worden. Sie sei eine «Schlampe» und überhaupt.

Übrigens hat diese Geschichte ein Happy End. Die beiden leben nach wie vor zusammen und haben inzwischen ein Kind. Heute ist alles friedlich und stabil. Er hat einen guten Job und mehrere Ausbildungen abgeschlossen, und sie ebenfalls. Am Ende war es also ein Happy End, auch wenn der Weg dorthin zeitweise sehr turbulent war.

Daraufhin ist sie natürlich zur Polizei gegangen. Diese hat zunächst ein Kontakt- und Rayonverbot ausgesprochen. Anschliessend gelangte der Fall zur Staatsanwaltschaft. Ich wurde dann als sein Verteidiger beigezogen. Danach wurde darüber diskutiert, ob er in Untersuchungshaft bleiben müsse.

Der Staatsanwalt hat dann Ersatzmassnahmen angeordnet – nämlich ein Kontaktverbot und ein Rayonverbot, ähnlich wie zuvor die Polizei. Allerdings hat er dies gestützt auf die Strafprozessordnung verfügt, während die Polizei ihre Massnahmen auf das Gewaltschutzgesetz abgestützt hatte.

Dann hat sie nach einer gewissen Zeit irgendwie gefunden, es ist auch noch dramatisch, dann ist sein Hund gestorben und er konnte ihn nicht zum Hundekrematorium bringen, weil das in dem Rayonverbot war. Dann hat er eine Ausnahmegewilligung gebraucht und lauter so Sachen.

Dann hat sie angefangen, ihm immer wieder zu schreiben. Wie geht es dir und so weiter. Und hat irgendwie gefunden, sie will ihn eigentlich wieder zurück.

Dann ist sie zum Staatsanwalt gegangen, hat ihm das gesagt und hat dann die Ersatzmassnahmen aufgehoben. Also das Kontakt- und das Rayonverbot, weil es ja keinen Sinn macht, wenn sie ihm schreibt. Er hat sich dann bei mir gemeldet und ich habe dem Staatsanwalt gesagt: Sie schreibt immer, aber meiner antwortet natürlich jetzt nicht, weil er das ja nicht darf. Dann hat er gefunden: Wenn sie miteinander reden wollen, das ist ja eigentlich gut, dann hebe ich das auf. Das kann er selbst.

Jetzt gibt es aber noch das Gewaltschutzgesetz-Kontaktverbot. Dafür ist das Gericht zuständig, der Haftrichter im Kanton Zürich. Dann hat sie dort angerufen und gesagt: Ja eben, da

gebe es ja noch dieses Verbot. Und das möchte sie nicht mehr. Dann haben sie sie vorgeladen und befragt.

GR: Wie geht es Ihnen heute?

BP: Gute Frage, *die Gesuchstellerin weint*. Auf der einen Seite geht es nicht so gut, auf der anderen Seite geht es gut.

GR: Können Sie das etwas genauer erläutern? Sind Sie körperlich gesund?

BP: Körperlich gesund, ja.

GR: Wie geht es Ihnen psychisch?

BP: Gar nicht gut.

GR: Was ist denn?

BP: Es ist mir bewusst, dass ich Angst habe. Ich weiss, ich bin in einer Phase, in der ich Kummer habe, in einer Phase, in der ich nicht klar denken kann. Ich denke mir immer, ich habe sein Leben noch mehr zerstört, als es bereits war.

GR: Meinen Sie das Leben von Herrn E.?

BP: Ich wünsche mir, ich könnte mein Leben wieder in den Griff kriegen, wie am Anfang. Wieder normal arbeiten gehen, normal rausgehen können, ohne Angst vor den Leuten zu haben. Es geht mir jeden Tag etwas anders. Es gibt Tage, da geht es mir gut, und es gibt Tage, da geht es mir gar nicht mehr gut.

Ich finde das schon recht gut beschrieben, für ein Stalking-Opfer. Manchmal kann man das verdrängen, manchmal nicht. Manchmal ist es etwas dunkler.

GR: Gemäss Ihrer Eingabe vom 18. Juni beantragen Sie die Aufhebung der dem Gesuchsgegner auferlegten Schutzmassnahmen. Halten Sie heute an diesem Begehren fest?

*Die Gesuchstellerin zögert.*

BP: Ich habe ein Durcheinander. Mir ist bewusst, wenn es aufgehoben wird, ich weiss nicht, ob es nochmals passiert. Ich wünsche keiner Frau, dass sie so etwas erleben muss. Aber ich denke, wenn es aufgehoben wird, wäre es schön, wenn ich mit ihm kommunizieren könnte, vor ihm stehen und mit ihm sprechen, oder sonst was. Auf der anderen Seite ist diese Angst.

GR: Die Angst davor, dass er Ihnen etwas antut?

BP: Ja.

GR: Aus welchem Grund haben Sie dann die Aufhebung der Schutzmassnahmen beantragt?

BP: Wie ich bereits gestern Herrn W. gesagt habe, vermisse ich ihn. Es sind noch Gefühle. Ich kann meine Gefühle leider nicht verstecken.

Ich denke, ich komme nicht klar in meinem Leben, wenn er nicht hier ist.

GR: Sie haben gesagt, Sie wollen ihm eine zweite Chance geben. Ist das richtig? Ich denke, jeder hat eine zweite Chance verdient.

Das ist wieder der Zwiespalt zwischen der Belästigung und er macht mir das Leben zur Hölle. Das ist kein eindeutiger Stalking-Fall, aber ein Art Beziehungs-Stalking-Fall.

GR: Im Verfahren um die Verlängerung von Schutzmassnahmen haben Sie ausgeführt, dass Sie im Juni 2020 drohende und tätliche Angriffe seitens des Gesuchsgegners erlebt hätten.

Trifft das so zu?

BP: Ja.

GR: Was hat sich denn seit dem 8. Juni 2020, als Sie die Verlängerung der Schutzmassnahmen beantragt haben, verändert?

BP: Er hat sich mal gemeldet. Es war am späten Abend, als er sich gemeldet hat. Ich habe, nachdem ich ihn angezeigt habe, ihn per Zufall in der Stadt gesehen. Ich habe seine Blicke auf mir gespürt und dass er mich die ganze Zeit angeschaut hat. Ich habe ein komisches Gefühl in mir.

GR: Sie hatten Kontakt zu ihm. Stimmt das?

BP: Genau. Es war in der Nacht. Wenn ich in der Nacht alleine bin, beginne ich viel zu denken. Es war ein schwacher Moment. Es war ein Bedürfnis, ihm zu schreiben

GR: Haben Sie die Eingabe betreffend Aufhebung der Schutzmassnahmen formuliert?

BP: Nein, das hat Herr W. für mich geschrieben. (Also der Staatsanwalt)

GR: Haben Sie die Eingabe unterschrieben?

BP: Genau, ich habe sie unterschrieben.

Sie ging zum Staatsanwalt, und sagte, dass sie möchte, dass es aufgehoben wird. Dann hat er gesagt, das gehe nicht, er könne nur seine aufheben, also Ersatzmassnahmen anstelle von Untersuchungshaft. Aber die GSG, also Gewaltschutzgesetz-Massnahmen, muss der Haftrichter aufheben. Die Ersatzmassnahmen gab es zu diesem Zeitpunkt nicht mehr. Staatsanwalt W. hatte kein Rayonverbot und kein Kontaktverbot mehr.

GR: Wurden Sie von jemandem unter Druck gesetzt, um den in der Eingabe enthaltenen Antrag auf Aufhebung der Schutzmassnahmen zu stellen?

BP: Von niemandem

GR: Haben Sie Ihr Vorgehen mit sonst jemandem besprochen?

BP: Nein, mit niemandem.

GR: Sie sagten, Sie hatten Kontakt mit Herrn E. Hat er Sie in irgendeiner Form unter Druck gesetzt?

BP: Nein, gar nicht. Er hat mir nicht zurückgeschrieben.

Denn er hat ja das Kontaktverbot.

GR: Entspricht das, was in Ihrem Gesuch steht, Ihrem freien Willen?

BP: Ja

GR: Sind Sie sich sicher?

BP: Ja, zu 50 % bin ich sicher.

GR: Hätten Sie die Schutzmassnahmen gerne länger?

BP: Auf der einen Seite ja, wegen der Angst, die ich habe.

GR: Haben Sie noch Angst vor ihm?

BP: Ja

GR: Davor, dass er Ihnen etwas antut?

BP: Ja

GR: Möchten Sie die Beziehung mit ihm fortsetzen?

BP: Ich weiss nicht, ich glaube, ich würde mich nicht trauen.

GR: Wie stellen Sie sich in Zukunft vor?

BP: Dass ich einen guten Mann habe, eine Familie, dass ich weiterhin in dem Beruf bin, wo ich jetzt bin, wo es mir gefällt, dass ich glücklich bin, ohne Angst- und Schuldgefühle?

GR: Sind Sie bei jemandem in Behandlung?

BP: Ich gehe jede Woche zum Psychiater.

GR: Haben Sie mit ihm über diese Situation gesprochen?

BP: Nein, noch nicht.

GR: Wollen Sie von sich aus noch etwas sagen?

BP: Nein, das ist alles.

Jetzt beraten sie sich.

*Das Bezirksgericht erklärt der Gesuchstellerin, dass die Anhörung unterbrochen werde, damit sie sich darüber, ob sie an ihrem Antrag auf Aufhebung der Schutzmassnahmen festhalten wolle, Gedanken machen könne. Unterbruch, Beratung.*

Hier schicken Sie die Frau raus und möchten, dass sie sich das nochmals überlegt. Sind Sie sicher, dass Sie von uns wollen, dass wir das Aufheben?

GR: Konnten Sie sich nochmals überlegen?

BP: Ich wünschte, ich wäre mir sicher. Aber wenn ich es so neben mir stehe und mich anschau, bin ich gar nicht sicher. Ich bringe es nicht übers Herz.

GR: Demnach sind Sie sich darüber, ob Sie die Aufhebung des Kontaktverbots wollen, nicht sicher?

BP: Ja.

*Der Bezirksrichter erläutert die Sach- und Rechtslage betreffend die Aufhebung von Gewaltschutzmassnahmen, erklärt die Gesuchstellerin, dass das Gericht ihr Gesuch um Aufhebung der Gewaltschutzmassnahmen abweisen werde und das Kontaktverbot einstweilen aufrecht erhalten bleibe.*

Die Gesuchstellerin bedankt sich. Der Bezirksrichter erklärt, dass eine erneute Antragstellung auf Aufhebung der Gewaltschutzmassnahmen nach reiflicher Überlegung möglich sei. Er erläutert den weiteren Verlauf des Verfahrens. Der Bezirksrichter weist die Gesuchstellerin darauf hin, dass sie keinen Kontakt mit dem Besuchsgegner aufnehmen dürfe.

Der Bezirksrichter erklärt, dass die Massnahmen weiter gelten würden. Auf Nachfrage bestätigt die Gesuchstellerin, sämtliche Erläuterungen verstanden zu haben.

GR: Ist Ihnen das weitere Vorgehen klar?

BP: Ja, danke schön.

Der Gesuchstellerin wird die schriftliche Zustellung des Entscheids in Aussicht gestellt. Der Staatsanwalt hat mir diesen anschliessend weitergeleitet. In diesem Entscheid fasst das Gericht den Sachverhalt nochmals zusammen:

«Die Aufhebung einer Schutzmassnahme erfordert nicht nur eine entsprechende Willenserklärung der gefährdeten Person, sondern setzt zusätzlich voraus, dass die Gefährdungssituation seit der letzten Beurteilung weggefallen ist oder dass mindestens das Gefährdungsrisiko abgenommen hat. In Anbetracht der Tatsache, dass sich die Verhältnisse seit der Anordnung bzw. Verlängerung der Schutzmassnahmen nicht dahingehend geändert haben, dass ein Fortbestand einer Gefährdung der Gesuchstellerin ausgeschlossen werden konnte, ist das Gesuch, um Aufhebung der Schutzmassnahmen abzuweisen.»

Sie will den Entschied zunächst, beim Staatsanwalt hat sie diesen auch schon bekommen. Das Gericht fragt jetzt richtig gründlich und kommt zum Schluss, dass sie noch sehr unsicher

ist. Sie kann ja wiederkommen, aber momentan bleiben sie mal noch in der Ferne. Also wenn es mal ein gewisses Niveau von Bedrohung, Gewalt und Polizei überschreitet, dann funktioniert das eigentlich nicht schlecht. Dann gibt es wie zwei Ebenen. Die Polizei greift zuerst ein, und danach beurteilt das Gericht, in der Rolle des Haftrichters, den Fall. Wenn der Fall anschliessend noch zur Staatsanwaltschaft gelangt, weil eine Straftat wie Bedrohung oder Beschimpfung im Raum steht, entscheidet diese über Untersuchungshaft oder über Ersatzmassnahmen, falls sie findet, dass eine Ausführungsgefahr besteht. Insgesamt funktioniert dieses Vorgehen dann eigentlich relativ gut.

Es ist oft nicht ganz klar, ich habe selten ganz klare Fälle. Wenn man mich fragt, hast du auch schon bei Vergewaltigungen verteidigt? Ja, aber es war nie eine. Es wurde immer irgendwie ein komisches Ding daraus. Also Schuld und Unschuld sind meistens nicht das Problem, sondern es sind so die Graubereiche.

Es gab schon vorher Probleme bei diesem Paar. Deshalb kannte der Staatsanwalt sowohl den Beschuldigten, also meinen Mandanten, als auch seine Frau. Wir hatten sie beide bereits in Einvernahmen.

Und die ist also nicht aufs Maul gefallen. Die ist eine laute, sehr temperamentvolle Italienerin, die einen beeindruckenden Wortschatz an Schimpfwörtern hat und ihnen die auch sagt. Und dort sind dann einfach die Fetzen geflogen.

Und in den bisherigen Fällen konnte man dann einfach sagen: Jetzt kommt und hört auf. Sie hat ihn dann angezeigt und er hat sie dann angezeigt. Und tatsächlich wäre beides wohl justiziabel gewesen.

Was sie gesagt hat, war sicher eine Beleidigung. Kein Zweifel, sein Verhalten aber auch. Und dann hat man das eher mediationsmässig irgendwie versucht, wieder hinzukriegen.

Und dann ist es irgendwann eskaliert. Der Staatsanwalt fand irgendwann: Jetzt reicht es. Er liess ihn verhaften und für 24 Stunden, also über Nacht, in Haft behalten.

Am nächsten Morgen, als ich ebenfalls anwesend war, sagte er: «Okay, ich lasse Sie jetzt nochmals frei. Aber Ihr Verhalten geht überhaupt nicht.» Und er ordnete ein Rayonverbot sowie ein Kontaktverbot an.

Er macht das deshalb nochmals, weil er diese Massnahme selbst in der Hand hat. Das kann er ohne Richter anordnen und auch wieder aufheben. Wenn sie zum Beispiel zuerst zum Gericht gegangen wäre und das Gericht gesagt hätte: «Ja, das polizeiliche Kontakt- oder Rayonverbot hebe ich auf», dann hätte der Staatsanwalt trotzdem sagen können: «Ich hebe es nicht auf.» Denn er will einen Hebel behalten. Er möchte, dass der Beschuldigte nochmals zu einer Einvernahme erscheint, sich erklärt, sich entschuldigt usw. – und das ist beim Gericht nicht möglich. Das Gericht überprüft lediglich die Anordnung oder lädt beide vor und sagt im Grunde: «Vertragt euch oder trennt euch.» Aber das ist nicht für das Gericht.

Der Staatsanwalt möchte diese Kontrolle selbst behalten. Er möchte nicht nur die polizeiliche Massnahme haben, über die er keine Entscheidungsbefugnis hat. Und wenn jemand dagegen verstösst, landet er in Haft. Sobald der Staatsanwalt hört, dass die Auflagen nicht eingehalten werden, greift das, denn es handelt sich um eine Ersatzmassnahme für die Untersuchungs- oder Präventivhaft.

Dann kann er ihm androhen: Wenn er sie belästigt, kommt er ins Gefängnis. Das ist ein wirksames Mittel. Und er weiss das.

Und er sitzt ihm vis-à-vis. Ich war dabei. Als ich mit meinem Mandanten rausging, sagte ich zu ihm, dass er wirklich aufpassen müsse, denn er meint das absolut ernst.

Das sind keine Maschinen, die einfach ihre Fälle abarbeiten. Die meisten bemühen sich sehr darum, dass es zu guten Lösungen kommt, gerade auf dem Land vermutlich mehr als in der Stadt Zürich, die schlicht zu viele Fälle hat. Aber sie kennen oft ihre Pappenheimer. So wie auch bei diesem Fall. Ich kenne den Kollegen W. seit vielen Jahren. Er kennt meinen Mandanten seit vielen Jahren. Er hat mich damals auch angerufen und gesagt: «Herr E., Ihr Mandant ist wieder einmal zu Besuch bei mir. Er muss das endlich in den Griff bekommen.» Er hat ihm dann längere Reden gehalten, auch im Hinblick auf dessen Job. Mein Mandant soll nicht ständig solchen Unsinn machen wie Handys zu stehlen und zu versuchen, sie weiterzuverkaufen.

Das war im Jahr 2020, und zwei oder drei Jahre später hat ihn jemand angezeigt, dieses Mal jedoch zu Unrecht. Dann sind wir wieder dort gelandet. Danach sind wir zusammen Kaffee trinken gegangen Mittagessen. Er hat mir erzählt, dass er sich weiterbildet, einen Job hat, sich um die Kinder kümmert und dass alles sehr gut läuft. Seine volatile Partnerin, die beiden haben inzwischen geheiratet. Jetzt haben sie es geschafft.

Das ist jetzt eher ein Beziehungsclich und nicht der klassische Stalker, den man sich normalerweise vorstellt.

Ich musste etwas lachen, als ich das deutsche Gesetz sah. Es gibt zwei komplett verschiedene Systeme. Die deutsche Philosophie hat den Anspruch, jeden denkbaren Fall und die daraus resultierenden Konsequenzen schriftlich festzuhalten. Demgegenüber steht der schweizerische Ansatz, der zwischen europäischem und angelsächsischem Recht liegt, bei dem das Gericht relativ viel Entscheidungsfreiheit hat. Das ZGB und das OR sollen für jeden verständlich und knapp sein, daher sind die Bestimmungen sehr allgemein gehalten.

Das deutsche Recht überlegt sich wirklich alles gründlich und hält jeden möglichen Sachverhalt fest. Das soll Klarheit schaffen, erzeugt aber einen enormen Aufwand. Die Subsumtion ist dann sehr aufwendig. Für den Verteidiger ist das aber auch vorteilhaft, denn man kann argumentieren: Dieser Fall passt nicht exakt unter Nummer X, aber auch nicht genau unter Nummer Y. Nach dem Grundsatz *nulla poena sine lege*, keine Strafe ohne Gesetz, wäre es dann nicht strafbar. Wird der Gesetzestext hingegen breiter formuliert, fällt ein Fall eher unter einen Artikel, und man könnte sagen, doch, das ist schon gemeint.

Einerseits ist das Vorgehen sehr gründlich, andererseits ist es dadurch auch sehr eng gefasst. Das deutsche Gesetz klingt zwar viel besser, denn wenn man es liest, denkt man: Ja genau, diese Handlung ist wirklich schlimm, hier haben sie recht. Aber gleichzeitig, wenn es doch irgendwo dazwischen fällt, was dann?

### **A\_Bisherige Rechtslage:**

**SG:** Mit welchen Fällen bzw. Lebenssachverhalten, die Sie mit «Stalking» in Verbindung bringen, sind Sie bis jetzt befasst gewesen?

**AK:** Im Sinne von, dass mich jemand fragt: «Du bist doch Anwalt, ich habe dieses Problem.» Aber als Verteidiger bekomme ich den Fall erst mit, wenn es so weit geht, dass jemand verhaftet wird. Erst dann wird ein Verteidiger nötig. Aus der anderen Perspektive, der Opferseite, vertrete ich auch Geschädigte im Rahmen des Opferhilfegesetzes. Aber auch dort greife ich

erst ein, wenn bereits etwas passiert ist. Dann gibt es einen Staatsanwalt und ein Verfahren, und die Opfer kommen zu mir und sagen, sie möchten, dass ich den Fall übernehme.

Anfragen bekomme ich mehr aus dem Bekanntenkreis. Sie schildern ihr Problem und fragen, was sie machen können. Dann sage ich, sie sollen zur Polizei gehen, und ich erkläre, wie das mit dem Gewaltschutzgesetz geht, denn das ist auch für Stalking, nicht nur für häusliche Gewalt. Aber da höre ich dann meistens nichts mehr. Das ist mehr einfach eine Anfrage. Das sind so Anrufe, die reinkommen, wenn ich Pikett-Strafverteidigung habe, oder Rechtsauskunft, oder über Bekannte.

Bei mir ist es eher, wenn es eine Drohung oder Tätlichkeit ist.

**SG:** Welche Artikel bzw. gesetzlichen Regelungen haben Sie bisher bei «Stalking-Fällen» angewandt?

**AK:** Ich wende natürlich selbst nichts an, das macht die Staatsanwaltschaft. Meistens handelt es sich um Drohungen. Eine Drohung liegt vor, wenn jemand einer anderen Person einen Nachteil in Aussicht stellt, also eine klassische Drohung ausspricht.

Juristisch wichtig ist, dass das Opfer Angst haben muss. Es wird häufig gefragt: «Hatten Sie Angst?» Wenn die Person verneint, liegt keine Drohung vor. Wenn sie jedoch sagt, sie habe die Tür zweimal abgeschlossen und sei bei Nachbarn. Wenn er sagt, ich habe die Tür zweimal geschlossen, und habe bei meinen Nachbarn auswärts übernachtet, dann war es eine Drohung.

**SG:** Inwiefern sind diese gesetzlichen Regelungen aus Ihrer Sicht lückenhaft respektive unzureichend oder unbefriedigend (insbesondere [aber nicht nur] mit Bezug auf den Schutz der «gestalkten» Person)?

**AK:** Ich denke, dass die Schwelle relativ hoch ist, aber wenn sie mal erreicht ist, funktioniert es relativ gut.

Das streitende Paar von den vorherigen Beispielen, wurde ja gut geschützt. Man hat das ernst genommen, man hat Massnahmen gemacht, man hat ihn verhaftet. Das läuft sehr gut.

Das ist auch, was Staatsanwältin S.T. macht. Wenn das mal bei ihr ist, ist das in guten Händen. Wenn es aber eher dubios und niederschwellig ist, zum Beispiel blöde Anrufe, das Verschicken von Paketen, ständiges Auftauchen in der Nähe, dann ist es schwieriger einzuschätzen. Man weiss oft nicht genau, ob die Person auf der anderen Strassenseite im Auto sitzt und nach oben schaut oder eine Person immer wieder am Haus vorbeiläuft. In solchen Fällen ist auch für die Polizei oft unklar, wie sie reagieren soll. Da wäre es gut, wenn es da eine relativ simple Lösung gäbe, sodass die Polizei jemanden wegweisen könnte. Das machen sie ja in gewissem Umfang bereits. Sie gehen beispielsweise im Ausgehviertel herum, und treffen den Trupp Jugendlicher, die etwas drauf sind. Dann kontrollieren sie die Ausweise, und sagen ihnen, dass sie nur am Streit suchen sind und nach Hause gehen sollen. Ihr habt jetzt in den nächsten 24h ein Verbot für Kreise 1 und 8 oder welche Orte auch immer.

Und da denke ich, dass man so etwas auch bei Stalkern machen könnte: Dass zwei Polizisten in Uniform die Person einmal zur Seite nehmen oder mit auf die Wache nehmen, sie kontrollieren und diese Person dann eine oder zwei Stunden warten muss. Danach sprechen die Polizisten mit ihr und sagen: «Sie sind jetzt weggewiesen. Wenn wir Sie danach nochmals erwischen, dann geht es los.»

**SG:** Ist das nicht ein Teil der Gefährderansprache?

**AK:** Ja, klar, aber ich habe einfach das Gefühl, da wird zu lange gewartet. Okay, ja. Dass man da eine klare Abfolge hat, was man da machen muss. Die Polizei arbeitet sehr gut, wenn sie genau weiss, was sie machen muss. Das ist ja klar, es funktioniert einfach so.

Es müsste wie eine Betriebsanleitung geben. Also irgendwie: «Wenn sie eine Person anruft und mitteilt, sie werde gestalkt, wäre wie folgt vorzugehen...». Das kann auch eine interne Weisung der Polizei sein. Das wäre dann vermutlich eine Erweiterung des Gewaltschutzgesetzes, also ein gewisser Ausbau der Kompetenz der Polizei.

Das Problem des Stalkings ist ja, dass es eskaliert oder eskalieren kann. Also zwei-, dreimal blöd anrufen und dann irgendwann verzettelt sich das, ist meistens nicht etwas, wo man dringend einschreiten muss. Natürlich ist das unangenehm. Aber die Befürchtung ist ja, die machen dann immer weiter, oder es könnte dann noch schlimmer werden. Am Schluss gibt es irgendeine Gewalttat daraus.

**SG:** Also verstehe ich Sie richtig, die aktuellen Gesetze wie Drohung oder Nötigung

**AK:** Ja, das reicht eigentlich, denke ich.

### **B\_Aktuelle Entwicklung (E-StGB 181b):**

**SG:** Wie beurteilen Sie den aktuellen Gesetzesentwurf für einen «Stalking-Tatbestand» (Nachstellung) im Allgemeinen?

**AK:** Also ich finde es eigentlich so gut, finde es nicht schlecht.

Natürlich ist es wieder eine relativ hohe Schwelle. Aber «geeignet ist», ist immer gut, denn es muss nicht zwingend wirklich sein. Die mögliche Freiheitsstrafe ist jedoch relativ hoch, drei Jahre sind doch ziemlich viel. Man kann das schon in Aussicht stellen, vor allem beim ersten Mal, und sagen: «Schauen Sie, das kann bis zu drei Jahren Gefängnis bedeuten. Das heisst, Sie sind im schlimmsten Fall sicher zwei Jahre drin.» Dann kann man bei einem Wiederholungsfall auch relativ hoch mit der Strafe.

Dazu kommt, dass man so auch eine Art Missbrauchsbarriere drin hat. Also ich glaube schon, dass man Opfern immer glauben sollte, und das ernst nehmen sollte, aber trotzdem gibt es das. Ich hatte einmal ein Paar, zwei Männer. Irgendwann hat der eine den anderen betrogen. Der eine war eher der «männliche Typ», der andere eher weiblich im Auftreten. Er kannte sich dann irgendwann selbst nicht mehr, und brachte der Staatsanwältin, Sabine Tobler sein «Wuschelkissen» mit, mit dem sein Partner ihn hätte umbringen sollen. Aber das war schlicht nicht möglich, er hat es gar nicht getan. Dann gab es ein Rayon- und Kontaktverbot und er ist dann auch ausgezogen. Er ging dann in jede Szenen-Beiz, also in jedes Lokal, in dem man sich so trifft in Zürich, und erzählte, zusammen mit einem Foto, dass sein Ex dort überall ein Rayonverbot habe. Dies, weil die beiden zuvor dort in der Nähe wohnten. Dann warfen sie den Ex aus den Lokalen raus, weil er ja gar nicht in diesem Lokal sein dürfe, weil er doch ein Rayonverbot habe. Eigentlich geht die das gar nichts an, vor allem weil es zu diesem Zeitpunkt gar kein Rayonverbot mehr gab.

Deshalb meine ich: Wenn jemand dreimal sagt «Schatz, lass uns nochmals reden», kann man das bereits als Stalking einordnen. Deshalb ist es wichtig, dass im Artikel steht: «erheblich zu beschränken». In diesem Fall ist das noch nicht «erheblich zu beschränken», sondern geeignet zu beschränken. Es ist zwar mühsam, definitiv, aber noch kein so starker Eingriff ins Leben, dass jemand dafür bis zu drei Jahre ins Gefängnis müsste.

Und deshalb finde ich das nicht schlecht. Das Bundesgericht wird das dann auch noch ausdeutschen. Da gibt es dann die ersten Fälle, Bezirksgerichtsentscheide, Obergericht- und Bundesgerichtsentscheide, dann gibt es Kommentare dazu, wie man das zu verstehen hat. Mit der Zeit verfestigt sich so eine Praxis, was da drunter fällt. Und wenn es dann plötzlich neue Sachen gibt, dann hat es da auch noch Platz. Also ich finde, es ist eigentlich nicht schlecht gemacht.

Der Grundsatz sagt ja, man darf ja für nichts bestraft werden, was nicht schriftlich verboten ist. Im deutschen Artikel gibt es diese Aufzählung, insbesondere das Beispielhafte, das meiner Ansicht nach eher Aufgabe des Richters und weniger des Gesetzgebers ist. Der Richter kann dann auch viel mehr den Einzelfall sehen. In einem Dorf mit 500 Einwohnern, in dem sich alle kennen, kann eine Handlung anders bewertet werden als am Bellevue oder beim Flughafen Kloten.

Etwas, das in Zürich vielleicht gar nicht so schlimm ist, kann im Dorf, wo einen alle kennen, schon viel stärker beeinträchtigen, oder umgekehrt.

Deshalb denke ich so, das soll der Richter machen, also ich finde das echt nicht schlecht.

**SG:** Erwarten Sie durch die allfällige Inkraftsetzung des verwiesenen Gesetzesentwurfes einen konkreten Mehrwert im Zusammenhang mit der Verfolgung bzw. Beurteilung von Stalking/ Nachstellung/ Nötigung? Wenn ja, inwiefern?

**AK:** Ja, das haben wir eigentlich. Denn es muss jetzt nicht mehr die Schwelle der Nötigung oder Drohung erreichen. Es reicht bereits, dass eine Beeinträchtigung vorliegt, ohne dass man Angst haben oder dies als Drohung empfinden muss oder zu etwas genötigt wird. Ich denke, das wird sicher hilfreich sein.

**SG:** Welche Chancen und Schwierigkeiten sehen Sie mit Bezug auf E-StGB 181b für Ihren persönlichen Arbeitsalltag?

**AK:** Für meinen Arbeitsalltag sehe ich das eigentlich nicht als problematisch an. Als Verteidiger sehe ich nicht, dass dieser Artikel eine Einschränkung für die potenziellen Straftäter darstellt, die ich vertrete. Wenn man sich normal verhält, wird man mit diesem Artikel ohnehin nie in Berührung kommen.

### **C\_Zusätzliche Erweiterungs-/Anpassungs- und Verbesserungsideen:**

**SG:** Gibt es Aspekte im Gesetzesentwurf (E-StGB 181b), die aus Ihrer Sicht unklar oder problematisch sein könnten?

**AK:** Ich finde das nicht schlecht. Ich finde, das ist für einen Straftatbestand relativ weit gefasst, aber es sagt doch relativ genau, was gemeint ist. Also ich finde das jetzt nicht schlecht.

**SG:** Was sollte Ihrer Meinung nach gesetzestechnisch noch ergänzt oder präzisiert werden (aktuell am Gesetzesentwurf gemäss E-StGB 181b oder / und in Zukunft (kann auch Privatrecht inkludieren)? Warum?

**AK:** Ja, also es ist natürlich so: Wenn ein Straftatbestand vorliegt und ein Opfer geschädigt wurde, wird immer auch gefragt, ob Schadenersatzansprüche bestehen. Wenn diese Ansprüche klar sind, kann der Strafrichter sie direkt im Strafprozess zusprechen. Dann muss man nicht danach noch Mahnungen verschicken, Beteiligungen einleiten, zum Friedensrichter gehen oder eine Klage beim Zivilrichter einreichen. Der Strafrichter entscheidet das gleich direkt. Also quasi: Wenn jemand fünfmal im Hotel übernachten musste, zweimal die Ferien absagen musste, weil er psychisch nicht mehr belastbar war, oder der Arbeitgeber sich beschwert hat, oder ein neues Schloss gekauft werden musste, wäre im Prinzip ein Schaden, der aufgrund des Delikts ersetzt werden könnte.

Und zudem könnte der Beschuldigte dann verpflichtet oder verurteilt werden. In dem Sinn müsste es das Zivilrecht nicht separat geben, glaube ich.

Das ist immer gegeben im Strafrecht. Zivilverordnungen kann man adhäsionsweise, also anhangsweise, immer geltend machen. Wenn eingebrochen wurde und die Tatperson dann erwischt wird, dann wird man gefragt, ob man Schadenersatz geltend macht. Also das gibt es immer.

Aus meiner Sicht sehe ich nichts, was ich besser machen würde.

#### **D\_Im Zusammenhang mit den Fragen C\_1. und C\_2. vorstehend folgende rechtsvergleichende Ergänzungsfragen:**

**SG:** Müsste Ihrer Auffassung nach in der Schweiz analog zu Deutschland ein oder mehrere qualifizierte Tatbestände angefügt werden (vgl. § 238 Abs. 2 [besonders schwere Fälle] und Abs. 3 [mit Todesfolge] StGB-D)?

**AK:** Ich bin eher für einen knappen Gesetzestext und die Auslegung durch die Richter, statt dass der Gesetzgeber alles sehr ausführlich regelt. Nach der Schweizer Erfahrung hat sich das bewährt, dass man relativ kurze Artikel hat, und dann Praxis, also die Wissenschaft, die Lehre und die Rechtsprechung, diese weiterentwickelt. Die Versuche, alles möglichst ausführlich zu regeln, ist sehr deutsch. Man macht das überall im Gesetz, und oft führt das dazu, dass es sehr unübersichtlich wird. Im Deutschen Bundestag werden immer wieder Verordnungen ergänzt oder erneuert, zu Gesetzen, die eigentlich schon lange abgeschafft sind, nur hat es niemand gemerkt. Sie haben eine derartige Regelungsdichte für alles, dass eigentlich kaum noch jemand durchblickt.

Ich finde das Schweizer System klar und deutlich, auch im Hinblick auf die besondere Schwere von Delikten. Wenn aus einem Stalking-Fall ein Tötungsdelikt wird, ist es einfach kein Stalking mehr, sondern ein ganz anderes Delikt. «Stalking mit Todesfolge» wäre so etwas wie ein Overkill, weil wir für solche Fälle ohnehin die Tötungsdelikte haben.

Und auch wenn man das kommunizieren möchte, zum Beispiel in der Tagesschau, kann der neue Schweizer Artikel einfach vorgelesen werden: «Das dürfen wir jetzt nicht mehr, und es gibt bis zu drei Jahre Haft.» Wenn man hingegen den deutschen Text hätte, wie würde man das in der Tagesschau darstellen? Einen Dokumentarfilm drehen? Die Leute würden letztlich nur einen Teil davon verstehen.

**SG:** Das heisst, es macht es fast komplizierter mit all diesen Aufführungen?

**AK:** Genau, das kann ja der Richter dann machen. Bei 7. §238 StGB, ein besonders schwerer Fall, beispielsweise. «Wenn der Täter über 21 Jahre alt ist und das Opfer unter 16 Jahre.» Das ist ein besonders schwerer Fall, bei dem man eine höhere Strafe verhängen kann. Der Richter kann einfach sagen: «Das ist besonders verwerflich und strafe erhöhend», dann gibt es eben mehr Gefängnis. Der Richter schaut das so oder so an, das muss man ihm nicht sagen. In der deutschen Praxis ist der Richter eher ein Subsumtionsautomat. Er schaut, was der Täter gemacht hat, und ordnet die Strafe den jeweiligen Punkten zu. In der Schweizer Rechtspraxis sagt man: Nein, der Richter muss alles in Betracht ziehen. Wenn man findet, dass eine Entscheidung falsch ist, geht man zum Obergericht, und dort schauen sich drei bis fünf Personen den Fall an und überlegen. Sonst geht man zum Bundesgericht, und die prüfen es erneut. Man muss also nicht so viel ins Gesetz schreiben. Ich finde, das entspricht einfach unserem Stil. Das machen sie im Schweizer Artikel schon richtig.

**SG:** Oftmals besteht oder bestand zwischen den involvierten Personen ein Naheverhältnis. Wird in diesem Zusammenhang ein Antragsdelikt dem Schutzziel gerecht?

**AK:** Der Vorteil, wenn es ein Officialdelikt ist, wäre, dass die Staatsanwaltschaft sagen könnte: «Das ist im öffentlichen Interesse, wir führen das Verfahren fort», auch wenn das Opfer sagt: «Ich will eigentlich nicht mehr.» Aber wenn das Opfer eine Desinteressenerklärung abgibt, wird das Verfahren in aller Regel trotzdem eingestellt. Ich sehe deshalb keinen wirklichen Vorteil. Ich finde, der Antrag ist eigentlich schon gut so.

**SG:** Bei einem Neuverhältnis könnte es vielleicht sein, dass die Schwelle, um einen Antrag zu stellen, grösser ist.

**AK:** Irgendwie müssen die Leute ja in Kenntnis gesetzt werden. Man ruft also bei der Polizei an, irgendwann wird man befragt und gefragt, was passiert ist. Dann gibt es die Massnahmen, die wir kennen, und es geht darum, welches Delikt vorliegt. Irgendwann kommt der Fall zum Staatsanwalt, und es handelt sich um ein Antragsdelikt.

Als Opfer erhält man dann sowieso Formulare: Braucht man Betreuung? Möchte man Zivilforderungen geltend machen? Will man informiert werden, wenn der Täter entlassen wird? Möchte man am Verfahren teilnehmen und Unterlagen erhalten, oder möchte man nichts damit zu tun haben?

Ich finde, der Strafantrag ist dabei keine besondere Hürde.

Also, ich hatte letztens einen Fall. Es gibt sogenannte Jugendliebe-Ausnahmen beim Schutzalter: Wenn die Altersunterschiede nicht zu gross sind und die beiden ein Liebesverhältnis haben, ist es nicht strafbar. Wenn jemand unter 16 ist, also 15, und der Partner nicht älter als 18 ist, glaube ich, und sie nicht mehr als zwei bis drei Jahre auseinanderliegen, ist es nicht strafbar. Ansonsten wäre es strafbar, wenn man eine sexuelle Beziehung mit jemandem unter 16 hat.

In dem Fall handelte es sich um ein Officialdelikt. Der Stiefvater des 18-Jährigen rief die Polizei an und fragte, ob das überhaupt verboten sei. Und ob er quasi wegen Gehilfenschaft bestraft werden könnte, wenn er die Beziehung in seinem Haus toleriert, wenn die beiden miteinander schlafen. Der Polizist fragte dann: «Um wen geht es denn, wie heisst sie?» Daraufhin wurde der Mann vorgeladen, und ich kam als Verteidiger ins Spiel.

Der Vater sagte jedoch, er wolle keine Anzeige erstatten, er habe nur nachfragen wollen, weil ihm quasi Angst gemacht wurde, dass das strafbar sei. Ihm wurde dann erklärt, dass er die Anzeige gar nicht zurückziehen könne, weil es sich um ein Offizialdelikt handelt. Und dann ist die ganze Maschine gelaufen. Und dann haben sie irgendwie gewartet, irgendwie ein halbes Jahr, bis sie 16 war, und dann haben sie halt weitergemacht.

Und wenn es ein Antragsdelikt ist, kann man den Antrag auch mal zurückziehen.

Wie man jetzt in meinem Anfangsbeispiel gesehen hat, kann es ja auch sein, dass, was man heute als Stalking empfindet, morgen findet ja doch wieder. Also es ist nicht der klassische Fall.

Nein, ich sehe den Antrag nicht als zusätzliche Schwelle. Da das eh nicht verstanden wird. Mein Mandant meinte dann, dass sein Stiefvater ihn angezeigt hat. Und dann habe ich gesagt: Nein, hat er eigentlich nicht. Er hat es nur erzählt, und die Polizei hat dann die Anzeige gemacht.

Und auch mit Antrag und Anzeige, in Umgangssprache handelt es sich immer um eine Anzeige. Rechtlich ist das nicht dasselbe.

Anzeigen kann man immer, und manchmal braucht es noch einen Antrag bei einem Antragsdelikt. Aber wenn es so passiert, sagt niemand: «Ich habe einen Strafantrag gestellt, weil er das und das getan hat.» Die Leute sagen eher: «Ich habe ihn angezeigt» oder «Ich bin angezeigt worden.»

Von daher denke ich, dass sich kein Täter wirklich denkt: «Ui, sie hat jetzt einen Strafantrag gestellt, das soll sie zurücknehmen.» Meist wird eher gesagt: «Nimm deine Anzeige zurück.» Ich sehe darin keinen Unterschied.

Zudem gibt es die Desinteressenerklärung: Das Opfer kann dem Staatsanwalt mitteilen, dass es kein Interesse an Strafverfolgung und Bestrafung des Täters hat. Das ist also ähnlich wie ein Rückzug des Strafantrags.

Also von daher kann man immer noch unter Druck gesetzt werden. «Schreib dem Staatsanwalt, dass du das nicht mehr möchtest.» Also, wenn man sagt, dass das Opfer bei einem Offizialdelikt weniger unter Druck gesetzt werden kann, dann ist das eigentlich nicht richtig. Man könnte das immer noch tun.

**SG:** In Deutschland wurde § 238 StGB (Nachstellung) 2021 unter anderem dahingehend reformiert, dass das Tatbestandsmerkmal «beharrlich» durch «wiederholt» ersetzt wurde. Im Schweizer Entwurf von 2024 wird der Begriff «beharrlich» verwendet. Wie beurteilen Sie dies?

**AK:** Wiederholt, was heisst das eigentlich? Jetzt könnten wir anfangen zu streiten, wie man «wiederholt» qualifiziert. Bedeutet das zweimal? Dreimal? Oder fünfmal? Letztlich wird man sagen müssen: Wiederholt meint schon eine gewisse Häufigkeit, in einer bestimmten Frequenz. Es kann nicht nur zweimal sein, und es kann auch nicht einmal im Jahr sein, wenn jemand eine unerwünschte Geburtstagskarte schickt. Es muss schon mehrfach und mühsam oft passieren. Dann sind wir ja wieder bei beharrlich. Die Änderung im deutschen Gesetz von «beharrlich» auf «wiederholt» bringt etwas, wenn man sagt: «Beharrlich heisst, dass man bereits gesagt hat, man soll es lassen, und jemand besteht trotzdem darauf.» Aber ich denke,

das wird in allen Fällen so sein. Wenn der Ex-Partner ständig WhatsApp schreibt, sagt man irgendwann: «Hör bitte auf, das ist jetzt wirklich vorbei. Schick mir keine Nachrichten, Briefe oder Pakete mehr. Ich will das nicht, lass mich in Ruhe.» Wenn die Person danach immer noch weitermacht, ist das schon beharrlich. Man hat es schliesslich gesagt, und sie machen trotzdem weiter, das ist beharrlich.

Also, ich denke, das ist wirklich nur eine Nuance. Am Ende wird es dem Beschuldigten vorgehalten. Bei der Verurteilung sagt man dann: «Sie haben immer weitergemacht. Sie wussten, dass das nicht erwünscht ist. Sie wussten, dass es schadet, und die Person hat sich nicht mehr getraut, sich zu wehren.»

Damit sind wir eigentlich auch wieder bei «beharrlich». Es gibt kaum Fälle mit ein- bis zweijähriger Gefängnisstrafe, bei denen man sagt: «Es ist nicht direkt beharrlich, aber es ist schon ein paar Mal passiert.» In Deutschland wird das vermutlich auch nicht reichen.

**SG:** Genügt die allgemeine Umschreibung des schweizerischen Entwurfs («verfolgt, belästigt, bedroht») oder müsste (analog Deutschland) eine konkrete Aufzählung unzulässiger Handlungen (evtl. ergänzt durch einen Hinweis, dass auch vergleichbare Handlungen erfasst sind) vorgenommen werden, um einerseits dem Prinzip der Gesetzesmässigkeit zu genügen und andererseits die konkrete Durchsetzung zu vereinfachen?

Bitte beantworten Sie diese Frage einerseits allgemein mit Bezug auf «Stalking» und andererseits konkret mit Bezug auf den Einsatz moderner technischer Mittel.

**AK:** Ja genau, das haben wir ja zu Beginn bereits angedeutet. Ich finde, dass das deutsche System, in dem versucht wird, jeden einzelnen Fall ausdrücklich aufzuzählen, nicht unbedingt hilfreich ist und auch nicht zu unserem System passen würde. In der Schweiz haben wir meist relativ allgemein formulierte Gesetze bzw. eher knappe Artikel.

Das hat die Schweiz ganz bewusst so gemacht. In Deutschland gibt es das Bürgerliche Gesetzbuch, das sehr ausführlich ist. Die Schweiz wollte daraus eine Art «Volksausgabe» machen, im OR oder im ZGB, also zu Themen wie Heirat, Vereine, Eigentum, Kaufen und Verkaufen.

Man hat die Gesetze stark verdichtet, sehr allgemein verständlich und kurz geschrieben, so dass jeder Bürger nachschauen kann. Jeder Haushalt hat damals das OR und ZGB erhalten. Jetzt kann man vieles selbst nachlesen und regeln. Und wenn es ein Problem gibt, steht natürlich immer noch das Gericht zur Verfügung.

In Deutschland richtet sich das immer an das Fachpublikum. Es ist nicht dafür gedacht, dass man die Gesetze selbst nachschauen kann. Man muss dort meist zum Anwalt oder Berater gehen, um es zu verstehen. Die Sprache ist auch völlig anders.

Das hat jetzt nichts mit Stalking zu tun, aber es zeigt den Spirit dahinter. In Deutschland gibt es wahnsinnige Bürokratie. Ich habe letztens in einer Talkshow gesehen, dass der Bürgermeister von Tübingen berichtete, sie hätten eine Finanzprüfung gehabt. Das deutsche Finanzamt überprüft auch Gemeinden, ob sie steuerlich alles korrekt machen.

Dabei kamen sie auf die Idee, dass Parkplätze mehrwertsteuerpflichtig sein könnten, weil das keine hoheitliche Aufgabe sei, ausser sie gehören zur Strasse. Sie stellten dann fest: Wenn Parkplätze längs der Strasse liegen, ist das eine hoheitliche Aufgabe und nicht mehrwertsteuerpflichtig. Liegen sie quer zur Strasse, ist es eine private Aufgabe, für die die Stadt Mehrwertsteuer berechnen und abführen muss. Bei schrägen Parkplätzen wusste man noch nicht genau, wie man das einordnen soll.

Die Stadt musste sich also überlegen, was mit schrägen Parkplätzen passiert. Letztlich müssen sie zwar alles abrechnen, die Automaten umbauen und die Leute fragen, ob sie quer oder längs parken. Aber die Kosten für Asphaltieren, Bewirtschaftung, Markierungen, Schneeräumen usw. sind höher als die Einnahmen. Also müssen sie nichts abliefern. Die Stadt verdient nichts, und das Finanzamt auch nicht.

Es wird also eine wahnsinnige Bürokratie eingeführt, um das alles zu managen. Dabei hätte man es auch einfach laufen lassen können und es wäre genau gleich gewesen.

Es wäre viel praktischer gewesen, aber sehr «undeutsch». Denn sie haben herausgefunden, dass das mit diesen Parkplätzen noch nicht geregelt ist.

Oder ein anderes Beispiel: Ein anderer Bürgermeister erzählte, dass sie das Problem mit Bismarratten haben. Früher wurden die gezüchtet für ihr Fell, dann wurden sie ausgewildert, und jetzt gibt es zu viele in den Wäldern und sie fressen die einheimischen Tiere.

Die Jäger schießen die Bismarratten, damit deren Anzahl nicht zu gross wird. Jetzt gibt es aber ein neues Gesetz, das eine Bewilligung vorschreibt. Die Jäger müssen einen Kurs beim Landwirtschaftsministerium absolvieren, wenn ich das richtig verstanden habe. Danach müssen sie zum Veterinäramt, um sich bestätigen zu lassen, dass sie den Kurs abgeschlossen haben. Mit dieser Bescheinigung können sie dann die Bewilligung beantragen.

So dürfen die gleichen Jäger, die schon immer die Bismarratten dezimiert haben, weiterhin die Arbeit erledigen. Es funktioniert also wie vorher, aber jetzt gibt es Vorschriften. Man regelt das jetzt, weil eine Bismarratte ja kein wildes Tier ist. Es muss ein Gesetz geben, es kann nicht einfach so funktionieren.

Und das ist meine Angst, wenn wir anfangen, rein textlich, von dem Schweizer auf das Deutsche überzugehen.

**SG:** Wie würden Sie die Frage in Bezug auf den Einsatz moderner technischer Mittel beantworten?

**AK:** Ich denke, es spielt keine Rolle, womit der Effekt erzeugt wird. Bei uns ist das sicher erfasst. Es müsste entweder ein Verfolgen, Belästigen oder Bedrohen sein. Und wenn jemand beispielsweise eine Spionage-Software einsetzt, dann wäre das ein Verfolgen, einfach virtuell. Wenn die Software aktiv etwas tut oder verändert, wäre es mindestens eine Belästigung oder sogar eine Bedrohung.

Das eingesetzte technische Werkzeug spielt keine Rolle. Im Gesetz steht nicht, mit welchen Mitteln, also nicht «mit dem Auto» oder «mit einem gefährlichen Gegenstand» oder «durch Wort und Bild», sondern einzig das Resultat ist ausschlaggebend: Verfolgung, Belästigung oder Bedrohung.

Und ich denke, egal womit. Wenn beispielsweise jemand nicht mehr Auto fährt, sondern den Zug nimmt, weil er ständig das Gefühl hat, der andere habe ihm einen GPS-Tracker montiert und überwache ihn damit, dann führt der Täter etwas aus, das geeignet ist, die Lebensgestaltung des Opfers erheblich zu beeinträchtigen. Wie er das macht, ob mit einem Feldstecher oder einem Tracker, ist rechtlich gesehen egal.

**SG: E\_Was würden Sie mit Bezug auf meinen Interviewtitel bzw. Interviewthema und das Ziel, den Schutz vor «Stalking» zu verbessern, gerne noch ergänzen?**

**AK:** Ja, ich denke, in der Praxis kann man sicher Dinge verbessern. Hilfreich ist insbesondere, wenn klar ist, was man konkret tun muss. Man kann zwar die 117 anrufen, aber dann landet

man zunächst in der Alarmzentrale. Von dort wird in der Regel ein Streifenwagen geschickt, sofern Kapazitäten frei sind. Wenn gerade viel los ist, kann es jedoch gut sein, dass keine sofortige Intervention erfolgt.

Und der Beamte dort weiss vielleicht, was er zu tun hat, wenn er gut geschult ist. Aber wenn er es vergessen hat, wenn das Thema schon länger nicht mehr aktuell war oder wenn es in einer ländlichen Region geschieht, wo solche Fälle selten vorkommen, dann ist es möglich, dass er nicht sofort richtig reagiert.

Darum wäre es hilfreich, wenn es, ähnlich wie beim Tox-Zentrum oder der Feuerwehr, eine Nummer gäbe. Eine Anlaufstelle, die man kennt und an die man sich bei solchen Situationen wenden kann. Oder dass bei der Polizei das auf Plakaten klar kommuniziert wird, wie bei Einbrüchen. Aber wenn es eine spezifische Nummer gäbe, die allgemein bekannt ist und für solche ersten Kontaktaufnahmen gedacht ist, dann wüsste man sofort, wohin man sich wenden muss.

Von dort könnte man dann zu einer Person bei der Polizei weitergeleitet werden, die wirklich Bescheid weiss und geschult ist. Jemand, der sagt: «Kommen Sie doch morgen um 10 Uhr auf den Posten, haben Sie Zeit? Dann setzen wir uns zusammen und besprechen, was wir machen können.»

So dass man gerade an jemanden gerät, wie beim Jugenddienst, der besonders sensibilisiert ist und weiss, was zu tun ist. Also die Person muss ja nicht nur das machen, die kann ja auch noch andere Sachen machen. Ich denke, das wäre kein Fulltime-Job. Aber dass man einfach überhaupt mal jemanden hat, der weiss, wie das geht.

Und dass die Leute das Gefühl haben, da ist jemand, der weiss, worum es geht. Und man muss nicht ganz lange erklären. So, dass direkt erzählen kann.

Ich glaube, das würde die Schwellen senken, um sich Hilfe zu suchen. Dass es einfach eine Nummer gibt, wo man weiss, wenn man dort anruft, weiss der andere schon, warum ich anrufe. Wenn mir die Kantonspolizei oder die Stadtpolizei sagt, bei uns wisse jeder wie man das regelt, dann ist es ja egal, wer das Telefon abnimmt. Aber es gäbe eine Nummer, bei der klar ist: Das ist die richtige Stelle.

Auch unter Freundinnen könnte diese Nummer dann weiterempfohlen werden.

Viele sagen momentan: «Geh doch einfach mal zur Polizei.’,Echt? Zur Polizei? Ja, wo? Soll ich jetzt in die Quartierwache 8 gehen? Oder zur Urania-Wache? Soll ich vorher anrufen? Da kann ich doch nicht anrufen, denn es ist ja kein Notfall, gerade jetzt.» Dann versucht man irgendeine Nummer zu finden, und das ist oft schon eine Hürde.

Ob es dafür eine spezielle Fachstelle braucht, weiss ich gar nicht. Wahrscheinlich nicht einmal. Die Polizei würde es wissen.

Die Polizei sagt zwar immer: «Im Zweifel ruft die 117 an.» Das ist einfach unsere zentrale Notrufnummer. Es gibt Einbrüche, Verdachtsfälle und sie sagen auch immer, wenn man dort anruft: «Es ist es besser, etwas zu viel zu melden als zu wenig.»

Ich glaube aber, die Hürde, die 117 anzurufen, ist gross, wenn es kein akuter Notfall ist. Viele denken: «Er hat ja noch keine Flasche ins Fenster geworfen, er steht noch im Garten... oder ist das jetzt schon kritisch?» Der Täter geht ja auch manchmal wieder weg, und dann weiss man nicht, ob man jetzt wirklich anrufen soll.

Der zweite Punkt, den ich gerne anfügen würde, ist, dass die Polizei die Leute wirklich mal länger befragt. Ich weiss das als Verteidiger, das beeindruckt die Mandanten schon.

In so einem Fall wird die Person auch mal festgesetzt, verhaftet, am Morgen abgeholt und muss in einer kleinen Zelle warten, bis am Nachmittag Zeit für die Befragung ist. Danach wird die Person befragt und kann dann wieder nach Hause gehen.

Sodass die Person realisiert: Mit dem, was ich mache, bin ich auf dem Weg dazu, irgendwann einmal in so einer Zelle zu landen. Jetzt ist es nur für zwei Stunden, aber das ist das, was passiert, wenn ich so weitermache.

Das begreifen sie fast immer ziemlich gut. Nur reden ist da oft nicht gleich erfolgreich.

Ich meine, wenn man bei Rot mit dem Fahrrad über die Ampel fährt, die Polizei einen erwischt und sagt: «Sie wissen doch, dass man auch als Fahrradfahrer bei Rot auch anhalten muss». Dann sagt man: «Ja ich weiss, ich habe es übersehen. Normalerweise mache ich das auch nicht.» Daraus lernt man eigentlich, dass nichts passiert, wenn man bei Rot über die Kreuzung fährt, nicht wirklich etwas passiert, sogar wenn es die Polizei sieht.

Und der Stalker lernt auch daraus, wenn er nur angesprochen wird, dass eigentlich nichts passiert. Klar, man hat es ihm gesagt, wie der Lehrer früher auch, aber es gab keine Strafstunde, keine Strafe, keine Busse, nichts.

Deshalb denke ich, wenn man das konsequenter handhaben würde, dass man jemanden einfach einmal mitnimmt, Handschellen anlegt, ihn ins Polizeiauto setzt...

So ein Event daraus machen. Ich denke, das würde zu Beginn helfen, dass es nicht weiter geht.

Wir hatten einen Polizisten in unserer alten Kanzlei an der Badenerstrasse, fast Langstrasse, der dort Dienst gemacht hat. Er bekam immer wieder Dienstaufsichtsbeschwerden, weil er sehr viele Sachen so von Mann zu Mann gelöst hat. Es war ein grosser Schrank und wenn irgendwie so etwas war und jemand immer wieder blöd tat, dann hat er den so quasi einfach mal am Kragen gepackt und gesagt, du hörst jetzt einfach auf. Das hat dann ein bisschen weh getan.

Das hat sehr viel genutzt in der Prävention, aber darf er natürlich nicht. Ganz klar geht das nicht. Aber in diesem Milieu war es eigentlich sehr geeignet. Es hat sicher ganz viele Straftaten verhindert.

Deshalb denke ich, das kann man nicht mehr machen. Nicht dass es heisst, jeder Stalker wird einfach mal von der Polizei verhauen. Deshalb denke ich, so eine Festnahme könnte man durchführen.

Oder dass die Polizei morgens um 6 Uhr vor der Haustür steht.

So Sachen würden gut funktionieren denke ich. Denn da geht es ja auch um Macht. Die üben ja Macht aus und denken, dass das Opfer wehrlos ist.

Und wenn sie dann mal quasi wie ihren Meister finden, wie der strenge Elternteil. Das könnte klappen.

Das wäre meine Ergänzung.

**SG:** Super, danke vielmals!

# Interview mit Staatsanwältin Sabine Tobler

Rollenkennzeichnung:

- ST: Sabine Tobler, Interviewpartnerin
- SG: Selina Goetz, Interviewerin

## A\_Bisherige Rechtslage:

**SG:** Mit welchen Fällen bzw. Lebenssachverhalten, die sie mit Stalking in Verbindung bringen, sind sie bis jetzt befasst gewesen?

**ST:** Ich habe schon einige Fälle bearbeitet, die unter Stalking subsumiert werden können. Es gibt drei verschiedene Kategorien.

Es gibt Personen, die psychisch krank sind, die sich auf jemanden «einschiessen», also jemanden belästigen oder verfolgen oder ihm E-Mails schreiben, aufgrund einer psychischen Erkrankung. Das nennt man den sogenannten Liebeswahn.

Aber fast das häufigste Delikt im Zusammenhang mit Stalking ist die nicht erwiderte Liebe. Meistens sind Stalking-Fälle Beziehungstaten. Also das kann eben auch sein, dass man meint, jemand müsste sich in einen verlieben, obwohl es gar keine echte Beziehung war. Vielleicht ist man einmal mit jemandem etwas trinken gegangen und hätte mehr gewollt, aber diese Person will dann nicht. Und dann beginnt man, diese Person zu verfolgen und zu belästigen.

Eigentlich das häufigste Delikt ist, wenn Beziehungen auseinandergehen. Also man ist verheiratet oder ist in einer längeren Beziehung, man trennt sich und der eine Partner kann die Trennung nicht akzeptieren und beginnt die Person, die ihn verlassen hat, zu terrorisieren, sei es, sie zu verfolgen, zu beobachten, zu belästigen mit E-Mails oder dann eben im schlimmsten Fall auch tötlich zu werden mit Körperverletzungen, Drohungen oder Beschimpfungen.

Das alles sind Erscheinungsformen von Stalking, wie wir es umgangssprachlich sagen, aber es ist im Moment ja noch kein Straftatbestand. Das wird dann eben bald mal kommen.

Also das sind so die Lebenssachverhalte, dass beispielsweise eine Frau ihren Mann verlässt, sie hat vielleicht eine neue Wohnung, vielleicht sogar einen neuen Partner, und dann beginnt er ihr hinterherzuspionieren. Er verfolgt sie, wenn sie von der Arbeit nach Hause geht, er schreibt ihr böse E-Mails oder er versucht, in die Wohnung einzudringen. Das sind so die klassischen Sachverhalte, die stattfinden können im Rahmen von Stalking.

**SG:** Welche Artikel bzw. gesetzlichen Regelungen haben Sie bisher bei «Stalking-Fällen» angewandt?

**ST:** Das ist eben das Problem, in der jetzigen Situation ist das eigentlich ein Flickenteppich. Das heisst, die meisten Fälle werden subsumiert. Subsumtion heisst, ein Sachverhalt wird unter einen Straftatbestand zusammengefasst.

Das sind die aktuellen Gesetzesartikel, die es gibt:

- zum Beispiel Missbrauch einer Fernmeldeanlage -mitten in der Nacht anrufen-
- Drohung

- Nötigung, das heisst beispielsweise, dass mir jemand auf Schritt und Tritt folgt und ich mich belästigt fühle und darum wähle ich zum Beispiel einen anderen Arbeitsweg, damit die Person mich nicht verfolgen kann, dann musste ich meine Lebensgewohnheiten ändern, damit die Person mich nicht mehr verfolgen kann, das würde dann allenfalls unter die Nötigung fallen
- Hausfriedensbruch, wenn die Täter unberechtigt in Wohnungen oder auch schon Häuser eindringen oder bei der Arbeit erscheinen, dort die Abstände nicht einhalten. Das sind so die Tatbestände.

Also Drohung, Nötigung, Hausfriedensbruch, Missbrauch einer Fernmeldeanlage, manchmal auch noch Körperverletzung, aber das ist dann eher die nächste Eskalationsstufe.

Damit muss man dann versuchen, einen Sachverhalt zu schreiben, wo man dann sagt, das ist Missbrauch-Fernmeldeanlage, das ist eine Drohung und dann am Schluss kann man den Sachverhalt unter Stalking zusammenfassen.

Und das kann ich vielleicht hier auch noch sagen, das Problem eben in der jetzigen Rechtsprechung ist, der alte Artikel 181 heisst ja, «Wer jemanden durch Gewalt, durch Androhung, ernstlichen Nachteile oder durch andere Beschränkungen seiner Handlungsfreiheit nötigt, etwas zu tun, zu unterlassen oder zu dulden, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren bestraft». Es muss eine gewisse Intensität haben, dass die Nötigung erfüllt ist und manchmal ist die eben nicht erfüllt im jetzigen Recht. Ein Beispiel, jemand steht an der Bushaltestelle, vis-à-vis von deinem Haus, darf er doch, oder? Aber das kann einen selbst eben sehr beunruhigen und das ist im Moment schwierig unter einem dieser Gesetzestexte/ Gesetzesartikel zu subsumieren. Daher ist es eben für uns schwierig.

Die Nötigung ist eigentlich der Stolperstein im Ganzen, wo wir sagen, dort sind die Hürden manchmal hoch, dass es eine Verurteilung gibt. Eben weil auf der anderen Strassenseite stehen und dich beobachten, das ist eigentlich nichts, aber kann dich selber sehr einschränken und daher will man eben da eine Gesetzesänderung, wir kommen ja dann noch darauf.

**SG:** Ist dann die Verteidigung eines mutmasslichen Täters momentan einfacher?

**ST:** Viel einfacher. Er sagt dann dir, das ist doch nicht verboten, oder?

Das Beispiel, dass jemand auf der anderen Strassenseite jeden Tag steht, oder du kommst aus der Arbeit und jemand steht an der Bushaltestelle, wo du immer bist, die Person steht einfach dort oder vielleicht steht sie auch neben dem Hauseingang, macht aber gar nichts. Das ist natürlich sehr beängstigend und das würde dann unter diesen Satz fallen im neuen Artikel, «durch mehrmaliges Belästigen auflauern oder nachstellen». Das wäre dann eben im Gesetz enthalten. Das hat man hier oben auch. Belästigungen, zum Beispiel Anrufen in der Nacht. Wenn man jemanden immer anruft in der Nacht, dann kann man Angst bekommen, oder? Dann könnte man eben dieses Anrufen in der Nacht unter den neuen Artikel 181b fassen. Der hat dann eine Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren, denn die Telefonbelästigung, das ist wäre eine Übertretung, das wäre dann eine Busse, wenn es mir recht ist.

Also das ist im Moment das Problem, dass viele Handlungen, um es zusammenzufassen, nicht richtig erfasst sind. Die will man jetzt eben zum Beispiel das Auflauern gegenüberstehen, das will man jetzt unter diese neuen Tatbestände eben fassen, dass man die Leute da drannehmen kann.

**SG:** Inwiefern sind diese gesetzlichen Regelungen aus Ihrer Sicht lückenhaft respektive unzureichend oder unbefriedigend (insbesondere [aber nicht nur] mit Bezug auf den Schutz der «gestalkten» Person)?

**ST:** Das ist genau das, was ich eben erwähnt habe. Ich komme noch einmal mit dem Beispiel der Bushaltestelle. Das ist wirklich ein Beispiel, bei dem wir sagen müssen: Das ist bis jetzt nicht erfasst, darum ist es lückenhaft, und wir brauchen eine neue gesetzliche Regelung.

Ein anderes Beispiel dafür, wie man jemanden in Schrecken oder Angst versetzen kann, oder eben auch eine Nötigung, ist, wenn man jemandem Sachen nach Hause bestellt: Sexspielzeug, Pizza, all diese Dinge. Wenn dir jemand immer wieder Pizza nach Hause bestellt, die du nicht bestellt hast, dann kommt der Pizzabote, läutet an der Tür, und du musst sagen: Nein, habe ich nicht bestellt. Irgendwann kommst du vielleicht auf eine schwarze Liste und bekommst in der ganzen Stadt keine Pizza mehr, weil man meint, du bestellst sie und nimmst sie dann nicht an.

Oder auch all die anderen Dinge, die dir heimgeschickt werden, das ist bis jetzt nicht strafbar, oder?

Aber das könnte man dann eben durch diese andauernde Belästigung unter diesen neuen Artikel fassen. Das sind die gesetzlichen Lücken: zum Beispiel auf der anderen Strassenseite stehen und beobachten, das ist sicher das Wichtigste, weil es wirklich grosse Angst macht und im Moment straflos ist. Oder eben auch dieses Bestellen von Sachen nach Hause oder einfach «zu leid werken», wie man auf Schweizerdeutsch sagt. Das kann man dann unter Belästigungen subsumieren. Dann wäre es erfasst, bis jetzt ist das nicht strafbar.

**SG:** Wenn ich Sie richtig verstehe, ist es also ein relativ grosser Aspekt, der angepasst wird?

**ST:** Absolut, das gibt schon einen grossen Hebel. Ich bin überzeugt, dass wir dann wirklich auch einmal schneller tätig werden können und dass es weniger mühsam ist, und es weniger Freisprüche gibt.

## **B\_ Aktuelle Entwicklung (E-StGB 181b):**

**SG:** Wie beurteilen Sie den aktuellen Gesetzesentwurf für einen «Stalking-Tatbestand» (Nachstellung) im Allgemeinen?

**ST:** Ich finde die Lösung, wie sie jetzt ist, man hat ja lange darüber diskutiert, ob man einen eigenen Tatbestand schafft, den man neben die Drohung und die Nötigung stellt, relativ gut. Was aber ein bisschen das Problem ist, ist, dass vieles ja erst in der Zukunft liegt. Was auch noch wichtig zu sagen ist: Wenn ein neuer Gesetzesartikel kommt, ist es immer so, dass man diesen zuerst einmal anwenden muss. Die Polizei rapportiert also die aufgenommenen Anzeigen, dann kommt es zur Staatsanwaltschaft, wir versuchen diesen neuen Artikel anzuwenden, und dann geht es vor Gericht. Und dort gibt es ja erstinstanzliche, zweitinstanzliche Gerichte und das Bundesgericht.

Darum ist das im Moment ein bisschen Kaffeesatzleserei oder ein Blick in die Glaskugel, wir wissen nicht, wie das herauskommt.

Ich persönlich bin überzeugt, dass wir Strafverfolger besser arbeiten können, wenn wir diese neuen Artikel haben, wo dieses Stalking integriert ist. Ich finde das eine gute Lösung, für mich braucht es keinen separaten Straftatbestand, weil wenn das so integriert ist in diese beiden Artikel, Drohungen und Nötigungen, reicht mir das. Ich glaube, dass das praktikabel sein wird,

aber ich weiss es nicht, weil wir noch keine Praxis haben, weil dieser Artikel noch nicht in Kraft ist.

Es geht sicher auch mehrere Jahre, bis man eine Statistik machen kann. Hat es mehr Verurteilungen gegeben? Hat sich die Lage vielleicht verbessert? Sind die Delikte zurückgegangen? Weil bis jetzt lachen sich viele Täter ins Fäustchen, weil es wirklich häufig so Psychospiele sind, die noch nicht strafbar sind.

Ich bin überzeugt, dass wir mit diesen beiden Artikeln schneller handeln können und auch schneller einmal einen Strafbefehl, ein Urteil hinbekommen als bis jetzt. Es gibt sicher weniger Freisprüche nach neuem Recht als nach altem Recht, weil die Hürden tiefer sind, die Strafbarkeit sinkt. Es wird einfacher jemanden zu verurteilen mit diesen neuen Gesetzesartikeln. Das ist meine Vermutung, aber es ist eine reine Vermutung, weil ich das noch nicht weiss.

**SG:** Könnte die Veränderung des Strafmasses von einer Busse hin zur Möglichkeit eines Freiheitsentzugs ebenfalls eine Auswirkung haben?

**ST:** Ja, ich denke schon. Der *Beobachter* hat dieses Jahr auch einen Artikel veröffentlicht: «Stalker müssen jetzt mit Gefängnis rechnen.» Das ist natürlich ein bisschen plakativ, weil Ersttäter in der Regel eine bedingte Strafe erhalten. Aber Stalker sind eben häufig Wiederholungstäter. Irgendwann wird dann eine bedingte Strafe in eine unbedingte Strafe umgewandelt, und wir haben jetzt Freiheitsstrafen, nicht wie bisher, wo es wegen Missbrauch von Fernmeldeanlagen vielleicht eine Busse gab, die Nötigung aber nicht erfüllt war, weil es zu wenig war. Eine Busse ist wenig abschreckend. Jetzt sind die abschreckende Wirkung und auch die generalpräventive Wirkung höher. Die Generalprävention wird durch diese beiden neuen Artikel erhöht.

**SG:** Erwarten Sie durch die allfällige Inkraftsetzung des verwiesenen Gesetzesentwurfes einen konkreten Mehrwert im Zusammenhang mit der Verfolgung bzw. Beurteilung von Stalking/ Nachstellung/ Nötigung? Wenn ja, inwiefern?

**ST:** Wie ich eben erwähnt habe, erwarte ich, dass wir auch im niederschweligen Bereich, wir sind immer noch auf Vergehensstufe, mehr Verurteilungen haben. Wir haben Übertretungen, das ist das Mindeste. Dann haben wir Vergehen, die bis zu drei Jahre Freiheitsstrafe nach sich ziehen und dann gibt es die Verbrechen.

Auf Vergehensstufe, Vergehen sind immerhin Vergehen, Freiheitsstrafe bis drei Jahre, erwarte ich mehr Verurteilungen. Und durch mehr Verurteilungen, wenn das publik wird, wird es schwieriger, dass die Leute sich ins Fäustchen lachen können, wenn sie auf dem Kran sitzen und die Nachbarin beobachten. Der Richter müsste dann nicht mehr sagen: «Tut mir leid, das ist ja schon schlimm, dass der Kranführer da oben hockt und ins Fenster reinschaut, aber leider haben wir noch keinen Straftatbestand.»

Also ich erwarte schon einen Mehrwert im Sinne von mehr Verurteilungen und dann auch hoffentlich einen Rückgang der Taten, aber das ist natürlich dann ein frommer Wunsch. Ja, das wäre der Mehrwert.

**SG:** Jetzt haben wir bereits über die Chancen des neuen Entwurfs gesprochen. Welche Schwierigkeiten sehen Sie mit Bezug auf E-StGB 181b für Ihren persönlichen Arbeitsalltag?

**ST:** Also eben Schwierigkeiten, muss ich sagen, sehe ich für meine Arbeit eigentlich eher weniger. Ich sehe mehr eine Verbesserung.

Schwierigkeiten habe ich jetzt. Ich sehe jetzt keine versteckten Schwierigkeiten, weil der Gesetzestext ist klar. Also es könnte schon Schwierigkeiten geben, dass das Gericht, weil wir ja noch keine Gerichtspraxis haben, dann vielleicht diese Formulierungen, die jetzt hier im Gesetz drin sind, anders auslegt. Aber das kann ich jetzt noch nicht sagen, weil wir das noch nie durchspielen konnten, weil das noch nicht in Kraft ist.

Aber grundsätzlich sind eher die Chancen. Die Risiken oder die Schwierigkeiten sehe ich eigentlich im Moment nicht. Das müsste man dann wirklich sehen, wenn man mal eine Anklage durchzieht. Dann wird die Zeit zeigen, ob es Schwierigkeiten gibt mit diesem neuen Artikel.

Ich denke, die Chancen überwiegen die Schwierigkeiten. Die sehe ich im Moment noch nicht so ganz.

### **C\_Zusätzliche Erweiterungs-/Anpassungs- und Verbesserungsideen:**

**SG:** Gibt es Aspekte im Gesetzesentwurf (E-StGB 181b), die aus Ihrer Sicht unklar oder problematisch sein könnten?

**ST:** Wenn es solche Sachverhalte gibt, wie dauernd anrufen, dauernd Sachen bestellen oder Zettel in der Nachbarschaft verteilen, auf denen steht, dass Person X, die dort wohnt – das sind alles Beispiele aus meiner Praxis – eine Prostituierte sei, inklusive ihrer Handynummer, und man auffordert: «Gehen Sie doch mal vorbei», dann kommen die Freier vorbei, rufen dort an, klingeln dort.

Das Telefonieren ist erfasst worden. Aber wenn jemand Zettel verteilt, auf denen steht: «XY ist eine Prostituierte, bitte rufen Sie sie an, hier ist ihre Handynummer», was ist das? Vielleicht zivilrechtlich eine Ehrverletzung, oder strafrechtlich eine Ehrverletzung, wenn sie keine Prostituierte ist. Aber was ist das sonst noch?

Das würde ich dann eigentlich auch unter diesen Passus subsumieren. Und dann müssen wir schauen, ob die Gerichte das akzeptieren. Das letzte Beispiel stammt ebenfalls aus der Praxis. Oder wenn jemand im Internet ein Inserat schaltet mit meiner Handynummer, ich sei willig und man könne mir schreiben, oder irgendetwas Ähnliches, wodurch ich dann bombardiert werde. Das ist eine grosse Einschränkung der persönlichen Lebenssituation.

Schon das Beispiel mit der Pizza ist objektiv gesehen eigentlich nicht so schlimm. Aber es kann den Lebensalltag enorm beeinflussen, wenn einem solche Dinge widerfahren. Wenn man das dann unter diesen Passus zusammenfassen könnte, würde das schon enorm helfen.

Unklar ist eben, welche Handlungsweisen von beschuldigten Personen die Gerichte dann akzeptieren, wenn wir sie unter diesen Passus subsumieren. Es wird spannend sein zu sehen, wie die Gerichte das beurteilen.

**SG:** Was sollte Ihrer Meinung nach gesetzestechnisch noch ergänzt oder präzisiert werden (aktuell am Gesetzesentwurf gemäss E-StGB 181b oder / und in Zukunft (kann auch das Privatrecht inkludieren)? Warum?

**ST:** Ich denke, man kann das so laufen lassen.

Die beharrliche Verfolgung oder Belästigung, alles, was wir jetzt besprochen haben, kann man unter Belästigung subsumieren. Daher denke ich, dass der Wortlaut reicht, bzw. reichen müsste.

Ich sehe im Moment nicht, dass hier noch eine Ergänzung oder Präzisierung nötig wäre. Ich glaube, so kann man das mal laufen lassen. Die Rechtskommission des Nationalrats hat sich

ja bereits damit befasst, es ist eigentlich schon ziemlich «pfannenfertig». Es wird in dieser Art und Weise kommen, und ich halte es nicht für realistisch, dass hier noch inhaltliche Änderungen passieren.

Es wird wahrscheinlich genauso umgesetzt, sofern kein Referendum kommt.

Ich sehe hier also keine Ergänzungen oder Präzisierungen, die noch notwendig wären. Ich glaube, das kann man jetzt mal so laufen lassen. Wir können froh sein, dass überhaupt etwas kommt. Es ging lange genug.

#### **D\_Im Zusammenhang mit den Fragen C\_1. und C\_2. vorstehend folgende rechtsvergleichende Ergänzungsfragen:**

**SG:** Müsste Ihrer Auffassung nach in der Schweiz analog zu Deutschland ein oder mehrere qualifizierte Tatbestände angefügt werden (vgl. § 238 Abs. 2 [besonders schwere Fälle] und Abs. 3 [mit Todesfolge] StGB-D)?

**ST:** Ich glaube, das ist nicht unbedingt nötig. Ich möchte nicht, dass das zynisch überkommt. Wir hier bei der Staatsanwaltschaft 1 für schwere Gewaltkriminalität haben ja genau diese Fälle. Ich meine das Stichwort Femizid. Das kommt ja häufig vor, wenn man die Zeitungsartikel liest, sieht man, dass die gefährlichste Zeit für eine Frau die Zeit der Trennung ist.

Es sind Männer, die die Trennung nicht akzeptieren können. Es kommt zur Trennung, vielleicht sind noch Kinder im Spiel, und dann beginnt dieses Stalking. Dieses Stalking ist oft mit dem Besitzanspruch verbunden, den Männer gegenüber Frauen haben. Manchmal trifft das auch auf andere Kulturen zu – das muss man nicht schönreden. Menschen, bei denen der Mann über der Frau steht, sind dort überproportional vertreten. Klar gibt es auch Schweizer, bei denen das so ist. Dieses Machtdenken von Männern «Meine Frau gehört mir und niemand anderem. Wenn ich sie nicht haben kann, dann hat sie keiner», ist leider Realität in vielen Fällen.

Und dann eskaliert es so. Ich meine das nicht zynisch, aber wenn dieser Fall eintritt, sind wir gesetzlich gut aufgestellt. Dann kommen die Tötungsdelikte in ihren Qualifikationen zum Tragen: Mord, vorsätzliche Tötung oder allenfalls Totschlag.

Die Qualifizierung hier ist nicht nötig. Man kann das machen, aber es ist nicht zwingend erforderlich.

Sobald ein Tötungsdelikt vorliegt, kommt das ganz normale, der besondere Teil des Strafbuches, Artikel 111 bis 113 zur Anwendung. 111 ist die vorsätzliche Tötung, 112 die Qualifikation des Mordens, 113 ist der Totschlag, wenn es mir recht ist. Die Qualifizierung brauchen wir also nicht, das ist nicht nötig.

In der Schweiz wird ohnehin schon zu viel gemurrt, dass immer wieder neue Artikel geschaffen werden. Zu viele neue Artikel überladen das Strafwesen, und so weiter.

Also, das ist aus meiner Sicht wirklich nicht nötig. Für mich ist die Anpassung im niederschweligen Bereich nötig, in der Drohung und in der Nötigung. Oder eben in der Nachstellung, dass man diese Lücke schliesst, wie ich es dir vorher erläutert habe. Meine Auffassung ist nein.

**SG:** Oftmals besteht oder bestand zwischen den involvierten Personen ein Naheverhältnis. Wird in diesem Zusammenhang ein Antragsdelikt dem Schutzziel gerecht?

**ST:** Das hat man so geregelt, weil man sagt, es geht den Staat etwas an, wenn in der Familie etwas nicht gut läuft, oder auch in Beziehungen. Wenn Stalking im Rahmen von häuslicher

Gewalt passiert, also wenn Delikte wie Körperverletzungen erfüllt sind, die im Rahmen häuslicher Gewalt geschehen, dann ist das bereits dort gedeckt.

Aber diese beharrliche Nachstellung, die als Antragsdelikt ausgestaltet ist. Man hätte allenfalls noch einen Absatz 2 machen können, Officialdelikt in Paarbeziehungen. Grundsätzlich fände ich das besser, um deine Frage zu beantworten. Ich fände ich es besser, es gäbe einen Absatz 2 für Stalking in Paarbeziehungen als Officialdelikt.

Das heisst, es würde von Amtes wegen ermittelt werden.

Was das Problem bei Stalking ist, und das sagen wir den Betroffenen auch immer wieder, daran ändert das Gesetz nichts: Es sind meistens niederschwellige Fälle. Wenn wir uns im niederschweligen Bereich bewegen, handelt es sich oft um Situationen, die von aussen betrachtet nicht so schlimm erscheinen, aber einen enormen Einfluss auf den Alltag der betroffenen Person haben.

Deshalb ist es wichtig, und das gilt natürlich auch für die Dokumentationspflicht gegenüber der Polizei, dass die Polizei dies nicht selbst leisten kann. Die betroffene Person muss wie ein Tagebuch führen, genau aufschreiben, wann was passiert ist, möglichst gut dokumentiert, allenfalls mit Fotos. Auch bei einem Officialdelikt gilt: Wenn es eine einmalige Drohung im häuslichen Kontext gibt, schreibt die Polizei auf: «Die Frau hat gesagt, der Mann hat sie bedroht.» Bei Nachstellung braucht es jedoch deutlich mehr Dokumentation. Selbst bei einem Officialdelikt muss das Opfer ein Tagebuch führen oder alles schriftlich festhalten. Wenn einmal jemand auf der anderen Strassenseite steht, wird das vermutlich noch als Zufall abgetan. Wenn das Opfer aber dokumentiert, dass die Person jeden zweiten oder dritten Tag dort steht, dann wird das ernst genommen.

Das kann die Polizei nicht leisten. Das muss das Opfer liefern.

Aber ich fände es gut, es wäre in Paarbeziehungen als Officialdelikt ausgestaltet.

**SG:** In Deutschland wurde § 238 StGB (Nachstellung) 2021 unter anderem dahingehend reformiert, dass das Tatbestandsmerkmal «beharrlich» durch «wiederholt» ersetzt wurde. Im Schweizer Entwurf von 2024 wird der Begriff «beharrlich» verwendet. Wie beurteilen Sie dies?

**ST:** Ich finde «beharrlich» ein blödes Wort. Das ist meiner Meinung nach altmodisch. Ich finde, besser wäre entweder «andauernd» oder «wiederholt».

Aber warum kann man nicht «wiederholt» benutzen? «Wiederholt» heisst mehr als einmal, dann ist es klar. «Andauernd» kann man auch sagen: Es dauert an, es passiert nicht nur einmal, sondern einmal, zweimal, dreimal. Was genau soll «beharrlich» bedeuten?

Für uns Strafverfolger ist «andauernd» oder «wiederholt» auf jeden Fall viel besser als «beharrlich».

Ich habe leider keinen Einfluss darauf. Wenn ich könnte, würde ich es anders machen.

**SG:** Genügt die allgemeine Umschreibung des schweizerischen Entwurfs («verfolgt, belästigt, bedroht») oder müsste (analog Deutschland) eine konkrete Aufzählung unzulässiger Handlungen (evtl. ergänzt durch einen Hinweis, dass auch vergleichbare Handlungen erfasst sind) vorgenommen werden, um einerseits dem Prinzip der Gesetzesmässigkeit zu genügen und andererseits die konkrete Durchsetzung zu vereinfachen?

**ST:** Ah, hier im deutschen Artikel steht es ja: Bestellung von Waren oder Dienstleistungen. Genau, all diese Sachen. Ich finde den deutschen Entwurf, das deutsche Gesetz, super.

Das wäre ideal, wenn es bei uns auch so wäre. Aber es war schon ein grosser Kampf, überhaupt eine Gesetzesänderung hinzubekommen. Wir haben sie noch nicht, aber sie wird kommen, ganz sicher.

Wie ich dir zu Beginn gesagt habe, geht es jetzt darum, eine Rechtsprechung aufzubauen. Wir müssen abwarten, was kommt.

Dann versuchen wir Strafverfolger, diese Handlungen der Täter zu subsumieren. Wir müssen gute Anklagen schreiben, damit das Gericht gestützt auf unsere Anklagen die Taten auch so subsumieren kann, wie es im Gesetz steht.

Natürlich wäre ein so konkret ausformulierter Straftatbestand wie § 238, die Nachstellung, wünschenswert gewesen. Er kam nicht durch, man hat es sicher versucht, ich war nicht dabei. Ich fände das gut, denn es würde mir das Leben noch mehr erleichtern, wenn es so konkret ausgestaltet wäre.

Wobei wir jetzt abwarten müssen, wie sich die Rechtsprechung zu diesem neuen Artikel entwickelt. Es ist schwer vorherzusagen, wie sich das entwickeln wird. Gut wäre es, aber wir versuchen es erneut.

Ich bin schon zufrieden mit dem, was wir haben. Ich bin zuversichtlich, dass wir auch ohne diese Konkretisierung die Gerichte überzeugen und Verurteilungen erreichen können, wenn wir die Fälle gut umschreiben. Dass sie sagen können: «Doch, das, was hier im Sachverhalt steht, kann man unter diesen Artikel subsumieren.»

**SG:** Wie würde Sie die Frage mit Bezug auf den Einsatz moderner technischer Mittel beantworten?

**ST:** Ja, das werden wir sehen. Cyberstalking, also das ganze Stalking im Internet, müsste natürlich ebenfalls unter diesen Tatbestand fallen, oder? Ich denke, wir werden in ein paar Jahren wohl prüfen müssen, ob das Gesetz nochmals angepasst werden muss.

Denn im Prinzip kann man aktuell schon sagen: Wenn jemand im Internet – meist über Instagram, Facebook oder ähnliche Plattformen – ehrverletzende Posts veröffentlicht, dann subsumiert man das im Moment noch unter die ZGB-Persönlichkeitsrechte oder die Ehrverletzungsdelikte im Strafgesetzbuch. Man könnte aber auch versuchen, diese Cyberdelikte unter den neuen Tatbestand zu subsumieren.

Ehrlich gesagt habe ich, obwohl das schon weit verbreitet ist, mit diesen Cyber-Tatbeständen nicht viel zu tun. Häufig bearbeitet eine spezialisierte Abteilung, die Cyberkriminalisten, solche Stalking-Fälle im Cyberraum. Da bin ich nicht so fit, muss ich ehrlich sagen.

Stalking im Internet ist natürlich ein Riesenthema, und es sollte möglich sein, diese Fälle unter den neuen Artikel zu subsumieren, zumindest sollte man es versuchen.

Und wenn das nicht gelingt, dann wird man das Gesetz nochmals anpassen müssen.

Wobei das nicht so einfach ist. Das geht dann wieder sehr lange. Aber man muss jetzt halt versuchen, mit diesen neuen Tatbeständen das abzudecken. Wenn die dann kommen, müssen wir das Versuchen und das ist einfach noch schwierig zu sagen. Ich denke mir, es wird wirklich besser.

Ich kann dir einfach sagen: Ich bin schon lange dabei. In einem Podcast habe ich erzählt, dass es mal einen Richter gab, der gesagt hat: «Sie kann ja das Handy abstellen oder den Hintereingang nehmen.» Diese veraltete Sichtweise ist heute kein Thema mehr.

Die Nötigung ist der Knackpunkt. Auch der Verteidiger beantragte in Bezug auf die Nötigung einen Freispruch. Und da sagt das Gericht, es gebe in der Schweiz noch keinen Straftatbestand für Stalking. Der Fall sei exemplarisch und zeige, dass Handlungsbedarf besteht. Das Gericht habe durchaus gesehen, dass die Frau gelitten habe, aber aufgrund des Freispruchs

vom Vorwurf der Nötigung, weil dieses schwere Delikt nicht erfüllt war, gibt es auch keine Grundlage für ein Kontakt- oder Rayonverbot. Das ist dann sehr frustrierend. Und das ist noch nicht lange her, 2023.

Eben, diese Probleme haben wir auch heute noch vor dem Obergericht. Ich denke, die Gerichte sind sich dieser Problematik bewusst und möchten ebenfalls verurteilen.

Ich denke auch, dass man Cyberstalking unter diese Artikel fassen kann. Es gilt jetzt einfach, Gerichte zu finden, die das mittragen. Es wird einige Jahre dauern, bis wir eine gefestigte Rechtsprechung haben. Wir müssen abwarten.

Aber ich glaube, es gibt eine Verbesserung. Es ist schon ein Erfolg, dass das jetzt kommt. Es macht unsere Arbeit deutlich einfacher.

**SG: E\_Was würden Sie mit Bezug auf meinen Interviewtitel bzw. Interviewthema und das Ziel, den Schutz vor «Stalking» zu verbessern, gerne noch ergänzen?**

**ST:** Ich finde den Titel gut.

Es gibt ja auch Stalking an Männern, aber zu 95 Prozent sind die Täter Männer und die Frauen die Opfer. Sowohl beim Femizid, da ist das schon im Namen drin, als auch beim Stalking ist das meist so.

Natürlich gibt es auch umgekehrte Fälle, bei denen Frauen die Täterinnen sind. Das ist aber weit weniger häufig, deutlich unter 5 Prozent. Zum Beispiel beim Liebeswahn kann es auch eine Frau sein. Ich habe ja in meinem Podcast von der Frau erzählt, die in ihren Physiotherapeuten verliebt war, das ist eine Form von Liebeswahn.

Ich finde den Titel gut. Wichtig ist, dass man auch herausstellt, dass die Gesellschaft sich weiterentwickelt hat und solche Verhaltensweisen ernst nimmt.

Wobei man bei den Femiziden schon das Gefühl bekommt, dass es kaum Fortschritte gibt. Wenn man sich anschaut, wie viele Femizide in den letzten Monaten passiert sind, ist das Wahnsinn. Ich kenne die genauen Zahlen nicht, aber es ist sehr viel.

Den Interviewtitel finde ich gut. Wichtig wäre, dass du noch eine kurze Einleitung machst, wie du auf dieses Thema gekommen bist. Dann kann man am Beispiel Stalking zeigen, dass bisher und auch in Zukunft in der Gesellschaft ein Wandel stattgefunden hat, dass solche Verhaltensweisen nicht mehr toleriert werden und sanktioniert werden. Früher hätte man Frauen vielleicht noch einen Klaps auf den Hintern gegeben, und das galt als in Ordnung.

**SG:** Super, vielen herzlichen Dank!

## Interview mit Polizist Oliver Wälchli (Abteilungsleiter)

Rollenkennzeichnung:

- OW: Oliver Wälchli, Interviewpartner
- SG: Selina Goetz, Interviewerin

**OW:** Unsere Abteilung heisst Gewaltschutz und uns gibt es in dieser Form, wie wir jetzt sind, seit Mitte 2018, also eine relativ junge Abteilung. Wir sind alle aus dem Ermittlungsdienst gekommen, und zu uns gehört auch die Fachstelle häusliche Gewalt. Diese gibt es schon seit 2009. Mit der ganzen Entwicklung im Bereich Bedrohungsmanagement haben wir, seit das Thema 2015 im Kanton Zürich wirklich wichtig wurde und der Regierungsrat den Auftrag gab, entsprechende Bemühungen zu verstärken, dafür gekämpft, dass wir eine eigene Abteilung gründen dürfen. Das dauerte bis Mitte 2018, bis wir uns aus dem Ermittlungsdienst herausnehmen konnten und eine eigene Abteilung gründen konnten. Die beiden Hauptaufgabengebiete sind einerseits die häusliche Gewalt und andererseits das Bedrohungsmanagement. Bei häuslicher Gewalt haben wir es mit allen Formen von häuslicher Gewalt zu tun. Und was schweizweit so ein bisschen exklusiv ist, ist, dass wir ein voll operatives Team haben. Das heisst, sie machen wirklich von den Einvernahmen über die Rapporterstattung, die Absprache mit der Staatsanwaltschaft, Opferhilfestellen und Nachbetreuung, alles. Nicht die Uniformpolizei, sondern wirklich unser Team in der häuslichen Gewalt.

Und bei anderen Polizeien gibt es ebenfalls Fachstellen für häusliche Gewalt. Diese sind jedoch eher im Hintergrund tätig. Sie koordinieren und prüfen, ob die Uniformpolizei die richtigen Schutzmassnahmen trifft und die Formulare korrekt ausfüllt. Es handelt sich mehr um Koordination, während unsere Leute vollständig im Thema drin sind. Man kann salopp sagen, sie beschäftigen sich täglich mit Fällen häuslicher Gewalt.

Sie kennen die Thematik sehr gut, verstehen die Gewaltspiralen und sind entsprechend gut ausgebildet. Meiner Meinung nach sollte man, wenn möglich, solche Teams auch für andere Polizeigruppen zusammenstellen, da die Qualität dadurch höher ist.

Der andere Teil ist das Bedrohungsmanagement. Dabei handelt es sich um eine präventive Polizeiaufgabe, bei der wir es mit allen Arten potenziell gefährlicher Personen zu tun haben, in der Regel, bevor sie etwas unternommen haben. Dies reicht von Stalking-Fällen über Querulanten bis hin zu potenziellen Terroristen. Der gemeinsame Nenner ist die Befürchtung, dass sie eine schwere Gewalttat verüben könnten.

In unserem Team arbeiten auch Psychologinnen. Eine ist extern bei der Psychiatrischen Universitätsklinik Zürich angestellt. Es gibt eine Psychologin für jede Polizeigruppe im Kanton Zürich, bei der Stadtpolizei Zürich, der Kantonspolizei und bei uns. Diese forensische Psychologin unterstützt uns bei Risikoeinschätzungen, Gefährderansprachen und Fallbewertungen. Es ist ein grosser Gewinn, diesen psychologischen Support im Polizeiteam zu haben.

So lässt sich kurz zusammenfassen, wie wir arbeiten.

**SG:** Es wirkt sich vermutlich positiv auf den einzelnen Fall aus, dass die Fälle von A bis Z in den Händen derselben Personen liegen, die genau wissen, was zu tun ist, wodurch es weniger Schnittstellen gibt.

**OW:** Ja, genau. Vor allem im Bedrohungsmanagement, das haben sie richtig gesagt. Dort teilen wir die Fälle den jeweiligen Mitarbeitenden zu. Ich selbst habe auch Fälle, bei denen man in der Regel über längere Zeit dranbleibt. Wir haben sozusagen «Langzeitkunden», an die man sich bei der Polizei erst gewöhnen muss. Normalerweise hat man einen Fall, schreibt den Rapport und geht zum nächsten, Verkehrsunfall, Diebstahl oder Ähnliches. Bei uns bleiben die Personen über längere Zeit bestehen.

Teilweise über wirklich lange Zeiträume. Man wird dann fast wie der persönliche Polizist und muss für diverse Lebensfragen erreichbar sein. Es ist eine sehr spannende Aufgabe. Auch interessant ist, wann ein Fall als abgeschlossen gilt, das ist bei uns nicht immer ganz klar. In der Regel gilt ein Fall als abgeschlossen, wenn die Massnahmen installiert sind, um einigermaßen Ruhe in die Situation zu bringen und vor allem, um Sensoren zu haben, die Veränderungen der Lage frühzeitig anzeigen. Dann betrachten wir den Fall als abgeschlossen.

### **A\_Bisherige Rechtslage:**

**SG:** Mit welchen Fällen bzw. Lebenssachverhalten, die Sie mit «Stalking» in Verbindung bringen, sind Sie bis jetzt befasst gewesen?

**OW:** Stalking haben wir in allen Formen, in allen Gesellschaftsschichten. Was wir feststellen, ist, dass Opfer oft Hemmungen haben, zur Polizei zu gehen. Sie denken sich, dass das, was der Täter, in der Regel der Mann, getan hat, ja eigentlich gar nicht verboten sei.

Also, wenn jemand mir Geschenke in den Briefkasten legt oder immer wieder zufällig im gleichen Laden auftaucht, ist das vermutlich noch erlaubt. Da denken viele, sie könnten nicht zur Polizei gehen. Deshalb machen wir grosse Bemühungen, auch solche Personen zu erreichen und ihnen zu sagen, macht euch keine Gedanken, ob das strafbar ist oder nicht. Kommt einfach zur Polizei, wir können unterstützen, natürlich nur, wenn die Betroffenen das auch wollen. Stalking kann laut Statistik sehr gefährlich sein und ist für uns eine klare «rote Flagge». Wenn jemand zum Beispiel nach einer Trennung zu stalken beginnt, schauen wir sehr genau hin. Auch unser Schalter ist sensibilisiert und es gibt einen ganz klaren Prozessablauf.

Wenn jemand am Schalter Belästigung, Bedrängung, Verfolgung oder etwas Ähnliches erwähnt, das Stalking sein könnte, muss das Personal nicht weiter abklären. Sie leiten den Fall einfach an die Fachabteilung weiter. So stellen wir sicher, dass das Phänomen besser verstanden wird und die Fälle in die richtigen Hände kommen, vor allem da am Schalter oft wenig Zeit ist.

Auch wir haben schon Fehler gemacht, das liegt aber viele Jahre zurück. Damals kamen Leute an den Schalter, und es hiess, das sei erlaubt. Man dürfe ihnen Geschenke in den Briefkasten legen, man dürfe am gleichen Ort auftauchen. Die Personen sollen doch froh sein, dass sie so begehrt sind. Dazu kam manchmal noch ein Spruch, und die Betroffenen wurden wieder weggeschickt.

Das ist zum Teil auch bei uns passiert. Wir wollen, dass so etwas nicht mehr vorkommt.

**SG:** Was haben Sie sonst noch in Bezug auf die Lebenssachverhalte festgestellt? Was ist Ihnen konkret aufgefallen?

**OW:** Das ist natürlich sehr vielseitig. Laut Statistik kommt Stalking am häufigsten nach einer Trennung vor. Wer stalkt eigentlich mehr, Männer oder Frauen? Man kann sagen, dass in den allermeisten Fällen Männer die Täter und Frauen die Opfer sind.

Gemäss Statistik hat eine Frau eine 20-prozentige Chance, einmal im Leben Opfer von Stalking zu werden, was relativ viel ist. Bei Männern liegt die Wahrscheinlichkeit bei etwa 5 Prozent. Am häufigsten kommt Ex-Partner-Stalking vor. Das sehen wir auch in der Polizeischule, speziell beim Thema Stalking. Dort wird immer betont, mit wem man am meisten zu tun hat, nämlich mit Personen, die an den Schalter kommen und melden, dass der Ex-Partner der Stalker ist.

Das ist tatsächlich die häufigste Form und auch die gefährlichste. Ex-Partner-Stalking ist für uns immer ein Fall, bei dem wir besonders aufmerksam werden, weil es wirklich gefährlich werden kann. Wenn jemand nach einer Trennung beginnt, Stalking-Verhalten zu zeigen, kann das in schwerer Gewalt enden.

**SG:** Welche Artikel bzw. gesetzlichen Regelungen haben Sie bisher bei «Stalking-Fällen» angewandt?

**OW:** Ja, Stalking ist ein Bündel unterschiedlicher Verhaltensweisen, die Täter teilweise ausüben. Das Problem ist, dass es für die Polizei nicht immer einfach ist, diese Verhaltensweisen zu erkennen. Viele Handlungen sind für sich allein betrachtet völlig legal, etwa ein Geschenk im Briefkasten. Aber in Kombination oder bei wiederholtem Auftreten kann es strafbar werden. Und genau das erleben wir immer wieder.

Am häufigsten kommt der Missbrauch einer Fernmeldeanlage vor, wie es im Strafgesetz definiert ist, also etwa Telefonbelästigung, Belästigung per E-Mail oder Cyber-Stalking über soziale Medien mit gefälschten Profilen. Oft treten auch Tätlichkeiten oder Drohungen auf, die ebenfalls strafbar sind. Die Palette ist sehr gross und reicht bis hin zu schweren Gewaltstraftaten.

Ganz am häufigsten ist sicher die telefonische Belästigung. Stalking tritt laut Statistik meist am eigenen Wohnort auf. An zweiter Stelle steht der Arbeitsplatz, wo die Betroffenen aufgesucht, belästigt oder bedrängt werden.

Als Beispiel hatten wir einen Fall, das ist schon eine Weile her, bei dem sich ein Paar getrennt hatte. Der Mann hat seine Ex-Freundin anfangs massiv gestalkt. Er schlich am Arbeitsort und zu Hause herum. Was sie nicht wusste, war, dass er noch einen Hausschlüssel von ihr hatte. Er hat ihr nie etwas angetan, aber er ist nachts in ihre Wohnung gegangen.

Am nächsten Morgen stellte sie fest, dass der Staubsauger mitten in der Stube stand, obwohl sie sich nicht daran erinnern konnte, ihn hingestellt zu haben. Ein richtiger Psychoterror. Ein anderes Mal hat er in der Küche ein Post-it mit einem Smiley hinterlassen und ist wieder gegangen.

Am folgenden Tag wurde ihr bewusst, dass sie das nicht selbst gemacht hatte.

**SG:** Inwiefern sind diese gesetzlichen Regelungen aus Ihrer Sicht lückenhaft respektive unzureichend oder unbefriedigend? Diese Frage erstreckt sich auch auf polizeiliche Schutzmassnahmen gemäss Gewaltschutzgesetz (wie z.B. Wegweisung aus der Wohnung, Kontaktverbot, Betretverbot für bestimmte Orte (Rayonverbot) wie den Arbeitsplatz, Information an spezialisierte Beratungsstellen für Opfer und Gewaltausübende) oder die Gefährderansprache (polizeiliche Generalklausel im kantonalen Polizeigesetz).

**OW:** Die Polizei hat eigentlich viele Möglichkeiten. Sie haben den Straftatbestand bereits erwähnt, der eingeführt werden soll. Persönlich bin ich im Zusammenhang damit eher skeptisch, ob das gut umgesetzt wird. In Deutschland, Österreich und Italien gibt es bereits einen Stalking-Artikel im Strafgesetz. Das Problem ist, dass man dort extrem hohe Einstellungszahlen

hat bei der Staatsanwaltschaft. Die Schweiz hat aktuell noch keinen. Deutschland hat einen Straftatbestand. Er wird stark bestraft, mit bis zu drei Jahren Haft. Ca.70 % der Fälle werden aber durch die Staatsanwaltschaft eingestellt, das heisst jemand wird nicht bestraft.

In Österreich gibt es ebenfalls den Straftatbestand der beharrlichen Verfolgung, der als schwere Straftat gilt. Dennoch werden 70 bis 80 Prozent der Fälle eingestellt, sodass viele Täter straffrei ausgehen. In Italien enden rund 80 Prozent der Fälle ebenfalls straflos.

Frankreich hat auch noch keinen. Und da sehe ich Gefahr drin. Wenn wir jetzt selbst einen Straftatbestand machen, zeigen mir die hohen Einstellungszahlen, dass offensichtlich durch die Justiz die Fälle schwierig zu beurteilen sind. Im Zweifel für den Angeklagten werden die Fälle eingestellt, und das sendet, meiner Ansicht nach, das falsche Signal.

Denn das zeigt ja der Täterperson, dass das, was er bis jetzt gemacht hat, in Ordnung ist. Daher müssen wir die Mittel, die wir bereits haben, richtig, konsequent und beharrlich einsetzen. Das ist sinnvoller als einen Straftatbestand zu schaffen, der dann ohne grosse Abklärungen rapportiert wird und bei dem die Justiz später sagt, dass die Voraussetzungen nicht erfüllt sind. In solchen Fällen würde die Person freigesprochen oder das Verfahren eingestellt.

**SG:** Wenn ich Sie richtig verstehe, sind Sie mit den bestehenden Artikeln wie Nötigung, Drohung oder Missbrauch von Fernmeldeanlagen relativ zufrieden?

**OW:** Ja, genau, da bin ich absolut der Meinung, dass wir mit den heutigen Mitteln, besonders mit dem Gewaltschutzgesetz des Kantons Zürich, gut ausgestattet sind. Damit können wir in jedem Fall Gewaltschutzmassnahmen ergreifen, früher war das nur im familiären oder partnerschaftlichen Kontext möglich.

Früher konnte man also nur dort Kontaktverbote, Rayonverbote oder Wegweisungen aussprechen. Heute geht das auch bei Stalking durch Nachbarn oder andere Personen ohne Beziehung. Die Polizei kann dann ebenfalls ein Kontaktverbot verfügen.

Er darf keinen Kontakt mehr mit ihnen haben und sich zum Beispiel nicht mehr in dem Gebiet aufhalten, in dem sie wohnen oder zur Schule gehen. Das kann die Polizei anordnen, auch wenn keine Beziehung zwischen den Beteiligten bestanden hat.

Gegen Stalking kann man also allein über das Gewaltschutzgesetz in jedem Fall etwas unternehmen. Zudem gibt es beim Stalking oft bereits strafbare Handlungen, die man verfolgen könnte, ohne dass es einen neuen Straftatbestand braucht.

Und wenn noch nichts strafrechtlich Relevantes vorliegt, müssen wir aus präventiver Sicht frühzeitig eingreifen, klare Grenzen setzen, sauber dokumentieren und mit Gefährderansprachen arbeiten. Zum Teil führen wir auch richtige Grenzziehungsgespräche. Wir sagen klar, wenn Sie Frau XY weiterhin belästigen und sie ihr ganzes Leben umstellen muss, um Ihnen aus dem Weg zu gehen, geht das in Richtung Nötigung, einer schweren Straftat. Und wir als Polizei haben Frau XY angewiesen, jeden weiteren Kontaktversuch zu melden.

Damit sind wir die «Bösen» und nicht sie, die «petzt». Das ist psychologisch wichtig.

In den meisten Fällen wird das verstanden. Ich würde sagen, in über 90 % der Stalking-Fälle reicht eine Gefährderansprache, und danach ist in den allermeisten Fällen Ruhe. Das zeigt die Erfahrung, es ist wirklich ein sehr wirksames Mittel.

Wichtig ist aber, weiterhin mit dem Opfer in Kontakt zu bleiben und auch dem Täter zur Verfügung zu stehen.

Es ist nicht immer mit einer einzigen Gefährderansprache erledigt. Sollte das Verhalten weitergehen, und das hatten wir schon mehrfach, müssen wir prüfen, ob wir eine Nötigung nachweisen können. Das ist uns auch schon mehrfach gelungen. Und eine Nötigung ist eine schwere Straftat, wenn man deswegen in ein Verfahren gerät.

Ich bin wirklich der Meinung, dass wir mit den heutigen Mitteln, vor allem wenn wir frühzeitig eingreifen und mit Gefährderansprachen arbeiten, sehr viele Stalking-Handlungen beenden können. Das erleben wir regelmässig. In den allermeisten Fällen versuchen wir es zuerst mit einer Gefährderansprache.

Das «Problem» ist oft, dass viele Betroffene gar kein Interesse an einer Strafverfolgung haben, das ist tatsächlich erstaunlich. Sie wollen nicht, dass der Ex-Partner eine Strafe erhält, sie wollen einfach in Ruhe gelassen werden. Und wenn wir erklären, dass es sich um ein Antragsdelikt handelt und sie entscheiden können, ob sie eine Anzeige machen oder nicht, einigen wir uns häufig auf eine Gefährderansprache.

Diese zeigt oft die bessere Wirkung, weil wir dabei, indirekt, sagen können, dass die Ex-Partnerin sich fair verhalten hat und ihn nicht anzeigen möchte. Aber das ist eine klare Warnung. Alles wird dokumentiert, es gibt einen Bericht, der zehn Jahre im System bleibt. Wir sichern zum Beispiel Chatnachrichten und halten fest, was bisher vorgefallen ist. Sollte das Stalking weitergehen, können wir auf diesen Bericht aufbauen.

Das beeindruckt viele. Wenn sie merken, dass sie bei der Polizei registriert sind, auch wenn ihnen noch nichts passiert ist, realisieren sie, dass die bisherigen Handlungen dokumentiert sind und Konsequenzen haben können.

Das ist genau die Idee dahinter. Man will nicht, dass es nur eine Sache zwischen den beiden beteiligten Personen bleibt, sondern dass der Staat hinschaut. Man will das Ganze aus der Anonymität holen und deutlich machen, wenn du so weitermachst, kommt es nicht gut. Wir haben ein Auge auf dich, wir sind in Kontakt mit dem Opfer und stehen ihm selbstverständlich zur Verfügung.

Dass der Stalker oder die Stalkerin merkt, dass wirklich auf ihn oder sie geschaut wird, bringt den grössten Erfolg. Ich bin der Meinung, dass das mehr wert ist als ein eigener Stalking-Straftatbestand.

## **B\_ Aktuelle Entwicklung (E-StGB 181b):**

**SG:** Wie beurteilen Sie den aktuellen Gesetzesentwurf für einen «Stalking-Tatbestand» (Nachstellung) im Allgemeinen?

**OW:** Genau das ist das Problem. Man versteht es gar nicht wirklich, es ist etwas schwammig, finde ich. Der Bundesrat hat bereits mehrere Vorstösse abgelehnt. Er argumentierte, dass Stalking eine Vielzahl unterschiedlicher Verhaltensweisen umfasst und sich deshalb kaum in einen einzelnen Straftatbestand fassen lässt, ohne dass dieser zu unpräzise wird.

Dann wäre die Rechtssicherheit nicht mehr gewährleistet. In diesem Punkt bin ich ähnlicher Meinung. «Beharrliches Verfolgen» müsste die Justiz nachweisen können, doch was genau bedeutet das? Und was heisst «geeignet, die Lebensgestaltungsfreiheit erheblich zu beschränken»? Was gilt denn überhaupt als erheblich?

Ich habe ein bisschen Angst, dass man anfängt, den Nachstellungsartikel in einen Rapport zu schreiben, ohne genügend Beweise zu haben, sodass die Täter oft freigesprochen werden. Dann würden wir wirklich das falsche Signal senden.

Ich finde es sinnvoller, frühzeitig einzugreifen und mit mildereren Massnahmen zu arbeiten, die bei Bedarf verschärft werden können, wenn das Verhalten nicht aufhört. Ich habe das Gefühl,

dass es für ein Gericht schwierig ist, einen Straftatbestand zu beurteilen, der so viele Interpretationsspielräume lässt.

Schon die Frage «Was ist Stalking?» ist nicht einfach zu beantworten. Es gibt keine einheitliche Definition. Der Begriff kommt ursprünglich aus dem englischen Jagdjargon. Ich zeige das auch in der Polizeischule, auf Wikipedia, im Gewaltschutzgesetz oder im Schweizerischen Zivilgesetzbuch findet man Hinweise, aber nichts Einheitliches. Klar ist nur, dass Nachstellung, Wiederholung und mehrfaches Auftreten typische Elemente sind.

Es gibt eine Art Stalking-Definition in einem Bundesgerichtsentscheid, und solche Entscheidungen sind wichtig. Sie können konkret beschreiben, was gemeint ist, wenn es darum geht, die Lebensgestaltungsfreiheit erheblich einzuschränken. Unter Umständen kann ein Bundesgerichtsentscheid also Klarheit schaffen.

Zum Thema Definition von Stalking. In einem Bundesgerichtsentscheid von 2003 wurde erwähnt, dass Stalking das Ausspionieren, fortwährende Aufsuchen der physischen Nähe, Belästigen und Bedrohen einer anderen Person umfasst. Das Verhalten muss mindestens zweimal auftreten und beim Opfer starke Furcht hervorrufen.

Für mich ist das eine gute Definition, an der man sich orientieren kann. Man weiss dadurch besser, was Stalking überhaupt ist. Wenn man die Beispiele aus den Nachbarländern betrachtet, wird deutlich, dass die Beurteilung nicht einfach ist, sonst wären die Einstellungszahlen nicht so hoch.

**SG:** Erwarten Sie durch die allfällige Inkraftsetzung des verwiesenen Gesetzesentwurfes einen konkreten Mehrwert im Zusammenhang mit der Verfolgung bzw. Beurteilung von Stalking/ Nachstellung/ Nötigung? Wenn ja, inwiefern?

**OW:** Also, ich bin nicht dagegen. Ich habe einfach Zweifel oder ein bisschen Angst, dass es so herauskommen könnte wie in den Nachbarländern. Dort sind die Einstellungszahlen so hoch, dass die Täterinnen und Täter das Signal bekommen: «Das, was ich bisher gemacht habe, war wohl erlaubt, sonst wäre ich bestraft worden.» Das ist meine Sorge. Sonst wirken Straftatbestände natürlich abschreckend.

Was mir auch nicht passt, ist, dass es ein Antragsdelikt ist, also dass das Opfer selbst einen Strafantrag stellen muss. Ich fände es besser, wenn es ein Offizialdelikt wäre. Denn aktuell muss das Opfer aktiv zur Polizei gehen und den Antrag stellen.

Bei den Gefährderansprachen, zum Beispiel in einem frühen Stadium von Stalking oder wenn noch keine strafbare Handlung vorliegt, finde ich es viel besser, wenn wir den Druck vom Opfer nehmen können. Einen Strafantrag stellen zu müssen, baut zusätzlichen Druck auf. Der Täter kann sagen: «Du hast mich angezeigt, du bist zur Polizei gegangen, du hast unterschrieben, darum habe ich jetzt ein Strafverfahren am Hals. Du hast das verursacht.»

Bei den Gefährderansprachen können wir stattdessen klar sagen: «Ihre Ex-Freundin war bei uns, sie hat Angst vor Ihnen, sie hat uns erzählt, was passiert ist, und sie fühlt sich belästigt. Wir kennen jetzt die Situation Ihrer Ex-Freundin.»

Ihre Seite ist aber genauso wichtig. Auch Sie müssen zur Polizei kommen. Das lassen wir nie weg. Irgendwann entsteht bei allen Beteiligten das Bedürfnis, sich mitzuteilen. Dort teilen wir mit, dass uns die Situation interessiert. Es ist unsere Pflicht, genau abzuklären, was passiert ist. Die Ex-Freundin kommt hilfeschend zur Polizei, und wir wollen genau wissen, was dahinter steckt. So kann man den Druck vom Opfer nehmen. Sie muss keinen Strafantrag unterschreiben. Wir vermitteln, dass wir lediglich verstehen wollen, was geschehen ist, und das wird

in der Regel sehr gut verstanden. Sobald wir eine Meldung erhalten, sind wir verpflichtet, entsprechend zu handeln.

**SG:** Welche Chancen und Schwierigkeiten sehen Sie mit Bezug auf E-StGB 181b für Ihren persönlichen Arbeitsalltag?

**OW:** Als Chance sehe ich, dass der Straftatbestand öffentlich gemacht würde. Die Bevölkerung würde darüber informiert, es gäbe Medienberichte, Diskussionen würden entstehen. Das könnte einige Leute verunsichern und zum Nachdenken bringen. Somit hätte der Straftatbestand eine gewisse abschreckende Wirkung.

Als Gefahr sehe ich vor allem die hohe Einstellungsquote. Es ist schwierig für die Staatsanwaltschaft, solche Fälle zu beurteilen. Und dass die dann nicht zu wenig tief abklären oder finden, ich kann Ihnen das nicht klar nachweisen, weil das müssen sie. Man muss wirklich konkret ein Sachverhalt nachweisen können. Wenn Zweifel bestehen, oder wenn es nur darum geht, die Lebensgestaltung «erheblich einzuschränken», wird es ohne klare Definitionen problematisch. Hier werden Bundesgerichtsentscheide nötig sein, um das genau zu klären. Bis der Straftatbestand verständlicher und eindeutiger ist, wird es vermutlich viele Einstellungsentscheidungen geben.

Auf uns wird das nicht so grossen Einfluss haben. Ob es einen eigenen Straftatbestand gibt oder nicht, wir arbeiten weiter wie bisher. Wir versuchen, möglichst frühzeitig durch Gefährderansprachen eine Nötigung zu verhindern oder, falls das Stalking-Verhalten anhält, einen Nachstellungsstraftatbestand heranzubringen. Von daher ist das kein Ende.

Das ist ziemlich ähnlich wie bei der Nötigung. Auch bei der Nötigung gibt es Interpretationsspielräume, es wird von Staatsanwalt zu Staatsanwalt unterschiedlich beurteilt. Es muss schon zu massiven Eingriffen in die Lebensgestaltung und zu erheblichen Nachteilen kommen.

Das Bundesgericht sagt zum Beispiel, wenn jemand wegen Stalking den Wohnort oder den Arbeitsort wechseln musste, ist das ein klarer Fall, bei dem man von Nötigung ausgehen kann.

### **C\_Zusätzliche Erweiterungs-/Anpassungs- und Verbesserungsideen:**

**SG:** Gibt es Aspekte im Gesetzesentwurf (E-StGB 181b), die aus Ihrer Sicht unklar oder problematisch sein könnten?

**OW:** Da bin ich der Meinung, ja. Es enthält viele unklare Begriffe. Was bedeutet «beharrlich verfolgen»? Was heisst, das Verhalten muss «geeignet sein, die Lebensgestaltungsfreiheit erheblich zu beschränken»? Und was genau fällt alles unter Lebensgestaltungsfreiheit? Das ist nicht eindeutig definiert.

Vermutlich wird es auch für die Staatsanwaltschaft nicht immer klar sein. Sie wird sich dann wohl auf Bundesgerichtsentscheide stützen müssen. Wie bei diesem Stalking-Entscheid, in dem festgehalten wurde, dass Stalking mindestens zweimal vorkommen muss. Das ist ein Entscheid, mit dem man arbeiten kann. Ein einzelnes «Abpassen» im Migros beim Einkaufen ist für sich allein wahrscheinlich noch kein Stalking. Aber wenn es wiederholt vorkommt, und das Bundesgericht sagt mindestens zweimal, dann kann man bereits von Stalking ausgehen. Es braucht also neuere und präzisere Definitionen, und das wird Zeit brauchen, bis sie durch Bundesgerichtsentscheide konkretisiert werden.

**SG:** Was sollte Ihrer Meinung nach gesetzestechisch noch ergänzt oder präzisiert werden (aktuell am Gesetzesentwurf gemäss E-StGB 181b oder / und in Zukunft (kann auch Privatrecht inkludieren)? Warum?

**OW:** Ich habe ein wenig Angst, dass beide Wege schwierig sind. Wenn man Stalking genauer definiert oder beschreibt, besteht die Gefahr, dass neue Formen des Stalkings gar nicht erfasst werden. Früher war Cyberstalking kein Thema, weil es soziale Medien noch gar nicht gab, Stalking an sich aber schon. Wenn man also eine präzise Definition festlegt und später eine neue Form dazukommt, fällt diese möglicherweise wieder heraus.

Lässt man die Definition hingegen, etwas salopp gesagt, zu schwammig, besteht das Risiko, dass man Stalking nicht ausreichend nachweisen und folglich nicht bestrafen kann. Deshalb finde ich es sinnvoller, mit jenen bestehenden Straftatbeständen zu arbeiten, die klar definiert sind. Der Missbrauch einer Fernmeldeanlage beispielsweise ist eindeutig. Wenn jemand telefonisch belästigt wird und der Ex-Partner klar schriftlich aufgefordert wurde, keinen Kontakt mehr aufzunehmen, etwa per WhatsApp, dann ist es eindeutig strafbar, wenn er sich trotzdem wieder meldet.

Dasselbe gilt für Tötlichkeiten, Körperverletzung oder Hausfriedensbruch. Das sind klare Tatbestände, die sich relativ einfach nachweisen lassen. Bei einem eigenen Stalking-Artikel wäre das viel schwieriger.

Meine Befürchtung ist, dass es häufiger zu Freisprüchen kommen würde und genau das ist für mich das zentrale Problem.

#### **D\_Im Zusammenhang mit den Fragen C\_1. und C\_2. vorstehend folgende rechtsvergleichende Ergänzungsfragen:**

**SG:** Müsste Ihrer Auffassung nach in der Schweiz analog zu Deutschland ein oder mehrere qualifizierte Tatbestände angefügt werden (vgl. § 238 Abs. 2 [besonders schwere Fälle] und Abs. 3 [mit Todesfolge] StGB-D)?

**OW:** Genau, wir haben ja in der Schweiz ebenfalls solche Straftatbestände. Es gibt auch stufenweise beziehungsweise qualifizierte Formen. Ein einfaches Beispiel kennen Sie sicher. Beim Diebstahl gibt es den Grundtatbestand und dann die qualifizierten Varianten, etwa wenn der Diebstahl bandenmässig oder gewerbsmässig begangen wird. Das ist eine Art Steigerung. Ich finde es in Ordnung, wenn man solche Abstufungen macht. Vermutlich fällt es der Justiz dann etwas leichter zu sagen, dass sie hier die Ziffern 1 und 2 anwenden und verurteilen jemanden entsprechend.

In Deutschland ist es ja ähnlich. Dort gibt es eine stärkere Qualifikation, die dann sogar ein Verbrechen darstellt, während die Grundform vorher ein Vergehen ist, zumindest nehme ich das so an. Wie gut sich das bewährt und wie die aktuellen Zahlen aussehen, weiss ich allerdings nicht. In Deutschland wird es bereits etwas konkreter gefasst. Mit Absatz 8 hält man sich jedoch weiterhin einen Ausweg offen, falls in Zukunft neue Verhaltensweisen auftreten, die den in Abs. 1–7 beschriebenen Handlungen entsprechen oder ähnlich sind. Es muss also nicht zwingend etwas aus 1–7 sein; auch vergleichbare Verhaltensweisen können darunterfallen. Ich finde diese Lösung nach wie vor etwas schwammig und habe den Eindruck, dass die Anzahl der Einstellungen dadurch nicht wesentlich sinken wird.

**SG:** Oftmals besteht oder bestand zwischen den involvierten Personen ein Naheverhältnis. Wird in diesem Zusammenhang ein Antragsdelikt dem Schutzziel gerecht?

**OW:** Ja, ein Antragsdelikt setzt natürlich voraus, dass das Opfer aktiv wird. Das Opfer muss einen Strafantrag unterschreiben und ist letztlich dafür verantwortlich, dass die Polizei überhaupt tätig wird. Und genau das kann später auch gegen die betroffene Person

verwendet werden, zum Beispiel nach dem Motto: «Du hast mich angezeigt. Die Polizei hat zwar nichts gemacht, aber du hast ja unterschrieben.» Das finde ich problematisch.

Aus diesem Grund wäre ein Offizialdelikt besser. In der häuslichen Gewalt haben wir das ja bereits: Drohungen sind normalerweise ein Antragsdelikt, aber innerhalb einer Partnerschaft oder Ehe gelten sie als Offizialdelikt. Wenn also ein Ehemann seine Ehefrau bedroht und wir davon erfahren, müssen wir handeln.

Beim Opferschutz geht es immer darum, den Druck der Anzeige vom Opfer wegzunehmen. Und genau das würde ich beim Stalking ebenfalls so handhaben.

**SG:** Neu verlangt der Entwurf nicht mehr, dass das Opfer tatsächlich in seiner Lebensgestaltungsfreiheit eingeschränkt wird. Es genügt, dass das Verhalten geeignet ist, eine solche Einschränkung zu bewirken. Wie sehen Sie das?

**OW:** Ich finde das schwierig, weil es den Tatbestand noch unklarer macht. Ein Beispiel: Ein Paar trennt sich, sie wohnen zwei Busstationen auseinander. Sie fährt jeden Morgen mit dem Bus, er steigt an der vorherigen Haltestelle ein, ganz einfach, weil das sein Arbeitsweg ist. Sie möchte ihm nach der Trennung nicht begegnen und könnte ihn nun theoretisch anzeigen. Für ihn wäre es dann unter Umständen schwierig, zu beweisen, dass er sie nicht absichtlich «verfolgt». Rein objektiv könnte sein Verhalten geeignet sein, ihre Lebensgestaltung zu beeinträchtigen, obwohl es dafür eine völlig harmlose Erklärung gibt. Genau solche Situationen zeigen, wie heikel und auslegungsbedürftig diese Formulierung ist.

Das Beispiel ist vielleicht extrem, aber es zeigt, dass ein Missbrauchspotenzial besteht. Der Tatbestand wird dadurch noch schwieriger nachzuweisen und kann im schlimmsten Fall zu ungerechten Entscheiden führen.

Für mich ist das eine weitere Stufe der Unklarheit. Deshalb verstehe ich auch, weshalb der Bundesrat früher meinte, dass damit die Rechtssicherheit gefährdet sei. Wie soll man noch wissen, was erlaubt ist und was nicht, wenn der Straftatbestand so unkonkret formuliert bleibt?

**SG:** In Deutschland wurde § 238 StGB (Nachstellung) 2021 unter anderem dahingehend reformiert, dass das Tatbestandsmerkmal «beharrlich» durch «wiederholt» ersetzt wurde. Im Schweizer Entwurf von 2024 wird der Begriff «beharrlich» verwendet. Wie beurteilen Sie dies?

**OW:** Man wollte vermutlich den Zugang zum Straftatbestand erleichtern. Beharrlich bedeutet für mich, dass jemand etwas immer wieder tut, obwohl das Opfer bereits gesagt hat: «Ich möchte das nicht.» Wiederholt heisst hier zwei-, drei- oder viermal.

Der Tatbestand ist damit eher leicht erfüllt. Vermutlich wurde diese Formulierung bewusst gewählt, damit er schneller greift, also die Voraussetzungen etwas abgeschwächt sind.

**SG:** Genügt die allgemeine Umschreibung des schweizerischen Entwurfs («verfolgt, belästigt, bedroht») oder müsste (analog Deutschland) eine konkrete Aufzählung unzulässiger Handlungen (evtl. ergänzt durch einen Hinweis, dass auch vergleichbare Handlungen erfasst sind) vorgenommen werden, um einerseits dem Prinzip der Gesetzmässigkeit zu genügen und andererseits die konkrete Durchsetzung zu vereinfachen?

Bitte beantworten Sie diese Frage einerseits allgemein mit Bezug auf «Stalking» und andererseits konkret mit Bezug auf den Einsatz moderner technischer Mittel.

**OW:** Das ist ja alles bereits verboten, daher ist es heikel, solche Handlungen aufzuzählen. Man müsste alles auflisten, was legal ist, weil alles andere ohnehin strafbar wäre. Ich würde

es nicht zu konkret festschreiben, sondern eher diffus lassen, wie es jetzt ist. So bleibt Interpretationsspielraum, aber hauptsächlich im Hinblick auf die abschreckende Wirkung.

Ich habe das Gefühl, dass es für die Justiz schwierig zu beurteilen ist. Wenn ein Stalking-Fall bei der Staatsanwaltschaft landet, berichten meist Polizistinnen und Polizisten ohne fachspezifische Ausbildung, vielleicht Uniformierte ohne Fachdienst, ohne ihre Leistung schmälern zu wollen. Sie schildern dann: «Ja, das und das ist passiert.» Der Täter bestreitet meist alles, der Fall kommt zur Staatsanwaltschaft und wird eingestellt.

Man kann die Beharrlichkeit nicht nachweisen. Auch die Intensität lässt sich kaum belegen, zum Beispiel, wie stark die Ex-Partnerin tatsächlich in ihrer Lebensgestaltung eingeschränkt ist. Und ab welchem Grad wäre das ausreichend? Dann kommt es möglicherweise zu einem Freispruch, und der Fall ist damit erledigt.

Ich glaube wirklich, der Erfolg liegt darin, dass man diese Personen ernst nimmt, früh interveniert und vor allem dranbleibt. Das ist, finde ich, ein echtes Erfolgsrezept. Gemeinsam mit dem Opfer sagen, jetzt gehen wir das an.

Wenn wir noch keine Anzeichen für strafbare Handlungen haben, starten wir vielleicht mit einer Gefährderansprache. Wir bleiben aber im Kontakt und beobachten, wie sich die Situation entwickelt. Kommt es erneut zu Stalking-Handlungen, planen wir gemeinsam den nächsten Schritt. Dabei stehen wir in engem Austausch mit den Opfern, und ich glaube, genau das bringt den grössten Nutzen.

**SG: E\_Was würden Sie mit Bezug auf meinen Interviewtitel bzw. Interviewthema und das Ziel, den Schutz vor «Stalking» zu verbessern, gerne noch ergänzen?**

**OW:** Das sogenannte Electronic Monitoring, aktuell meist in Form einer Fussfessel, ist etwas, worüber man noch nicht sehr viele Erfahrungen hat. Es kann auch bei Stalking-Fällen eingesetzt werden. Die Staatsanwaltschaft entscheidet im Zusammenhang mit Ersatz- oder Schutzmassnahmen, dass jemand beispielsweise eine Fussfessel tragen muss. Diese kann mit einem Kontaktverbot oder einem Rayonverbot kombiniert werden, sodass man genau sieht, wenn die Person in einen verbotenen Bereich gelangt.

Die Signale der Fussfessel gehen an eine Alarmzentrale, die diese wiederum an die Einsatzzentrale der Polizei weiterleitet. Dort wird dann Kontakt zur Person aufgenommen oder eine Patrouille geschickt.

Momentan gibt es sogar einen solchen Fall in Zusammenarbeit mit Kollegen aus einem anderen Kanton. Es handelt sich um einen Stalking-Fall im Kontext häuslicher Gewalt, relativ schwerwiegend. Die Geschädigte lebt in einer mittelgrossen Schweizer Stadt. Der Täter war zuvor in einem anderen Kanton im Gefängnis und trägt nach seiner Entlassung eine Fussfessel, da er sich ihr nicht nähern darf.

Sie selbst hat ein Gegengerät, das ein Signal gibt, wenn er ihr zu nahekommt, etwas, das es sonst nicht gibt. Üblicherweise hat man nur die Fussfessel für den Täter, verbunden mit einem Rayonverbot. Kommt er in die Nähe der Geschädigten, löst das Gerät ein Signal aus, das über die Alarmzentrale an die Polizei geht, die dann entsprechende Massnahmen ergreift.

Das Vorgehen wird alles im Voraus geplant. Es gibt komplette Schutzkonzepte, sodass die Frau wirklich in Sicherheit ist. Sie befindet sich an einem speziell ausgewählten Ort, und alle Schritte sind so abgestimmt, dass das System sofort reagiert, sollte der Täter sich nähern.

Er hat ein Annäherungsverbot und könnte grundsätzlich trotzdem in die Stadt kommen. Ein Rayonverbot passt für diesem Fall nicht, weil damit klar wäre, wo sie sich aufhält. Deshalb hat

man sich für ein reines Annäherungsverbot entschieden. Wenn er sie zufällig irgendwo sehen würde, dürfte er sich ihr nicht nähern.

Damit sie jedoch frühzeitig merkt, dass er sich in ihrer Nähe aufhält, besitzt sie das Gegengerät. So weiss sie wenigstens rechtzeitig, dass er sich annähert und kann sofort einen geschützten Ort aufsuchen.

**SG:** Sehen sie darin also noch mehr Potenzial für Stalking-Fälle?

**OW:** Elektronikmonitoring ist sicher auch abschreckend und eine relativ milde Massnahme. Die Bewegungsfreiheit der Person wird zwar eingeschränkt, aber es zeigt deutlich das Statement des Staates, dass das Verhalten überwacht wird.

Die Person kann weiterhin arbeiten und ihren Alltag weitgehend normal gestalten. Eventuell fällt es in öffentlichen Bereichen wie der Badi etwas auf, aber ansonsten ist sie im Alltag weitgehend frei.

Das geht übrigens auch zivilrechtlich. Selbst wenn es überhaupt nichts mit der Polizei zu tun hat, kann man gegen Stalking vorgehen, zum Beispiel nach Artikel 28b ZGB. Das bedeutet, dass der Straftatbestand im Zivilrecht bereits abgebildet ist.

Das Problem ist jedoch, dass im Zivilrecht das Opfer aktiv werden muss. Es trägt die Beweislast und muss dem Täter oder der Täterin nachweisen, dass etwas falsch gemacht wurde. Die Polizei ist in einem solchen Verfahren nicht involviert, das Opfer muss alles selbst erledigen. Dafür kann das Zivilgericht die gleichen Massnahmen wie im Gewaltschutzgesetz anordnen, also Kontaktverbote, Rayonverbote etc., und sogar darüber hinaus. Ein grosser Vorteil, die Massnahmen sind nicht befristet. Bei polizeilichen Massnahmen können wir in der Regel nur 14 Tage anordnen.

Im Zivilrecht könnte theoretisch sogar ein lebenslanges Kontaktverbot erlassen werden, das hat es vermutlich bisher noch nie gegeben. Das Opfer ist dabei praktisch an keine zeitlichen Grenzen gebunden.

Das Zivilgericht kann zudem ein Annäherungsverbot aussprechen, das wir als Polizei nicht verhängen können. Auch Verbote, bestimmte ehrverletzende Inhalte in sozialen Medien zu posten, sind möglich. Das Zivilrecht bietet also einen sehr grossen Spielraum an Massnahmen, allerdings muss das Opfer selbst aktiv werden.

Es ist in jedem Fall wichtig, dass die Opfer alles genau dokumentieren, was sie erleben oder erfahren.

Noch einige Ergänzungen zur Gefährderansprache. In einem frühen Stadium von Handlungen oder sogenanntem «weichem Stalking» liegt noch keine strafbare Handlung vor. Wir sind daher auf die Mitwirkung der Betroffenen angewiesen. Wir können keinen Zwang ausüben und nicht sagen, sie müssten erscheinen.

Wenn wir aber kommunizieren: «Schauen Sie, Ihre Ex-Partnerin war hier. Sie fühlt sich belästigt, bedrängt, verfolgt. Wir kennen ihre Sichtweise. Ihre Sicht ist genauso wichtig. Kommen Sie am Donnerstag um 14 Uhr vorbei», dann nehmen erstaunlich viele diese Möglichkeit wahr. Es besteht keine Mitwirkungspflicht, aber das Mitteilungsbedürfnis ist oft vorhanden.

Wenn wir eine Gefährderansprache durchführen können, dann ist es wirklich so, dass wir in den allermeisten Fällen das verhindern können.

Stalking kann gefährlich sein, so beginne ich normalerweise in der Polizeischule. Die Schülerinnen und Schüler sehen dazu einen Kurzfilm der deutschen Polizei. Viele haben zunächst das Gefühl, Stalking sei nur belästigend.

Doch wie man hier sieht, kann es wirklich gefährlich werden. Ich bin oft schockiert, wenn ich solche Fälle sehe. Noch schlimmer finde ich die Kommentare, zum Beispiel in Zeitungen: «Ich kenne einen aktuellen Stalkerfall, aber bei der Polizei kann man nichts machen», «Es muss immer zuerst etwas passieren», «Es ist unglaublich, dass es in der Schweiz keine Stalking-Gesetze gibt», «Wenn man als Mann gestalkt wird, nimmt die Polizei das kaum ernst.»

Solche Aussagen liest man gelegentlich. Dann stellt sich die Frage, muss immer zuerst etwas passieren, damit wir tätig werden können?

Stalking umfasst eine Vielzahl von Handlungen, die einzeln meist unproblematisch erscheinen. In Kombination und bei Wiederholung können sie jedoch sehr gefährlich werden. Das ist die besondere Schwierigkeit bei Stalking.

Am häufigsten passiert es am Wohnort, gefolgt vom Arbeitsplatz und sogar im Urlaub, wo Menschen teilweise nachgereist wird.

Es gibt verschiedene Formen von Stalking. Manche Fälle sind so greifbar oder so gravierend, dass sie in Richtung Nötigung gehen, also unter den Straftatbestand der Nötigung fallen. Andere Fälle sind sogenanntes «weiches Stalking», meist zu Beginn, wenn noch nichts strafbar ist. Trotzdem können auch diese frühen Fälle für das Opfer sehr belastend sein.

Die Statistik zu den Opfern zeigt, über 85 % sind weiblich, die Täter zu 81 % männlich.

Die häufigste Form ist Ex-Partnerstalking, gleichzeitig auch die gefährlichste.

Dann zu den Motivationen beim Stalking.

Es gibt das beziehungsuchende Stalking, bei dem es darum geht, eine Beziehung wiederherzustellen oder generell aufzubauen. Ein klassisches Beispiel ist das Ex-Partner-Stalking. Der Täter sagt etwa, er verstehe nicht, warum die Trennung stattgefunden hat, ihm fehle das letzte Gespräch. Das kommt in etwa jedem zweiten Fall vor.

Das rachsüchtige Stalking findet eher im beruflichen Umfeld oder bei Personen ohne persönliche Beziehung statt, zum Beispiel in Schule oder Firma. Hier geht es darum, Kränkung, Macht oder Kontrolle auszuüben.

Das beziehungsuchende Stalking ist insgesamt deutlich verbreiteter.

Für die Risikoeinschätzung ist die Stalker-Typologie wichtig. Welche Stalker-Typen sind betroffen, wie war der Kontakt zum Opfer, und welche Motivationen lagen vor? Daraus lässt sich eine erste Einschätzung des Risikos ableiten.

Zu den Eigenschaften von Stalkern gehört beispielsweise eine verschobene Wahrnehmung.

Wir raten den Opfern konsequent, den Kontakt abubrechen. Wenn der Stalker anruft, sollte man nicht beim 51. Mal doch rangehen, nachdem man vorher 50 Mal abgelehnt hat. Andernfalls lernt der Stalker nur, dass er durch Hartnäckigkeit irgendwann Erfolg hat, unabhängig davon, ob der Kontakt positiv oder negativ ist.

Viele Opfer reagieren jedoch gut, wenn die Polizei oder Fachstellen frühzeitig eingreifen.

Risikofaktoren prüfen wir im Bedrohungsmanagement sehr genau. Üblicherweise schauen wir darauf, wie sich jemand in der Vergangenheit verhalten hat, um Rückschlüsse auf zukünftiges Verhalten ziehen zu können. Frühere Gewaltanwendungen sind dabei besonders wichtig. Auch das Annäherungsverhalten ist ein absolutes Warnzeichen. Wenn jemand bisher nur per WhatsApp belästigt hat und plötzlich am Wohnort der anderen Person auftaucht oder herumschleicht, gilt das für uns als grosses Alarmsignal.

Ein weiterer Risikofaktor ist das «Alles oder Nichts-Denken»: Wenn ich dich nicht haben kann, soll dich niemand anderes haben.

Psychotische Symptome mit hohem Risiko sind eher selten, kommen aber vor. Wir hatten beispielsweise einen massiven Stalking-Fall, bei dem wir letztlich Nötigung rapportierten. Der Fall ging bis vors Bundesgericht. Es handelte sich um eine Schulbekanntschaft. Die beiden sind mittlerweile Erwachsene. Im Studium trafen sie sich wieder, hatten aber nie eine Beziehung. Bei ihm entwickelte sich eine Schizophrenie. Er glaubte, in einem Paralleluniversum ein gemeinsames Kind mit der Frau zu haben und dass er sie beschützen müsse. Gleichzeitig wurde er bereits gegenüber seiner eigenen Schwester gewalttätig.

Er begann, die Frau massiv zu stalken. Sie hatte natürlich Angst. Im Moment möchte er sie nur schützen, ist aber psychisch krank, sodass nicht absehbar ist, wann die Situation eskalieren könnte.

Er befindet sich nun in einer Massnahme, geht es ihm einigermaßen gut, und er lebt weit weg in einer betreuten Wohnung, die von der Staatsanwaltschaft angeordnet wurde.

Daneben haben wir das Gewaltschutzgesetz, mit dem wir schnell Kontakt- und Rayonverbote aussprechen können, auch für Stalking. Ausserdem gibt es das Polizeigesetz, das einen gewissen Schutz bietet, wobei Wegweisungen oder Fernhaltungen nicht speziell für Stalking gedacht sind.

Sie sehen, dass man eine Person oder eine Gruppe von Personen, die Dritte erheblich belästigt, für maximal 14 Tage wegweisen kann. Das ist eigentlich für Sportveranstaltungen oder Demonstrationen gedacht, könnte aber auch bei Stalking-Fällen angewendet werden.

Bei einer solchen Wegweisung wird lediglich die Person entfernt; ein Kontaktverbot kann dabei nicht ausgesprochen werden. Es geht wirklich nur um die Wegweisung.

Das Zivilrecht, insbesondere Artikel 28b ZGB, bietet hier eine sehr gute Möglichkeit. Seit dem 1. Januar 2022 sind zudem elektronische Massnahmen wie Überwachung und sogar Fussfesseln möglich.

Gut zu wissen ist, dass der zivilrechtliche Schutz deutlich weiter geht als das Gewaltschutzgesetz des Kantons Zürich, es sind viel mehr Massnahmen möglich. Allerdings muss das Opfer dafür selbst tätig werden.

Die Opferhilfe ist ebenfalls ein wichtiger Aspekt. Man kann sich jederzeit an sie wenden, wobei in der Regel eine Straftat vorausgesetzt ist, damit alle Opferrechte in Anspruch genommen werden können, zum Beispiel finanzielle Unterstützung oder die Vermittlung einer Rechtsberatung.

Aber auch bei ganz mildem Stalking ist die Opferhilfe hilfreich, schon allein für Beratung.

Wie sieht es jedoch beim sogenannten «weichen Stalking» aus, bei dem noch kein strafbares Verhalten vorliegt? Zum Beispiel eine Frau, die sagt, sie habe Angst, fühle sich belästigt oder bedrängt. Wir haben hier noch keine Straftat. Muss die Polizei in einem solchen Fall etwas unternehmen, oder reicht es, wenn die Betroffene die Tür gut abschliesst und bei Bedarf die 117 anruft?

Anhand solcher Beispiele zeige ich dann, wie wir grundsätzlich arbeiten, auf Basis des Polizeigesetzes und der Strafprozessordnung.

Das Polizeigesetz regelt die Gefahrenabwehr und Gefahrenbeseitigung und hat nichts mit einer Straftat zu tun. Die Strafprozessordnung hingegen beschreibt unser Vorgehen im Strafverfahren, also wenn tatsächlich eine Straftat vorliegt.

Beim «weichen Stalking» sind wir im Rahmen des Polizeigesetzes tätig. Bereits 2013 wurde dieses angepasst, um die Prävention zu stärken. Die Polizei ist zuständig für die Verhinderung und frühzeitige Erkennung von Straftaten.

Die frühzeitige Erkennung hat dabei an Bedeutung gewonnen. § 4 zur Vorermittlung besagt, dass die Polizei aufgrund von Hinweisen oder eigenen Wahrnehmungen Vorermittlungen durchführt, um zu prüfen, ob strafbare Handlungen verhindert werden können.

Das bedeutet, wir sind auch für milde Formen von Stalking zuständig. Auch wenn noch keine Straftat vorliegt, sind wir verpflichtet, tätig zu werden, es ist also nicht «privat» oder «nicht unsere Aufgabe». Das ist den Betroffenen klar zu vermitteln.

Das ist ein typischer Fall einer Gefährderansprache, ein echter Fall. Herr O., 63 Jahre alt, früher Top-Banker, intelligent, frühpensioniert, bisher nie mit der Polizei in Kontakt. Seine Tochter ist ebenfalls älter und sehr intelligent.

Frau K. arbeitete in einer Hautarztpraxis, Herr O. war Patient, wegen einer Krankheit die regelmässigen Kontrollen erforderte. Dadurch hatte er immer wieder Kontakt mit ihr und den Ärzten.

Von Anfang an bemerkte Frau K., dass er aufdringlich war. Er suchte ständig ihre Nähe. Plötzlich steckte er ihr einen Zettel zu, auf dem stand, dass er gerne einen Kaffee mit ihr trinken würde. Sie war überrascht und fühlte sich bedrängt, wollte ihn aber nicht verletzen.

Beim ersten Treffen erzählte er ihr seine ganze Lebensgeschichte, behauptete, sich unsterblich verliebt zu haben, viel zu offen und merkwürdig. Sie fühlte sich unwohl, traf ihn aber noch zwei- bis dreimal, etwa im Zoo, Kino oder auf einen Kaffee. Schliesslich sagte sie ihm klar, dass sie keinen Kontakt mehr möchte.

Er brach die Behandlung ab und von da an begann das eigentliche Stalking. Er fuhr an ihrem Wohnort vorbei, schleifte mit dem Velo herum, sodass es Nachbarn auffiel, schrieb hunderte Briefe über zwei Jahre, befragte Nachbarn, legte Geschenke in ihren Briefkasten, rechtlich war zunächst nichts eindeutig strafbar.

Sie hat sich ans Frauennotruftelefon gewandt, weil sie dieses im Internet unter «Stalking» gefunden hatte. Dort hat sie alle Briefe abgegeben, sehr viele. Die wurden dann an uns weitergeleitet. Zuvor war sie bei einer Polizei im Unterland, dort hiess es, das sei privat, etwas Zwischenmenschliches. Ein Brief sei nicht verboten. Herumschleichen auch nicht. Man hat sie nicht ernst genommen.

Dann war sie bei zwei Anwälten, aber auch dort hiess es: «Kompliziert. Nicht verboten. Zivilrechtlich könnte man etwas machen, aber aufwendig.» Niemand hat ihr geholfen.

Über das Frauennotruftelefon kam sie schliesslich zu uns. Wir haben sie eingeladen und besprochen, dass wir eine Gefährderansprache durchführen. Sie war skeptisch, meinte, dass sie das nie schaffen würde. Er sei Marathonläufer, Sportler, voller Energie. Er werde sie nie in Ruhe lassen. Man hat gemerkt, sie war völlig am Ende, zerstört durch das jahrelange Stalking. Wir luden Herrn O. ein. Ein grosser, sehr bestimmter Typ, der klassische Top-Banker, wie man sich das vorstellt. Ich hatte ihn selbst. Das erste Gespräch dauerte rund drei Stunden. Ein sehr manipulativer Mensch. Ein angesehener Bank-Topmanager, und trotzdem ein Stalker. Er brachte seine Arbeitszeugnisse mit, um mir zu beweisen, was für ein guter und ehrlicher Mensch er sei. Er war sehr offen, erzählte alle Details. Diese Frau habe einen neuen Menschen aus ihm gemacht. Er verstand nicht, warum sie keinen Kontakt mehr wollte. Aus seiner Sicht lag der Fehler nie bei ihm, entweder sei die Frau krank oder habe finanzielle Probleme. Nur, er ist sicher nicht der Grund. Mit dem Begriff Stalking hatte er grosse Mühe. Wir erklärten ihm klar, dass dieses Verhalten Stalking sei und die Frau darunter leide und deshalb zur Polizei komme. Das beeindruckte ihn. Er, der ehrliche Banker hat Ärger mit der Polizei, das wollte er nicht.

Wir sagten ihm, dass es einen Bericht geben werde und wir in Kontakt bleiben. Das hat gewirkt. Aber es zeigt, wie manipulativ solche Leute sind. Danach wurde ich wochenlang mit E-Mails überhäuft. Ich dachte schon, ich werde das nächste Stalkingopfer. Einige Beispiele aus den

Mails, verzweifelte Vorschläge um Frieden zu suchen. Immer diese verschobene Wahrnehmung. Er sei nicht das Problem. Wir wüssten das doch alle. Er wolle sich aussprechen. Sie sei doch eine tolle Person, trotz allem. Er fragte mich sogar, ob er mit der Frau vom Frauennotruf sprechen soll, um das wirkliche Problem in Erfahrung zu bringen. Er sah sich als denjenigen, der helfe.

Und dann der Gipfel der Dreistigkeit, er wollte, dass *ich* als bei der Geschädigten anrufe, aber «privat», nicht als Polizist und ihr eine Botschaft vorlese. Diese hat er mir wortwörtlich vorgegeben. «Jetzt spreche ich zu ihnen als Privatmann, nicht als Polizist. Er hat mir gesagt, dass er weiterhin interessiert ist. Ich weiss auch nicht, wie es bei Ihnen aussieht. Aber den Herrn So-und-So stufe ich als einen seriösen, bodenständigen, unterhaltsamen, positiven, hilfsbereiten Mann ein. Er würde für sie vermutlich alles machen. Sie hätten ihn doch auch gerne gehabt. Sie verweisen ihre E-Mails, treffen Geschenke ihres Verhaltens gegenüber. Was wollen Sie denn noch mehr? Kommen Sie auf Ihre Entscheidung zurück, springen Sie über Ihren Schatten und machen Sie einen Schritt auf ihn zu. Reden Sie mit ihm, allenfalls unter Bezug von einer dritten Person. Wenn Sie wollen, können wir das auch hier machen, bei der Polizei. Sie können Konditionen bestimmen. Sie sind in der stärkeren Position. Überlegen Sie sich doch noch einmal, so viele Männer mit seinen positiven Eigenschaften laufen nicht frei herum.» Darum sage ich, Stalking-Verhalten gibt es in jeder Schicht. Das macht irgendwie etwas, dass die Leute nicht mehr klar denken. Aber er hat wirklich die Idee oder die Meinung gehabt, dass ich das mache. Das habe ich natürlich nicht gemacht. Das Resultat ist, er hält sich als Kontaktverbot. Er meldet sich sporadisch bei mir und nicht bei dieser Frau. Ab und zu fragt er nach. Ja, aber jetzt hat sie den Geburtstag, darf ich wenigstens ein Geburtstagskärtchen schicken? Da muss man sagen, nein, kein Geburtstagskärtchen, einfach gar nicht. Oder er hat einmal erwähnt, dass er jetzt ja eine Freundin hätte und keine Gefahr mehr für sie. Sie würde sich aber melden, wenn das wieder losgehen würde. In diesem Zusammenhang sind wir schon noch in Kontakt mit ihr.

Die Gefährderansprache und der Bericht haben genützt.

Wir hatten wirklich nichts Strafbares, aber hier, mit dem neuen Straftatbestand wäre es vielleicht schon möglich.

Ja, das ist das.

**SG:** Super, vielen Dank!

## Interview mit Bezirksrichterin Eveline Widmer

Rollenkennzeichnung:

- EW: Eveline Widmer, Interviewpartnerin
- SG: Selina Goetz, Interviewerin

### A\_Bisherige Rechtslage:

**SG:** Mit welchen Fällen bzw. Lebenssachverhalten, die sie mit Stalking in Verbindung bringen, sind sie bis jetzt befasst gewesen?

**EW:** Ja, wie erwähnt, ich bin Richterin, erstinstanzliche Richterin für Zivil- und Strafsachen, und in der zehnten Abteilung, in der ich jetzt als Einzelrichterin tätig bin, habe ich bereits Strafverfahren materiell entschieden, in denen Stalking vorgeworfen wurde. Vor allem ein Fall ist mir noch sehr präsent, weil er aussergewöhnlich war. In diesem Fall habe ich die beschuldigte Person schliesslich auch wegen Nötigung verurteilt, der Hintergrund war ein Stalking-Vorwurf. Dann habe ich bereits mit vielen Gewaltschutzverfahren zu tun gehabt, gestützt auf das Zürcher Gewaltschutzgesetz, das neben häuslicher Gewalt auch wirksame Massnahmen zum Schutz von Opfern bei Stalking vorsieht. In diesem Zusammenhang habe ich entsprechende Massnahmen auf Gesuche hin gerichtlich verlängert, überprüft oder auch aufgehoben. Wahrscheinlich ist dies das Rechtsgebiet, in dem ich am häufigsten mit Stalking-Tatbeständen in Berührung gekommen bin.

Ich habe auch im Bereich der Zwangsmassnahmen Ersatzmassnahmen angeordnet und verlängert, besonders im Kontext von Stalking-Vorwürfen.

Ein weiteres Mal war ich in einem Entsigelungsverfahren tätig. Dabei ging es darum, ob die Staatsanwaltschaft die für die Untersuchungsführung sichergestellten Daten und Unterlagen durchsuchen und letztlich verwenden darf. Die Strafuntersuchung betraf Stalking, im Verfahren selbst ging es jedoch primär darum, ob die strafprozessualen Voraussetzungen für die Entsigelung erfüllt waren.

**SG:** Sie haben zuvor den Tatbestand Nötigung erwähnt. Welchen Artikel bzw. gesetzlichen Regelungen haben sie bisher bei «Stalking -Fällen» angewandt?

**EW:** Wie bereits erwähnt, ging es hauptsächlich um den strafrechtlichen Tatbestand der Nötigung, also Art. 181 StGB. Zudem kam § 2 Absatz 2 des Gewaltschutzgesetzes zur Anwendung.

Bei anderen Bereichen hatte ich meines Wissens noch nicht viele Berührungen. Aber es gibt natürlich noch zivilrechtliche Behelfe oder die Massnahmen, bei denen jemand, der Stalking gefährdet ist, oder erleben muss, Massnahmen zum eigenen Schutz aufstellen lassen kann, etwa nach Art. 28b ZGB. Solche Fälle sind mir sicher schon begegnet.

Am häufigsten wandte ich aber den Nötigungstatbestand an.

**SG:** Inwiefern sind diese gesetzlichen Regelungen aus Ihrer Sicht lückenhaft respektive unzureichend oder unbefriedigend? Diese Frage erstreckt sich auch auf polizeiliche Schutzmassnahmen gemäss Gewaltschutzgesetz (wie z.B. Wegweisung aus der Wohnung, Kontaktverbot, Betretverbot für bestimmte Orte (Rayonverbot) wie den Arbeitsplatz, Information an spezialisierte Beratungsstellen für Opfer und Gewaltausübende) oder die Gefährderansprache (polizeiliche Generalklausel im kantonalen Polizeigesetz).

**EW:** Also ich persönlich finde, dass wir griffige rechtliche Möglichkeiten und Mittel haben, um einerseits strafwürdige Handlungen zu ahnden und andererseits Opfer zu schützen. Was sicher ist, und ich glaube, das ist wahrscheinlich auch der Hintergrund dafür, dass man einen eigenen Stalking-Strafbestand eingeführt hat, ist, dass es für Opfer zum Teil relativ mühsam ist, die verschiedenen Ereignisse, die erst im Gesamten den erforderlichen Charakter aufweisen, zu beweisen. Ich denke, das war der Grund, warum man diesen Tatbestand geschaffen hat, um das Vorgehen für Opfer zu erleichtern. Grundsätzlich finde ich aber, dass man auch mit der aktuellen Rechtsprechung bereits genug gegen diese Problematik tun kann. Ich sehe da keine grösseren Lücken.

### **B\_Aktuelle Entwicklung (E-StGB 181b):**

**SG:** Wie beurteilen Sie den aktuellen Gesetzesentwurf für einen «Stalking-Tatbestand» (Nachstellung) im Allgemeinen?

**EW:** Ich denke, dass damit ein Stück weit versucht wird, dem Umstand Rechnung zu tragen, dass es etwas vereinfacht werden soll, entsprechende Handlungen zu ahnden. Ob das mit einem separaten Artikel tatsächlich besser gelingt als mit den rechtlichen Möglichkeiten, die wir bisher haben, kann ich jetzt nicht beurteilen. Grundsätzlich verstehe ich jedoch das Bestreben und auch den Unmut. Das Problem ist halt nur, dass Politiker und vor allem auch Personen, die solche Tathandlungen selbst erlebt haben, oft nicht erkennen, dass es nicht primär ein Problem der Gesetzgebung ist, sondern ein Problem der Beweisbarkeit. Selbst wenn es diesen Artikel gibt, der die Nachstellung klar unter Strafe stellt, wird sich daran wahrscheinlich nicht viel ändern. Ich kann mir nicht vorstellen, dass dadurch wesentlich mehr Schuldsprüche ergehen würden.

**SG:** Erwarten Sie durch die allfällige Inkraftsetzung des verwiesenen Gesetzesentwurfes einen konkreten Mehrwert im Zusammenhang mit der Verfolgung bzw. Beurteilung von Stalking/Nachstellung/ Nötigung? Wenn ja, inwiefern?

**EW:** Bei der Nötigung muss die Handlung eine gewisse Intensität erreichen, sodass die betroffene oder geschädigte Person gezwungen ist, ihr Leben anzupassen. Ich nehme an, dass der grösste Vorteil oder die Vereinfachung beim Straftatbestand der Nachstellung darin liegt, dass die Hürde vermutlich nicht so hoch sein wird wie bisher, um beharrliche Verfolgung, Belästigung oder Bedrohung festzustellen. Aber klar lässt sich das nicht genau sagen, da «beharrlich» auch ein interpretierbarer Begriff ist.

**SG:** Welche Chancen und Schwierigkeiten sehen Sie mit Bezug auf E-StGB 181b für Ihren persönlichen Arbeitsalltag?

**EW:** Ich arbeite hauptsächlich im Zwangsmassnahmebereich, und dort denke ich, wird der neue Straftatbestand vermutlich keine grossen Auswirkungen haben, weder positiv noch negativ. Als Strafrichterin bin ich gespannt, wenn ich das erste Mal diesen Straftatbestand anwenden darf. Es ist natürlich immer spannend, wenn man als erstinstanzliches Gericht auf einem Gebiet, auf dem bisher noch wenig Rechtsprechung existiert, einen ersten Pflock einschlagen darf. Auf der einen Seite sehe ich für mich als Richterin eine gewisse Gestaltungschance.

Auf der anderen Seite befürchte ich aber, dass sich nicht extrem viel ändern wird, denn es

muss weiterhin eine gewisse Schwelle überschritten werden, damit eine Handlung wirklich strafbar ist. Zudem enthält dieser Artikel, wie gesagt, noch einige interpretierbare Begriffe.

### **C\_Zusätzliche Erweiterungs-/Anpassungs- und Verbesserungsideen:**

**SG:** Gibt es Aspekte im Gesetzesentwurf (E-StGB 181b), die aus Ihrer Sicht unklar oder problematisch sein könnten?

**EW:** Ich glaube, dass vor allem das Wort «beharrlich» interpretationsbedürftig ist. Es deutet darauf hin, dass die Handlung nicht nur einmal vorkommen darf, aber «beharrlich» klingt meiner Meinung nach auch nicht nur zweimal – ich denke, es sind schon mehrere Male gemeint. Es stellt sich dann auch immer wieder die Frage, warum der Gesetzgeber hier nicht eine einfachere, gängigere oder praxisnähere Formulierung gewählt hat.

Im § 2 des GSG wird Stalking umschrieben als «wenn jemand durch mehrmaliges Belästigen, Auflauern, Nachstellen oder Drohen in seiner Handlungsfreiheit beeinträchtigt oder gefährdet wird». Dort wird also «mehrmalig» verwendet. Inwiefern «mehrmalig» oder «wiederholt» dem Begriff «beharrlich» entspricht, ist jedoch unklar. Ich denke, solche Unsicherheiten werden zunächst durch die Rechtsprechung präzisiert werden.

**SG:** Was sollte Ihrer Meinung nach gesetzestechisch noch ergänzt oder präzisiert werden (aktuell am Gesetzesentwurf gemäss E-StGB 181b oder / und in Zukunft (kann auch Privatrecht inkludieren)? Warum?

**EW:** Ich meine, gerade in diesem Artikel fällt noch auf, dass die «erhebliche Beschränkung der Lebensgestaltungsfreiheit» ebenfalls sehr interpretationsbedürftig ist. Mir ist ehrlich gesagt noch nicht so ganz klar, was das genau bedeutet. Heisst das beispielsweise, dass es nicht genügt, wenn ich als Stalking-Opfer nur eine andere Zugverbindung suchen muss? Oder muss ich tatsächlich gezwungen sein, eine neue Wohnung zu suchen? Es ist sehr unklar, wo die Grenze für dieses «erheblich» liegt.

### **D\_Im Zusammenhang mit den Fragen C\_1. und C\_2. vorstehend folgende rechtsvergleichende Ergänzungsfragen:**

**SG:** Müsste Ihrer Auffassung nach in der Schweiz analog zu Deutschland ein oder mehrere qualifizierte Tatbestände angefügt werden (vgl. § 238 Abs, 2 [besonders schwere Fälle] und Abs. 3 [mit Todesfolge] StGB-D)?

**EW:** Hier sieht man wirklich einen erheblichen Unterschied zwischen der deutschen und der schweizerischen Gesetzgebung. Ich denke, das hat auch mit den jeweiligen rechtsstaatlichen Traditionen zu tun. Ich gehe davon aus, dass in Deutschland der Fokus stärker auf dem Legalitätsprinzip liegt. Das ist mir aufgefallen, als ich deutsche Urteile gelesen habe. Sie sind viel knapper, offenbar legt man dort mehr Wert darauf, dass die Tatbestände möglichst vollständig und klar umschrieben sind, sodass jeder Einzelfall abgedeckt wird.

In der Schweiz ist das ein bisschen anders. Hier lässt man den Gerichten und den rechtsanwendenden Behörden mehr Gestaltungsfreiraum, also Ermessen, um Fälle unter die relativ grob umschriebenen Handlungsformen zu subsumieren. Auf der einen Seite könnte man überlegen, ob nicht noch eine Qualifizierung in den Tatbestand aufgenommen werden sollte. Auf der anderen Seite habe ich Zweifel, ob die Schaffung eines separaten oder konkreten Stalking-Tatbestands den Opfern wirklich hilft.

Wenn man die qualifizierenden Elemente im deutschen Straftatbestand anschaut, landet man schnell bei anderen Delikten. Hat Stalking im schlimmsten Fall den Tod des Opfers verursacht

(Absatz 3), greift man natürlich auf die entsprechenden Tötungsdelikte zurück, vorsätzliche Tötung, eventuell sogar Mord. Wenn man nachweisen kann, dass der Täter dem Opfer bereits im Vorfeld nachgestiegen ist, sich organisiert und einen Plan gefasst hat, um den Schwächezustand des Opfers auszunutzen und es am Leben zu berauben, dann gibt es andere, klarere Straftatbestände, die man anwenden kann.

Hier stellt sich die grundsätzliche Frage, ob jeder Einzelfall konkret geregelt werden sollte oder ob man nicht lieber eine gewisse Offenheit lässt, um einzelfallgerecht entscheiden zu können. Letzteres birgt jedoch die Gefahr, dass die Rechtsgleichheit nicht vollständig umgesetzt wird. Unterschiede in der Beurteilung durch Gerichte und bei der Strafbemessung können dadurch relativ gross sein.

Bei uns am Gericht steht vor allem eine Frage im Vordergrund: Was ist überhaupt passiert? Weniger, wie man das Geschehen später rechtlich subsumiert. Chronologisch betrachtet, da wir oft am nächsten am Tatgeschehen dran sind, beschäftigt uns zuerst: «Was ist passiert?», «Kann das bewiesen werden?», «Lässt sich das mit dem erforderlichen Beweismass so nachweisen, dass ein Schuldspruch möglich ist?». Erst danach stellt sich die Frage, welcher Straftatbestand letztlich zur Anwendung kommt.

**SG:** Oftmals besteht oder bestand zwischen den involvierten Personen ein Naheverhältnis. Wird in diesem Zusammenhang ein Antragsdelikt dem Schutzziel gerecht?

**EW:** Das ist natürlich eine gute Frage, und mit abschliessender Sicherheit kann ich das auch nicht beantworten. Ich sehe beide Seiten. Im Zusammenhang mit häuslicher Gewalt hat man beispielsweise den Straftatbestand vom Antragsdelikt zum Officialdelikt geändert.

Schlussendlich muss man aber auch sehen, dass viele Opfer gerade aufgrund des Naheverhältnisses oder weil die Familie involviert ist, trotz Officialdelikt nicht aussagen. In solchen Fällen gibt es dann keine Beweise, und es nützt auch nichts, dass es sich um ein Officialdelikt handelt. Ich glaube daher, dass in der Regel dadurch nur mehr Kosten entstehen. In Einzelfällen kann es jedoch sinnvoll sein. Das Problem ist, dass ein Opfer manchmal nicht gegen den Täter aussagen möchte, gerade wegen des Naheverhältnisses oder weil Druck ausgeübt wird. Dann kann der Staat nichts machen, wenn sonst keine Beweise vorliegen. Solche Delikte sind oft «Vier-Augen-Delikte», was bedeutet, dass nur zwei Personen die Handlung erlebt haben. Wenn nicht eine Person den Vorfall anzeigt und ihre Aussage beweisverwertbar macht, unter Einhaltung des Konfrontationsanspruchs und des Teilnahmerechts der beschuldigten Person, dann ist der Fall gescheitert.

Genau das ist es, was uns am Gericht am meisten beschäftigt. War es wirklich so? Kann man es beweisen? Deshalb glaube ich aus meiner Praxiserfahrung, und nicht, weil ich es mir nicht anders wünschen würde, dass es aus Praktikabilitätsgründen oft besser ist, wenn es ein Antragsdelikt bleibt. Ich würde mir wünschen, dass Opfer, die unter Druck gesetzt werden oder sich bedrängt fühlen, geschützt werden, vor allem, wenn ein Naheverhältnis besteht und sie nicht frei entscheiden können. Aber das Problem ist, man kann niemanden schützen, der nicht geschützt werden will. Selbst bei einem Officialdelikt bleibt das Beweisproblem bestehen.

Das sieht man auch bei Fällen häuslicher Gewalt, die tragisch enden, in denen das Opfer am Ende sogar getötet wird. Oft waren Polizei, Fachstellen oder Frauenhäuser bereits im Vorfeld involviert. Vielleicht wurde ein Kontaktverbot ausgesprochen oder das Opfer in einem Frauenhaus geschützt. Aber wenn die Person zurückgeht, aus Liebe, Hoffnung auf Besserung oder aufgrund familiären Drucks, kann es tragisch enden.

Leider hat das Recht nicht alle Möglichkeiten, die man sich in einer idealen Welt wünschen würde.

**SG:** Neu verlangt der Entwurf nicht mehr, dass das Opfer tatsächlich in seiner Lebensgestaltungsfreiheit eingeschränkt wird. Es genügt, dass das Verhalten geeignet ist, eine solche Einschränkung zu bewirken. Wie sehen Sie das?

**EW:** Das finde ich wirklich eine gute Sache. So muss man nicht jedes Detail aufzeigen, was die betroffene Person alles hätte ändern müssen, sondern es reicht, dass die Handlungen geeignet sind, die Lebensgestaltungsfreiheit der Betroffenen zu beeinträchtigen. Es braucht einfach eine gewisse Intensität und Anzahl an Handlungen. Ich finde, das ist eine griffige Anpassung, die die Anwendbarkeit des Gesetzes sicher stärkt.

**SG:** Vielleicht ist das auch ein Punkt, der diesen Artikel, von dem der Nötigung abhebt?

**EW:** Genau, letztlich ist es wieder eine Interpretationssache, aber wenn ein gewisses Ausmass erreicht ist, kann man das gut argumentieren. Es muss jedoch immer von den geschädigten Personen geltend gemacht werden. Die Frage bleibt, liegen alle Elemente vor, sind sie wirklich ausreichend dokumentiert? Sonst lässt sich der Nötigungstatbestand nicht anwenden. Als ich den Nötigungstatbestand angewandt habe, lauerte die beschuldigte Person der betroffenen Person am Bahnhof immer wieder auf und schickte Nachrichten. Zuerst SMS, die sie blockierte, dann WhatsApp-Nachrichten, die sie ebenfalls blockte, und schliesslich E-Mails, die sie ebenfalls abwehrte. Beim persönlichen Auflauern betraf es auch den Arbeitsweg, da er wusste, wo sie wohnte und arbeitete. Er stand vor ihrer Wohnung und beobachtete sie.

Schlussendlich wechselte sie ihren Wohnort, passte ihre ÖV-Verbindungen an und musste teilweise, wenn sie ihm begegnete, einen späteren Zug nehmen oder in die andere Richtung rennen. All das sind klare Anpassungen und Einschränkungen in der eigenen Lebensgestaltung. Psychisch wirkte sich das ebenfalls aus, sei es durch Stress oder Panik.

Diese Anpassungen zeigen deutlich, dass die neue Regelung eine Vereinfachung darstellt und hilft, den Straftatbestand besser umzusetzen und anzuwenden.

**SG:** In Deutschland wurde § 238 StGB (Nachstellung) 2021 unter anderem dahingehend reformiert, dass das Tatbestandsmerkmal «beharrlich» durch «wiederholt» ersetzt wurde. Im Schweizer Entwurf von 2024 wird der Begriff «beharrlich» verwendet. Wie beurteilen Sie dies?

**EW:** Es ist eine relativ unbestimmte Formulierung und somit sehr interpretationsbedürftig. Ich sage immer: Interpretationsspielräume bergen natürlich gewisse Risiken, bieten aber gleichzeitig die Chance, einzelfallgerecht zu beurteilen. Deshalb wäre «wiederholt» vielleicht etwas klarer, denn «wiederholt» bedeutet für mich eigentlich banal gesagt zweimal genügt. Bei «beharrlich» kann ich mir in einem konkreten Einzelfall allerdings vorstellen, dass auch ab zwei Handlungen bereits von «beharrlich» ausgegangen werden kann, zum Beispiel, wenn eine Intensivierung oder Einwirkung vorliegt. Aber wie gesagt, ich bin nur eine erstinstanzliche Richterin. Wenn wir jedoch sauber, gut und überzeugend argumentieren, haben wir die Chance, in einem Einzelfall einen Präzedenzfall zu setzen, sodass «beharrlich» auch als mindestens zweimal verstanden werden kann. Das ist allerdings nur eine Mutmassung und reine Spekulation. Diese Freiheit würde ich mir im konkreten Einzelfall aber sicher nehmen, wenn ich es für sinnvoll und richtig erachte.

**SG:** Also so, dass sich auch spätere Fälle an dieser Einordnung orientieren könnten?

**EW:** Ja, aber in der Regel sind Präjudizen nicht unter den erstinstanzlichen Urteilen zu finden. Es müsste also schon weitergehen. Wenn man jedoch einmal gut und überzeugend argumentiert, kann es durchaus sein, dass das Obergericht, das genauso sieht und vielleicht irgendwann auch das Bundesgericht. Wird ein Fall vom Obergericht bestätigt, hat er zumindest für den Kanton bereits Präjudizwirkung.

Handelt es sich um eine höchstrichterliche Rechtsprechung, kann man diese in der ganzen Schweiz als Orientierung heranziehen, insbesondere was die Auslegung und den Ermessensspielraum angeht.

**SG:** Genügt die allgemeine Umschreibung des schweizerischen Entwurfs («verfolgt, belästigt, bedroht») oder müsste (analog Deutschland) eine konkrete Aufzählung unzulässiger Handlungen (evtl. ergänzt durch einen Hinweis, dass auch vergleichbare Handlungen erfasst sind) vorgenommen werden, um einerseits dem Prinzip der Gesetzmässigkeit zu genügen und andererseits die konkrete Durchsetzung zu vereinfachen?

Bitte beantworten Sie diese Frage einerseits allgemein mit Bezug auf «Stalking» und andererseits konkret mit Bezug auf den Einsatz moderner technischer Mittel.

**EW:** Ja, ich habe mich dazu eigentlich vorher bereits etwas geäußert. Ich glaube, wir haben eine vergleichbare Rechtstradition wie Deutschland, aber doch ein bisschen anders. Bei uns liegt der Fokus weniger stark auf dem Legalitätsprinzip, wobei wir bei gewissen Straftatbeständen sehr detaillierte Aufzählungen haben, aber ich glaube, das ist für die Rechtsanwendung nicht zwingend eine Vereinfachung für die Anwendbarkeit eines Straftatbestands.

Ich sehe darin wieder sowohl Chance als auch Risiko. Wenn die Gesetzgebung grob umschreibt, kann man in der Anwendung mit guter Argumentation Fälle darunter subsumieren. Bei einer detaillierten und wörtlich eng gefassten Aufzählung könnte es hingegen passieren, dass bestimmte Fälle nicht erfasst werden.

Gerade auch im Hinblick auf den Einsatz moderner technischer Mittel bietet eine grobe Umschreibung mehr Flexibilität, um auf neue Entwicklungen reagieren zu können. Eine zu genaue Auflistung würde ständige Nachbesserungen und Anpassungen erfordern. Ich kann nicht beurteilen, wie einfach das in Deutschland ist, aber ich glaube, eine allgemeinere Formulierung ist praktikabler. Man muss lediglich gut argumentieren können, warum ein konkreter Fall darunterfällt.

Vielleicht auch, weil ich im schweizerischen Rechtssystem sozialisiert wurde, finde ich unsere gesetzgeberische Form besser.

**SG: E\_Was würden Sie mit Bezug auf meinen Interviewtitel bzw. Interviewthema gerne noch ergänzen?**

**EW:** Grundsätzlich nichts, ich denke, über die rechtlichen Massnahmen haben wir umfassend gesprochen. Was ich mir aber vielleicht noch wünschen würde, ist, dass dieses Thema auch in der Gesellschaft breiter diskutiert wird. Vor allem sollten gerade junge Menschen auf die Chancen und Risiken hingewiesen werden, die mit dem Gebrauch neuer technischer Möglichkeiten, insbesondere in Bezug auf Social Media, einhergehen. So wird man sich dieser Problematik bewusster und erkennt, dass nicht jeder Mensch, den man einmal trifft, es gut mit einem meint.

Das hat mich auch bewegt, als ich das erste Mal einen solchen Fall gesehen habe. Kollegiales Mittagessen führte zu einer jahrelangen Leidensgeschichte für die geschädigte Person. Das zeigt, was für Auswüchse es in der menschlichen Natur gibt.

Ich finde das ein sehr interessantes Thema und freue mich natürlich riesig, wenn so junge, intelligente Frauen wie du sich dafür interessieren und sich darum kümmern.

**SG:** Vielen Dank, ja ich finde es auch ein sehr spannendes Thema. Merci vielmal für das ausführliche Beantworten der Fragen und auch vielen Dank für das Zeigen des Gerichtsaals zuvor.

**EW:** Sehr gerne, habe ich gerne gemacht.

## Interview mit Sonja Fierz (ehemalige Betroffene)

Rollenkennzeichnung:

- SF: Sonja Fierz, Interviewpartner
- SG: Selina Goetz, Interviewerin

### A\_ Bisherige Rechtslage:

**SG:** Mit welchem Fall beziehungsweise mit welchen Fällen, die du mit Stalking in Verbindung bringst, hattest du bisher zu tun?

**SF:** Also, ich wurde 10 Jahre lang gestalkt. Ich habe mich eigentlich erst durch diese Situation begonnen, mich damit zu beschäftigen. Weil man zu Beginn ja gar nicht merkt, dass man gestalkt wird. Man hat einfach einen Menschen, der einen belästigt.

Dann lief irgendwie gerade im Fernsehen eine Sendung «Stalker». Die habe ich mir natürlich sofort angeschaut. Erst dann habe ich gemerkt, dass ich selbst in so einer Situation stecke, weil ich auch versucht habe, es zu verbergen. Ich wollte nicht, dass die Leute merken, dass ich langsam in ein Thema gerate, das ausser Kontrolle gerät.

Von meinem Umfeld her kannte ich solche Fälle nicht. Von anderen Fällen habe ich erst dann durchs Lesen in den Medien erfahren, weil mich das interessiert hat und ich mich informieren wollte. Klar, mein eigener Fall ist natürlich ein grösserer Fall.

**SG:** Ja, du hast erzählt, er hat zehn Jahre gedauert. Zu Beginn schien es ja relativ harmlos, oder?

**SF:** Damals war er ein Kunde von mir. Ich habe zu dieser Zeit nur als Personal Trainerin gearbeitet; später habe ich mich dann noch psychologisch ausbilden lassen. Er war ein Personal-Trainer-Kunde von dieser Bank, deren Namen ich aus rechtlichen Gründen nie genannt habe.

Ich hatte damals noch kein eigenes Gym, aber ich habe mich mit 20 selbstständig gemacht. Ich hatte eine super Zusammenarbeit mit der Bank, konnte in die Gebäude hinein und hatte ein Badge. Ich konnte intern Leute trainieren, betreuen und Vorträge zu Ernährung und Gesundheit halten. Ich hatte dadurch ein riesiges Netzwerk und konnte selbst in den Gebäuden trainieren – so auch er.

Mit meinem heutigen Wissen würde ich ihn als auffälligen Kunden sehen – vielleicht, weil er seltsame Dinge aus seinem Privatleben erzählte, zum Beispiel, dass er seine Kinder im Spielraum überwachte, um zu sehen, wenn sie streiten. Solche kleinen Sachen sind mir damals schon aufgefallen. Heute wäre er für mich eindeutig auffällig, aber damals war er für mich ein normaler Kunde.

Zu der Zeit hatte ich eine Magenerkrankung, das Helicobacter, das ich mir einmal eingefangen hatte. In seiner Stunde bin ich dann zusammengebrochen und musste in den Notfall, weil ich einen Darmverschluss hatte.

Das hat bei ihm irgendwie eine Art Verbindung ausgelöst – dass er das Gefühl hatte, er hätte mir das Leben gerettet, weil er mich ins Krankenhaus fuhr. Das stimmt aber so gar nicht, denn ich hatte meine Schwester angerufen, die selbst im Notfall arbeitet. Sie fragte mich, ob ich eine Ambulanz brauche. Er hat dann abgewinkt und gesagt, er fahre mich. Und er hat mich dann

gebracht. Ich wurde sofort notoperiert, und eine halbe Stunde später wäre ich wirklich tot gewesen. Aber ich hatte selbst angerufen.

Als ich dann aus dem Spital kam, wurde ich von meinem Freund, mit dem ich zehn Jahre in einer Beziehung war, wieder betrogen. Ich habe diese Beziehung dann endgültig beendet.

Ich ging wieder arbeiten, und irgendwann erzählte ich ihm das in einer Stunde, weil er gefragt hatte, wie es mir gehe. Ich sagte, es gehe so, weil ich mich am Wochenende gerade von meinem Freund getrennt hatte. Da hat er in der Stunde schon angefangen zu zittern, so mit den Händen.

Dann wurde es lästig: Er rief mich an und sagte, er würde etwas an meine Wohnung bezahlen, weil meine Wohnung wahrscheinlich zu gross für mich sei, wenn er ab und zu dabei kommen dürfe. Er versuchte, sich so einen Platz in meinem Leben zu schaffen. Als ich kein Interesse zeigte und einfach mein Leben leben wollte, hatte ich mehrere Affären, er gehörte aber nicht dazu. Er hat dann angefangen, das zu dokumentieren, zu filmen, aufzunehmen und mich zu überwachen.

Es gab viele Entlassungen, weil er Leute instrumentalisiert hat. Nach zwei Jahren, in denen er mir nachgestellt hatte, ist das Ganze aufgefliegen, weil er vielen Vorgesetzten einen Brief geschrieben hat, in dem stand, dass ich eine Prostituierte sei, gar keine Personal Trainerin, und dass ich anschaffen würde, weil ich Affären hatte. Er wollte mich als Prostituierte darstellen und behaupten, ich würde Geschäftsinformationen weitergeben.

Dann hat die Bank gemerkt, dass mit ihm etwas nicht stimmt. Er kam in Abklärung, und es wurde eine psychische Krankheit diagnostiziert. Er selbst hat mir sein Gutachten in die Hand gedrückt. Weil er danach weitergemacht hat und sehr viel Erpressungsmaterial über besagte Banker hatte, kam die Bank unter Druck. Sie hat mir schlussendlich, als Bedingung für ihn, ebenfalls gekündigt, weil er das verlangt hatte und sonst Informationen über die Leute in dieser Struktur preisgegeben hätte.

Es ist dann wirklich noch ziemlich weit gegangen, das Ganze. Und ich war plötzlich mitten in einem Konstrukt von vielen.

**SG:** Welche Artikel bzw. gesetzlichen Regelungen wurden angewandt?

**SF:** Ich weiss, dass man eigentlich fast nichts angewendet hat. Ich hatte zuerst einen klassischen Anwalt. Der kam aber recht schnell an seine Grenzen. Er hat mein Material zwar gesammelt, war aber sehr, sehr zurückhaltend.

Und hier kommt mein Typ Mensch zum Zug: Ich lasse mir grundsätzlich nichts sagen. Ich habe keine Kinder, also dachte ich mir irgendwann: Wenn er mich erschießt, dann ist es mir eigentlich egal. Ich lasse mir nicht vorschreiben, wann ich wo bin und wen ich treffe oder nicht treffe. Er hat versucht, mich total zu erpressen – auch mit dem Material, das er aufgenommen hatte. Er hat damit gedroht, einem Typ das Video zu zeigen, auf dem ich mit einem anderen Mann war. Grundsätzlich war das für mich nicht so schlimm, weil ich allen schon gesagt hatte, dass ich nicht treu bin. Aber ich wollte nicht, dass alle meine Kunden wissen, wie ich mein Privatleben lebe.

Dann gibt es plötzlich einen Menschen, der total viel Videomaterial hat. Später kam ja heraus, dass er mich über fünf Monate lang 24/7 überwachen und abhören lassen hat. In den Trainingsräumen hatte er Abhörgeräte angebracht. Er liess meine Wohnung überwachen, den Eingang, die Garage. Die Kameras wurden später gefunden. Er hat immer gesehen, wenn jemand rein- oder rausging. Mein Auto war getrackt, mit einem GPS an der Elektronik. Das hat er nicht selbst gemacht, sondern von einer Firma machen lassen. Das war nicht günstig. Er hat mir selbst gesagt, dass ihn das 150'000 Franken gekostet hat. Mein Stalker hatte also nicht nur eine psychische Erkrankung, sondern leider auch wirklich genug Geld.

Als ihm gekündigt wurde, hatte er auch noch viel Zeit. Für mich wurde es nach seinem Rauswurf bei der Bank nicht einfacher.

Der Experte sagte mir, dass es schwer sei zu beweisen, dass ich mein Leben nicht mehr so leben kann wie gewohnt – einer der Faktoren, die man für solche Verfahren braucht, also dass man in seinem Lebensraum eingeschränkt ist. Das finde ich schwierig. Mir ging es nicht gut. Ich hatte Hautausschläge. Aber ich spiele nicht den «Frack» vor Gericht. Ich habe mein Leben im Griff.

Er stand oft am Weg, den ich zum Einkaufen nutzte. Dann stand er einfach dort. Ich bin an ihm vorbeigelaufen, als hätte ich ihn nicht gesehen. Ich habe ihn ignoriert und bin weitergegangen. Ich bin nicht wegen ihm einen anderen Weg gegangen. Aber der Puls war trotzdem hier oben. Ich hatte so eine Wut, dass er sich das erlaubt, nach all den Beleidigungen.

Es gibt Stalker, die total verliebt sind. Bei ihm hat das aber sehr schnell in Hass umgeschlagen. Zum Schluss war ich bei Anwalt V.L., weil meine bisherigen Anwälte so konservativ und zurückhaltend waren. Sie sagten immer: Wenn Sie eine Anzeige machen, wird er verhöört. Danach ist er wieder draussen, und dann wird es möglicherweise noch schlimmer.

Mir wurden dann auch Strafanzeigen aufgesetzt. Ich glaube, das war wegen Verleumdung. Mein Geschäft war ruiniert. Alle hatten das Gefühl, wenn sie mit mir sprechen, haben sie direkt diesen Typ am Hals. Auch Erpressung war ein Thema, aber das war alles nicht so einfach.

Ich muss ehrlich sagen: Zum Schluss hat keine dieser Anzeigen etwas gebracht.

Bezüglich des Abstandsverbots war es schwierig, weil er sich in der Nähe eine Wohnung gemietet hatte. Das hat von den Abständen her einfach nicht funktioniert.

Ein Kontaktverbot habe ich nie erwirkt, weil ich aus all den anderen Fällen wusste, dass es oft ohnehin nichts bringt, vor allem, wenn jemand eine psychische Erkrankung hat.

**SG:** Inwiefern sind diese gesetzlichen Regelungen aus Ihrer Sicht lückenhaft respektive unzureichend oder unbefriedigend? Diese Frage erstreckt sich auch auf polizeiliche Schutzmassnahmen gemäss Gewaltschutzgesetz (wie z.B. Wegweisung aus der Wohnung, Kontaktverbot, Betretverbot für bestimmte Orte (Rayonverbot) wie den Arbeitsplatz, Informationen an spezialisierte Beratungsstellen für Opfer und Gewaltausübende) oder die Gefährderansprache (polizeiliche Generalklausel im kantonalen Polizeigesetz).

**SF:** Damals hat noch kein Artikel wirklich auf Stalking gepasst, was alles etwas schwierig gemacht hat. Ich habe gehört, dass jetzt etwas geändert wurde. Und das ist wichtig, denn mit den heutigen Mitteln wird es immer schlimmer. Mit WhatsApp und Social Media ist es viel einfacher für Täter, Personen nachzustellen.

Ich bin diesbezüglich ganz streng: Schon bei Beleidigungen oder immer wieder ungewollten Nachrichten – das ist für mich Belästigung. Das ist vielleicht noch nicht klar Stalking, aber die Grenzen verschwimmen dann ziemlich schnell.

## **B\_ Aktuelle Entwicklungen (E-StGB 181b):**

**SG:** Wie beurteilen Sie den aktuellen Gesetzesentwurf für einen «Stalking-Tatbestand» (Nachstellung) im Allgemeinen?

**SF:** Ich finde das tönt schon mal vernünftig, wie auch immer das dann ausgelegt wird.

**SG:** Erwarten Sie durch die allfällige Inkraftsetzung des verwiesenen Gesetzesentwurfes einen konkreten Mehrwert im Zusammenhang mit der Verfolgung bzw. Beurteilung von Stalking/ Nachstellung/ Nötigung? Wenn ja, inwiefern?

**SF:** Stalking ist ja nicht nur, dass er vor deiner Tür steht oder dir nachläuft. Sondern das sind auch ständige Nachrichten und Briefe. Und das scheint mir hier drin zu sein. Das finde ich eigentlich gut. Es kommt natürlich darauf an, wie das dann ausgelegt wird.

Ich habe immerhin meine Zusammenarbeit mit der Bank verloren, musste ein eigenes Studio gründen, und meine Schwester wollte mir ihre Kinder für eine gewisse Zeit nicht mehr zum Aufpassen bringen. Einschränkungen hatte ich also schon. Vor allem habe ich mein Netzwerk verloren. Mein Ruf war wirklich am Ende.

Dieser Artikel tönt für mich nicht schlecht.

### **C\_Zusätzliche Erweiterungs-/Anpassungs- und Verbesserungsideen:**

**SG:** Gibt es Aspekte im Gesetzesentwurf (E-StGB 181b), die aus deiner Sicht unklar oder problematisch sein könnten?

**SF:** Ich finde es nach wie vor schwierig zu verstehen oder zu definieren, ab wann jemand belästigt wird oder in seiner Lebensgestaltungsfreiheit eingeschränkt ist. Ich finde es wichtig, dass eine Person sagen kann: «Ich persönlich, mit meiner Art, wie ich bin als Mensch, fühle mich da nicht mehr wohl.» Und dass dies mehr zählt als das, was ein Täter tatsächlich tut.

Er selbst hat sich bis heute nicht als Stalker gesehen.

Ich arbeite seit ein paar Jahren psychologisch und betreue interessanterweise auch viele Menschen, die die Tendenz haben zu stalken. Dabei fällt mir auf, dass es auch psychisch gesunde Personen gibt, die sich in Liebesgeschichten oder ähnlichen Situationen ein wenig verloren haben und erst spät erkennen, dass ihr Verhalten zu weit geht.

Ich betreue ausserdem Leute mit Liebeskummer oder Personen, die sich in toxischen Mustern befanden oder sich davon gelöst haben.

### **D\_Im Zusammenhang mit den Fragen C\_1. und C\_2. vorstehend folgende rechtsvergleichende Ergänzungsfragen:**

**SG:** Müsste deiner Auffassung nach in der Schweiz analog zu Deutschland ein oder mehrere qualifizierte Tatbestände angefügt werden (vgl. § 238 Abs, 2 [besonders schwere Fälle] und Abs. 3 [mit Todesfolge] StGB-D)?

**SF:** Ich denke, das ist dringendst notwendig. Nach allem, was ich erlebt habe, bin ich auch etwas mutlos. Ich habe gerade bei Stern TV den Fall aus Deutschland gesehen, von einer jungen Frau, die einen Stalker hatte. Diesen Fall fand ich wirklich heftig. Er bot irgendwie Coachings an, sie kam über das in Kontakt mit ihm, und er schickte ihr dann unglaublich viele Nachrichten. Sie zog sich relativ schnell zurück. Und er schrieb nicht nur ihr ständig, sondern brachte ihr sogar Sachen vor die Haustüre – Kleidung, Süßigkeiten ...

Sie war völlig neben der Spur und völlig aufgelöst.

Bei mir war das so, dass ich irgendwie nicht wirklich Angst verspürte. Angst kenne ich so nicht. Ich wusste damals nicht, inwiefern das auch psychologischen Ursprungs sein könnte. Das ist auch einer der Gründe, warum ich die Ausbildung gemacht habe.

Diese junge Frau lebte natürlich in Angst und Schrecken. Es gab dann auch eine Gerichtsverhandlung, aber er bekam zum Beispiel wieder nur acht Monate auf Bewährung. Und ich fand das schon wieder so schlimm für sie. Eine totale Grenzüberschreitung, auch wegen den Dingen, die er geschrieben hat, teilweise einfach perverses, ekelhaftes Zeug.

Nach diesem Gesetz müsste man ja meinen, dass solche Täter länger ins Gefängnis müssen. Deshalb habe ich das Gefühl, dass sie sich immer noch unglaublich viel erlauben können.

Ich habe mich von der Polizei immer gut betreut gefühlt. Es bestand auch kein Zweifel, dass ich belästigt wurde, weil ich so viele Schreiben und Beweise hatte. Aber die Polizei sagte natürlich immer dasselbe: Man müsse angegriffen werden und überleben, dann könne man etwas machen.

Da fühlt man sich schon nicht wirklich aufgehoben.

**SG:** Oftmals besteht oder bestand zwischen den involvierten Personen ein Naheverhältnis. Wird in diesem Zusammenhang ein Antragsdelikt dem Schutzziel gerecht?

**SF:** Es ist auch wieder schwierig. Oft steckt eine grosse Komplexität dahinter, weil häufig Verknüpfungen bestehen, bei denen Betroffene nicht wollen, dass alles an die Öffentlichkeit gelangt. Das kann auch ein Grund sein, warum viele Menschen nicht zur Polizei gehen.

Ich finde, das ist gar nicht so einfach zu beantworten.

**SG:** In der Schweiz ist aktuell eine Einschränkung der Lebensgestaltung erforderlich, damit Stalking strafbar ist. Würdest du sagen, dass schon eine «Gefährdung» für Betroffene ausreicht, um Schutz zu rechtfertigen?

**SF:** Ich finde das sehr wichtig, weil ich mich frage: Wo beginnt die Einschränkung? Für mich beginnt sie schon dann, wenn der Puls hochgeht, sobald man irgendwo draussen ist. Wieso sollte ich mich schlecht fühlen, nur weil ich irgendwo durchlaufe?

Für mich fängt es also schon viel früher an, bevor man tatsächlich bestimmte Dinge nicht mehr machen kann. Das hängt ja auch stark davon ab, wie Menschen selbst mit solchen Situationen umgehen. Aber am Ende sind es immer gestalkte Personen.

**SG:** In Deutschland wurde § 238 StGB (Nachstellung) 2021 unter anderem dahingehend reformiert, dass das Tatbestandsmerkmal «beharrlich» durch «wiederholt» ersetzt wurde. Im Schweizer Entwurf von 2024 wird der Begriff «beharrlich» verwendet. Wie beurteilst du dies?

**SF:** Für mich ist das zu schwammig. Wiederholen ist für mich klarer. Ich finde, beharrlich ist wieder so schwer, um genau auszulegen. Was ist beharrlich.

**SG:** Genügt die allgemeine Umschreibung des schweizerischen Entwurfs («verfolgt, belästigt, bedroht») oder müsste (analog Deutschland) eine konkrete Aufzählung unzulässiger Handlungen (evtl. ergänzt durch einen Hinweis, dass auch vergleichbare Handlungen erfasst sind) vorgenommen werden, um einerseits dem Prinzip der Gesetzmässigkeit zu genügen und andererseits die konkrete Durchsetzung zu vereinfachen?

Bitte beantworte diese Frage einerseits allgemein mit Bezug auf «Stalking» und andererseits konkret mit Bezug auf den Einsatz moderner technischer Mittel.

**SF:** Das finde ich ganz wichtig. Ich konnte zunächst gar nicht fassen, dass ich abgehört wurde, weil mein Auto getrackt wurde. Damit konnte ich nicht wirklich etwas anfangen. Es hätte Folgehandlungen von ihm gebraucht, also was er mit dem Material macht. Für mich zählen das Abhören und das ständige Schreiben – und ich finde, das muss klar definiert werden. In der Schweiz ist das meiner Meinung nach noch zu unklar.

Bei einer Mediatorin hat er mir das dann selbst erzählt. Ich hatte mich einmal bereit erklärt, mit ihm zu sprechen. Bei dieser Mediatorin kam er mit einer weissen Rose und unterstellte mir wieder eine Affäre. Ich sagte: «Was erzählst du da für Blödsinn?» Er antwortete, dass ich Recht hätte, er habe das nirgendwo auf Material, das sei ihm erzählt worden. Die Mediatorin fragte ihn daraufhin, wie er das mit «auf Material haben» meint.

Dann erzählte er, dass er mich fünf Monate lang rund um die Uhr überwacht habe, dass er genug Material habe und dass ihn das 150'000 Franken gekostet habe. Jetzt habe er genug.

Das Schlimme ist, dass er von psychologischer Seite sehr geschützt wurde. Ich dachte, jetzt hätte man erkannt, dass er wirklich ein Problem hat. Aber von therapeutischer Seite hat das nichts ausgelöst, es hat also niemanden dazu gebracht, mich zu schützen.

**SG: E\_ Was würdest du mit Bezug auf meinen Interviewtitel bzw. Interviewthema und das Ziel, den Schutz vor «Stalking» zu verbessern, gerne noch ergänzen?**

Ich finde, das ist ein sehr schwieriges Thema. Ich möchte niemanden stigmatisieren oder ausgrenzen, aber ich halte das Thema psychisch erkrankter Personen für sehr komplex. Ich finde es problematisch, dass jemand eine Diagnose bekommt und keinerlei Kontrollen oder Auflagen hat, was er tut, schreibt oder macht. Es müsste schon erste Konsequenzen geben, wenn etwas passiert.

Generell finde ich das Thema sehr schwierig. Rechtlich müsste es klarer definiert sein, und die Grenzen müssten früher gezogen werden. Für mich beginnt das schon bei der ungewollten Kontaktaufnahme.

Grundsätzlich ist das Thema psychische Gewalt immer noch viel zu wenig geregelt.

Ich kann mich jedoch nicht negativ über die Polizei oder meinen Anwalt beklagen. Ich habe mich immer sehr gut aufgehoben gefühlt und hatte nie den Eindruck, dass die Situation heruntergespielt wurde. Trotzdem war das Problem nicht gelöst, auch wenn sie damals alles taten, was sie konnten.